MAV-Mitteilungen

MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Januar/Februar 2017

Inkl. Seminarprogramm 1/2017 der MAV&schweitzer.Seminare in der Heftmitte!

In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	
Neues vom Münchener Modell	
MAV-Themenstammtisch: Termine	
MAV-Service	
Centrum für Berufsrecht im BAV	5
Aktuelles	
N. 2. I. A II. I. G.	
Digitale Anwaltschaft	
Änderungen 2017	
Max-Friedlaender-Preis des BAV	٥
Nachrichten Beiträge	
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	g
Interessante Entscheidungen	10
Personalia	12
Kuriosa	
Vorankündigung: 1. Münchener WEG-Forum	13
Nützliches und Hilfreiches	13
Programm: 13. Münchner Erbrechts- u.	
Deutscher Nachlassgerichtstag 2017	
Impressum	
Neues vom DAV	19
Buchbesprechungen	
	4.0
Reinking / Eggert: Der Autokauf	
Haft / Schlieffen (Hrsg.): Handbuch Mediation	20
Kalend Barkeladen	
Kultur Rechtskultur	
Kulturprogramm	21
Angebot Nachfrage	
Challen are sub-share and market	2.4
Stellenangebote und mehr	24



Dem Winterblues entfliehen – Tropische Schmetterlinge, Sonderausstellung im Botanischen Garten (siehe S. 14)

Abbildurig.

www.muenchener-anwaltverein.de

MAV&schweitzer.Seminare I/2017 in der Heftmitte



Editorial

Postfaktisch?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

für die **Gesellschaft für deutsche Sprache** war "postfaktisch" das Wort des Jahres 2016. Politische Diskussionen würden heute nicht mehr mit Fakten geführt, sondern emotional. Offensichtlich muss früher – wann immer – nur auf der Grundlage von Fakten diskutiert und entschieden worden sein. Das stößt mit den unterschiedlichsten Begründungen auf Skepsis (einen groben Überblick über unterschiedliche Meinungen geben die in der SZ vom 09.01.2017, S. 13 veröffentlichten Leserbriefe und zahllose Blogbeiträge im Internet). Aus meiner Sicht zu Recht: Mit welchen "Fakten" wurde nach dem zweiten Weltkrieg die Entnazifizierung betrieben, wurden politisch anders Denkende verfolgt? Unsere Wirtschaftspolitik beruht auf der seit fast einem halben Jahrhundert widerlegten Annahme unaufhörlichen Wirtschaftswachstums. "Post-

faktisch" – der falsche Begriff. Richtiger wäre wohl nonfaktisch – ein

Begriff, der sich bereits im einen oder anderen Blog findet.

Nonfaktisch entspricht auch dem neurophysiologischen Befund. Längst steht fest, dass unsere Entscheidungen nicht rational und faktenbasiert getroffen werden. In der einschlägigen Literatur lesen wir: "Das Bewusstsein ist nur eine PR-Aktion Ihres Gehirns, damit Sie denken, Sie hätten auch noch etwas zu sagen. Die Macht des Unterbewussten ist weit größer, als die Menschen ahnen. Weit mehr als 70 bis 80 % der Entscheidungen laufen unbewusst ab und auch die verbleibenden bewussten 30 % sind lange nicht so frei, wie wir glauben, sondern bewegen sich strikt im Rahmen eines Programms, das sich im Laufe der Evolution als erfolgreich erwiesen hat." (Hans-Georg Häusel, Brain View, 4. Aufl. 2016, S. 18).

Aber auch die **Sozialpsychologie** kennt nicht-rationale Entscheidungen. Als der BAV im Jahre 2014 ein Symposion zum Thema Einwilligung (Einwilligung – Allheilmittel mit starken Nebenwirkungen) veranstaltete, fragte ich auch den bedeutenden Sozialpsychologen, Prof. Wolfgang Stroebe, als Vortragenden an. Bei einem Telefonat wies er mich darauf hin, dass er den Zusammenhang zwischen diesem "rechtlichen" Thema und seiner Arbeit nicht ganz erkennen könne. Zur Erklärung wählte ich damals das (fiktive) Beispiel, dass Umfragen zu Mitteln der Terrorismusbekämpfung anders ausfielen – je nachdem, ob etwas passiert sei oder eben nicht. Die Umfrageergebnisse nach dem Anschlag in Berlin zur Videoüberwachung öffentlicher Plätze oder zum Bundeswehreinsatz bei Terroranschlägen liefern hierzu aktuell leider das statistische Material (aber auch Fakten?).

Die Ergebnisse sozialpsychologischer Untersuchungen haben schon längst Eingang in den politischen Alltag gefunden. Wurde früher aufwändig mit **Astroturfing** (lesenswerter wikipedia Artikel) manipuliert, erledigen heute **Social Bots** die Arbeit und schaffen Meinungen. Über-

zeugungen und Entscheidungen werden mit **Nudging** und **Softselling** erzeugt. Fakten braucht es für all diese vertrauten Methoden nicht. Haben Sie sich schon einmal gefragt, was gänzlich faktenfreie "Brennpunkte" oder Sondersendungen zu medial wirksamen (Katastrophen-) Ereignissen für einen Sinn haben? Oder unsere stündliche Beschallung mit sogenannten Börsennachrichten, bei denen zumeist faktenfrei über Stimmungen am Parkett berichtet wird?

Kurz vor Weihnachten letzten Jahres wurde deutlich, dass es derart subtile Einflussnahme auf die Willensbildung vielleicht gar nicht braucht. Die Vorsitzende des Haushaltskontrollausschusses im Europaparlament, Dr. Inge Gräßle (CDU), forderte kurz vor dem Fest in der "Welt am Sonntag", die EU müsse angesichts der harten Proteste gegen die EU-Freihandelspolitik die Förderung zivilgesellschaftlicher Organisationen überdenken. Mit anderen Worten: Wenn NGOs die Vorstellungen politischer Parteien nicht teilen, erhalten sie kein Geld mehr. Klare Fakten!

Der Bundesvorsitzende der FDP, Christian Lindner, denkt aber noch weiter und forderte auf dem 67. ordentlichen Bundesparteitag am 23. April 2016 in Berlin: "An unseren Schulen darf über die Welt nicht länger unterrichtet werden, wie sie einmal war, sondern es muss unterrichtet werden, wie sie einmal sein wird!" Im Manuskript, das im Internet veröffentlicht wurde, steht dieser Satz als Absatz im Fettdruck. Die Forderung selbst: "präfaktisch". Bildung mit Kristallkugel und/oder Ideologie? Schöne neue Welt.

Im Recht kennen wir längst die Schwierigkeiten der Unterscheidung zwischen Tatsache, Bewertung, Meinung, Beleidigung oder Betrug. In der öffentlichen Diskussion nicht wirklich. Die Entscheidung, wann die Meinungsfreiheit von Schnulli 13 oder Superdöspatt an ihre Grenzen stößt, sollte deshalb nicht allein facebook & Co überlassen werden, sondern denjenigen, die von der Verfassung dazu berufen sind: Unabhängigen Richterinnen und Richtern. Vermutlich müssten dazu die Regelungen des einstweiligen Rechtschutzes angepasst werden. Irgendwie hätte ich dann ein besseres Gefühl...

lhr

Michael Dudek Geschäftsführer

2



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Auf ein Neues!

Zugegeben, so richtig neu fühlt sich das Ganze noch nicht an, im Moment gibt es eher viel alten Wein in neuen Schläuchen. Gefühlt hat das Jahr 2017 so anstrengend und voller unerwarteter Ereignisse und Hindernisse im Alltag begonnen, wie das "alte" Jahr 2016 endete. Aber irgendwie macht die klirrende Kälte und der weiße Schnee da draußen doch einen Unterschied. Den ganz großen Unterschied aber macht bei mir die zwischen den Jahren liegende Ruhepause, ich und mein Nervenkostüm fühlen sich trotz anhaltendem Stress wie neu. Trotz des einwöchigen Personalausfalls durch Grippe als Willkommensgruß des neuen Jahres, trotz einer endgültig abgestürzten Datei und den im Anschluss als Ursache ermittelten defekten Festplatten im Server (tatsächlich beide) in der darauffolgenden Woche, trotz eines klitzekleinen Virus in der Software am Ende jener Woche, trotz eines zeitraubenden Austauschs der Festplatte auch auf meinem PC im Büro und trotz des Umstands, dass mir mein Zeitplan nur so um die Ohren geflogen ist - im Moment genügt einmal Schütteln am Abend. Dann ist alles wieder gut (oder ich bin zu mindestens wieder optimistisch, dass am nächsten Arbeitstag alles wieder gut wird). Von solchen und ähnlichen Problemen sind Sie hoffentlich seit dem Erscheinen des letzten Heftes verschont geblieben, Ihr Zeitplan ist hoffentlich aufgegangen und geht weiter auf, aber erholt und optimistisch fühlen Sie sich hoffentlich auch!

Ein Gutteil zur sofortigen Regeneration der ersten Abnutzungsspuren des neuen Jahres an meinem inneren Menschen hat wieder einmal der Neujahrsempfang des MAV am 19. Januar beigetragen (und der im direkten Anschluss besuchte Empfang der Präsidentin des Bundespatentgerichts natürlich auch, vielen Dank, Frau Schmidt!). Ich lasse mich einfach nicht mehr vom Stress zusätzlich stressen und habe mich (wenigstens vorübergehend) damit abgefunden, dass es mir wohl nie gelingen wird, schon am Vortag entspannt im fertigen Manuskript zu blättern, sondern das last-minute-Prinzip weiterhin fröhlich über meine guten Vorsätze und die Planung triumphiert. Irgendein kluger Mann hat gesagt, wenn es die letzte Minute nicht gäbe, würde nie etwas fertig und es ist doch schön, wenn man die Aussagen kluger Männer unter Beweis stellen kann. Die Bilder des Empfangs, der dank eines hervorragenden Vortrags über Kafka von Gisela Maria Schmitz (na, klingelt da was bei Ihnen?) und bester musikalischer Untermalung durch das Bouterwek-Trio (da wird zumindest bei mir zukünftig etwas klingeln), nicht zu vergessen die wohlschmeckenden Speisen (es ist mir 2017 tatsächlich gelungen, auch selbst zu kosten) und auch dank durchgehend guter Stimmung der Gäste als voller Erfolg bezeichnet werden darf, finden Sie im nächsten Heft.

Wer dabei war und sich in den folgenden Tagen über das Weltgeschehen und/oder den Alltag vor der eigenen Nase nur wundern und/oder ärgern konnte, der weiß, dass ich persönlich diesmal meinen Jahresanfang auf das chinesische Neujahr (das Jahr des Feuerhahns) verschoben habe und meine Hoffnung (auch) darauf setze. Wer beim Neujahrsempfang nicht dabei war, sich in den folgenden Tagen über das Weltgeschehen und/oder den Alltag vor der eigenen Nase nur wundern und/oder ärgern konnte und meinen Aberglauben für albern hält, den tröstet vielleicht der Satz, dass es keinen Komfort in der Entwicklungszone und keine Entwicklung in der Komfortzone gibt. Dieser Satz gibt etwas mühsameren Tagen auch einen Sinn – ich hoffe, wir werden ihn dieses Jahr nicht zu oft zitieren müssen.

Wichtig wie immer ist es, nicht im Hamsterrad steckenzubleiben, sondern ab und zu den Ausbruch zu wagen. Nach den durchwachsenen ersten Wochen im neuen Jahr gönne ich mir jetzt gleich im Anschluss den Besuch bei der ersten **Kunstführung des Vereins** im neuen Jahr und folge **Herrn Dr. Meister** durch die **Velazquez-Ausstellung**. Wenn ich zurück bin, hole ich hier nur noch meine Akten für morgen früh ab, lese den Text einmal durch und schicke es dann ab. Nun

Kulturpause

... und es war eine sehr schöne und lohnende Kulturpause, jetzt bin ich wieder am Schreibtisch, habe natürlich doch noch "ein wenig" korrigiert und mich vorhin auf dem Rückweg daran erinnert, dass ich noch berichten wollte, dass ich in diesen Tagen einen – unerwartet interessanten – Rundbrief erhalten habe. **Dr. Arndt Eversberg** hat für die Roland Prozess Finanz AG einen Begleittext zum Versand des **Taschenassistenten** verfasst, aus dem ich gerne noch ein Stückchen zitieren möchte, weil man es einfach nicht besser sagen kann:

"Umso wichtiger sind eine freie Presse und Advocatur, die sich ihrer Verantwortung für die Gesellschaft bewusst sind. Beides genießen wir in Deutschland auf hohem Niveau und "postfaktischen Ansichten" erteilen wir eine klare Absage durch Urteile, die auf nachweisbaren Fakten beruhen und auf geltendem Recht fußen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen dieses Mal ein "kämpferisches" neues Jahr. Verteidigen sie als Anwältin und Anwalt die Werte, die unsere Gesellschaft ausmachen".

Ich finde, das sollten wir machen.

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke

1. Vorsitzende

P.S. Die Theatergruppe des Akademischen Gesangvereins (na, klingelt da etwas?) probt im Moment unter der Regie von Gisela Maria Schmitz ihr neues Stück. Es wird "Der Kirschgarten" von Tschechow sein (gibt es in dieser Saison auch in den Kammerspielen). Leider habe ich die genauen Aufführungsdaten noch nicht bekommen, es wird im März an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden jeweils Freitag-, Samstag- und Sonntagabend in der Scholastika gespielt, halten Sie vorsorglich schon im Februar die Augen offen, eine optimale" Kulturpause" vom Hamsterrad winkt.

Neues vom Münchener Modell

Aktuelles

Der Leitfaden des Familiengerichts München zu Kindschaftsverfahren ist bei den Fachanwälten für Familienrecht in München bekannt.

Gemäß Ziff. 5 des Leitfadens (letzte Version vom 04.07.2016) hat das zuständige Jugendamt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt aufzunehmen. Dazu ist entsprechend des Leitfadens notwendig, bereits im Antragsschriftsatz Telefon-, Telefax-, Handynummern und ggf. E-Mail-Adressen aller Beteiligten bekannt zu geben.

Im Kreisjugendamt München fand nun eine Kooperationsveranstaltung zwischen dem Kreisjugendamt und dem Familiengericht München statt. Hierbei hat das Kreisjugendamt berichtet, dass die Telefonnummern der Eltern häufig nicht bekannt gegeben werden, so dass die umgehende Kontaktaufnahme des Jugendamtes mit der betroffenen Familie erheblich erschwert werde.

Aus diesem Anlass werden die im Familienrecht tätigen Kollegen im Auftrage des Arbeitskreises zum Münchener Modell höflich gebeten, die oben zitierte Ziff. 5 des Münchener Leitfadens möglichst durchgängig zu beachten.

Dr. Birgit Hartman-Hilter

Fachanwältin für Familienrecht Lindwurmstraße 3 80337 München (www.familienrecht-muenchen.de)

MAV-Themenstammtische

Fachlicher Austausch mit Kolleginnen und Kollegen in zwangloser Atmosphäre

NEU: Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der Themenstammtisch Arbeitsrecht ist neu und soll in diesem Jahr zum ersten Mal stattfinden. Ein Termin steht noch nicht fest. Bei Interesse melden Sie sich bitte beim Initiator.

Bitte informieren Sie sich auch über die Homepage des MAV unter: http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/.

Initiator:

RA Christian Koch

Anmeldung und Kontakt: info@bosskoch.de

Themenstammtisch Erbrecht

Die Treffen des Themenstammtisches Erbrecht finden regelmäßig in der **Augustiner- Gaststätte, Neuhauserstraße 27** (Fußgängerzone) in der "Bierhalle" statt.

Neuer Termin ist der **08. Februar 2017 um 19.00 Uhr**. Bitte informieren Sie sich auch über die Homepage des MAV unter:

http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/.

Um Voranmeldung per Mail wird wegen der Platzreservierung gebeten.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de

Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Der nächste MAV-Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht, findet am **Donnerstag**, den **09. März 2017** um **18.30 Uhr** statt. Veranstaltungsort ist weiterhin das **Restaurant Stefan's** im Alpen Hotel in der Adolf-Kolping-Straße 14 (Nähe Stachus).

Das Thema steht noch nicht fest. Voraussichtlich wird es die möglicherweise bevorstehende "Reform des Bauvertragsrechts" sein.

Initiatoren:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt: stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder braeuer@wollmann.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht findet monatlich jeweils am dritten Donnerstag des Monats statt. Die nächsten Treffen sind angesetzt für Donnerstag, 16. Februar 2017 und Donnerstag, 16. März 2017 jeweils ab 19.00 Uhr im "Donisl", Weinstrasse 1, 80333 München.

Initiator:

RA Berthold Braunger

Anmeldung und Kontakt: braunger@braunger-haag.de

Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des **Themenstammtisches Familienrecht** findet statt am **Mittwoch, den 22. Februar 2017** um **18.30 Uhr**, im Lokal **Nigin** (früher Calosta),Altheimer Eck 12, München.

Initiatorin:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht findet am **Mittwoch, den 08. März 2017 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte "Zum Augustiner" in der Neuhauser Straße 27 statt.

Initiatoren:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp

4

Anmeldung und Kontakt: info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch der Regionalgruppe München findet regelmäßig an jedem zweiten Donnerstag eines "ungeraden" Monats im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München ab 19.00 Uhr** statt.

Nächster Termin ist voraussichtlich der 09. März 2017.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien im DAV unter http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/.

Initiator:

RA Stephan Wiedorfer

Anmeldung und Kontakt: sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bei Redaktionsschluss stand noch kein Termin fest. Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Initiator.

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Doodle-Abfrage festgelegt, die an alle Interessenten/Interessentinnen gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

Initiatorin:

RAin Erika Lorenz-Loeblein

Anmeldung und Kontakt: info@lorenz-loeblein.de

Sie möchten gerne die Betreuung bzw. Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen?

Melden Sie sich bitte bei :

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz Prielmayerstr. 7, Zimmer 63 80335 München

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Fax: 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener-anwaltverein.de

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationssprechstunde

"Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat (Ausnahme Feiertage) von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr Telefon: 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Der Münchener Anwaltverein bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den Prof. Dr. Johannes Hager (Ludwig-Maximilians-Universität München), Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Rechtsanwalt beim BGH Dr. Siegfried Mennemeyer (Karlsruhe), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Eckhart Müller (München) sowie Prof. Dr. Reinhard Singer (Humboldt-Universität Berlin) gewonnen werden konnten. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV** Schweitzer. Seminaren und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63, im Erdgeschoß des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.

Außerdem ist ein jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).

MAV Mitgliedschaft – Änderung Ihrer Daten

Kontoänderung?

Bitte teilen Sie uns Ihre neue Bankverbindung schnellstmöglich, spätestens jedoch bis **10. Dezember eines Jahres** mit; nur so kann eine Aktualisierung für den reibungslosen Einzug des Mitgliedsbeitrags des Folgejahres gewährleistet werden (SEPA).

■ Kanzleiwechsel? Umzug? Heirat?

Bitte teilen Sie uns die Daten entweder per Email oder über unser Formular auf der Homepage mit.

Vereinswechsel geplant? Ein entsprechendes Formular finden Sie auf unserer Homepage:

http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/

http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mitgliederbereich/

Forts. nächste Seite

5



Die aktuelle Satzung finden Sie ebenfalls auf der Homepage unter "Der Verein":

http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/lernen-sie-uns-kennen/satzung/

Aktuelles

Digitale Anwaltschaft

beA-Newsletter

6

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat mit dem Start des beA einen neuen Newsletter eingeführt, den **beA-Newsletter**. Regelmäßig erhalten Sie aktuelle Informationen rund um die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs. Beiträge zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des beA und Tipps und Tricks zur praktischen Nutzung bringen Sie auf den neuesten Stand.

Unter http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/anmeldung-news letter/anmeldung-bea-newsletter/ können Sie sich für den Newsletter an- oder abmelden.

Einreichung von Schutzschriften seit 01.01.2017 ausschließlich elektronisch zum Schutzschriftenregister

Seit dem 01.01.2017 sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gemäß § 49c BRAO standesrechtlich dazu verpflichtet, Schutzschriften ausschließlich elektronisch zum Schutzschriftenregister nach § 945 ZPO einzureichen. Eine Einreichung von Schutzschriften in Papierform bei einzelnen Gerichten ist damit nicht mehr zulässig.

Möglich ist dies nach § 2 IV SchutzschriftenregisterVO (SRV) mit qualifizierter elektronischer Signatur oder über einen "sicheren Übermittlungsweg" möglich.

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist auf den sicheren Übermittlungsweg des Versands über das beA (§ 2 V Nr. 2 SRV) hin. Der Nachweis, dass die Nachricht von einem Rechtsanwalt selbst versandt wurde, wird gem. § 20 III Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) allerdings erst ab dem 1.1.2018 verlangt (§ 32 II RAVPV). Daher können Schutzschriften erst ab dem 1.1.2018 über das beA als sicherer Übermittlungsweg eingereicht werden - bis dahin muss die Schutzschrift qualifiziert elektronisch signiert werden.

Wer das beA bereits vor dem 1.1.2018 zur Einreichung einer Schutzschrift zu nutzen versucht, wird vor dem Versand eines Schriftsatzes automatisch zur Signatur aufgefordert - es kann also nicht versehentlich eine formfehlerhafte Schutzschrift an das Register versandt werden.

Zentrales Schutzschriftenregister

https://schutzschriftenregister.hessen.de/.

Online-Formular für die Einreichung von Schutzschriften

https://www.zssr.justiz.de/

(Quelle: https://schutzschriftenregister.hessen.de, BRAK)

Änderungen in InsO und EGZPO in Kraft

Zum Jahreswechsel ist ein Gesetz in Kraft getreten, mit dem Änderungen u.a. in § 104 InsO und § 26 Nr. 8 EGZPO vorgenommen wurden.

Anlass für die Änderung des § 104 InsO, der den Umgang mit Fix- und Finanzgeschäften nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens regelt, war eine Entscheidung des BGH (v. 9.6.2016 - IX ZR 314/14). Dieser hatte die bisherige Praxis als rechtswidrig eingestuft. Die BRAK hatte hierzu eine Stellungnahme erarbeitet (Stn. 38/2016). Die Neufassung des § 104 InsO nebst Folgeregelungen (§§ 105, 105a InsO) ist seit dem 29.12.2016 in Kraft bzw. gilt z.T. rückwirkend seit dem 10.6.2016.

Wichtig ist die - recht unscheinbar in dem Gesetz versteckte - Änderung des § 26 Nr. 8 EGZPO. Mit ihr wird die Übergangsvorschrift um weitere eineinhalb Jahre verlängert, nach der Nichtzulassungsbeschwerden gegen Urteile des Berufungsgerichts nur zulässig sind, wenn der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer zwanzigtausend Euro übersteigt. Die Vorschrift wäre ansonsten zum 31.12.2016 außer Kraft getreten.

Weitere Informationen:

BGBI. 2016 I 3147

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl &jumpTo=bgbl116s3147.pdf

Stellungnahme der BRAK (38/2016, November)

http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2016/november/stellungnahme-der-brak-2016-38.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin 1/2017 vom 04. Januar 2017)

Neue Hinweispflichten zur außergerichtlichen Streitbeilegung

Bereits seit Anfang 2016 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf ihren Websites einen Link zur europäischen Online-Streitbelegungsplattform sowie ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstverträge mit Verbrauchern anbahnen bzw. abschließen. Hierzu ist

Anzeige



Vollstreckung-für-Anwälte.de

Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- **✓ Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben**
- ✓ Service f
 ür Kanzleigr
 ünder und Junganw
 älte

zum Jahresbeginn noch eine weitere Hinweispflicht getreten:

Seit dem 1.1.2017 müssen alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf ihren Websites und/oder in ihren Mandatsbedingungen leicht zugänglich, klar und verständlich auf die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle hinweisen. In bestimmten Fällen greift diese Pflicht bereits, bevor eine Streitigkeit entstanden ist; nachdem eine Streitigkeit entstanden ist, trifft sie alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Weitere Informationen:

Übersicht zu den Hinweispflichten

http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2017/uebersicht-zuden-hinweispflichten.pdf

Informationsblatt zu den neuen Hinweispflichten nach VSBG

http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2017/informations blatt-zu-den-neuen-hinweispflichten-nach-vsbg.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin 1/2017 vom 04. Januar 2017)

Mindestlohn: Auswirkungen der Erhöhung auf 8,84 auf Minijobs

Der monatliche Arbeitslohn eines Minijobbers darf 450 € nicht übersteigen. Es ist daher unbedingt darauf zu achten, dass die Arbeitszeit so festgelegt wird, dass diese multipliziert mit dem Mindestlohn (ab 2017: **8,84 € pro Stunde)** nicht zu einer Überschreitung der 450 € - Grenze führt.

Arbeitgeber müssen bei allen Minijobs prüfen, wie sich der Mindestlohn von 8,84 € pro Stunde ab 2017 auswirkt. Bei einer Arbeitszeit von

> 50 Stunden im Monat ergibt sich bei einem Stundenlohn von 8,84 € ein monatlicher Arbeitslohn von (50 × 8,84 € =) 442 €;

> 51 Stunden im Monat ergibt sich bei einem Stundenlohn von 8,84 € ein monatlicher Arbeitslohn von (51 × 8,84 € =) 450,84 €.

Tipp: Bei der Geringfügigkeitsgrenze von 450 € sind alle laufenden und einmaligen Einnahmen zu erfassen. Es ist daher immer zu prüfen, ob der Grenzwert überschritten wird. Bei einem Mindestlohn von 8,84 € muss die vereinbarte und tatsächliche Arbeitszeit im Monat weniger als 51 Stunden betragen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben keine Möglichkeit, von diesem Betrag nach unten abzuweichen. Der Rechtsanspruch auf 8,84 € bleibt auch dann bestehen, wenn ein niedrigerer Betrag vereinbart werden sollte.

(Quelle: VSRW, Verlag für Steuern, Recht und Wirtschaft)

Pressepreis des Deutschen Anwaltvereins 2017 Stichtag für Einsendungen von Vorschlägen 7. März 2017

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) verleiht auf dem 68. Deutschen Anwaltstag, der diesmal vom 24. bis 26. Mai 2017 in Essen stattfindet, am 25. Mai 2017 seinen Pressepreis. Bisher gibt die Kategorien "Print", "Hörfunk" und "Fernsehen" – diese lassen sich auf Online-Medien übertragen. Auch im Web geschriebenes, gesprochenes oder gefilmtes

Selfstorage – günstige mietbare Lagerräume für Akten, Hausrat und mehr.



Nahe der B 304 - auf dem Weg zwischen München und dem LG Traunstein



Ihre Vorteile

- ✓ günstige Mietpreise ✓ sicher, sauber, trocken, weit günstiger als in München
- ✓ Lagerraum-Größen von 1 m² bis 400 m²
- ✓ flexible Mietdauer
- alarmgesichert
- ✓ weiträumige Flächen zum Be- und Entladen
- ✓ 24-Stunden Videoüberwachung

Deine Lagerbox GmbH

Ziegeleistr. 7, 83549 Eiselfing (bei Wasserburg a. Inn)

Wir beraten Sie gerne (08071.90 33 83 Infos: Unsere Homepage DeineLagerbox.de 7

kann den Pressepreis bekommen. Prämiert werden Journalistinnen und Journalisten, die das Verständnis des Rechtssystems weiten Kreisen der Bevölkerung vermittelt haben, Vorschläge zur Verbesserung der Rechtsgewährung und zur Durchsetzung des Rechts in die Diskussion gestellt haben. Ferner solche, die Missstände in der Justiz aufdeckten oder Anregungen und Denkanstöße vermitteln konnten. Der Pressepreis des DAV wird alle zwei Jahre verliehen.

Das Recht in seiner Komplexität bedarf der Vermittlung. Dies ist notwendig für die Akzeptanz und die freiwillige Befolgung von Rechtsgrundsätzen, aber auch für das Verständnis für Überlegungen in der Rechtspolitik. Hier zu helfen, ist eine der Aufgaben des DAV. Hierbei bedarf es aber der Unterstützung durch die Medien. Nicht nur im Bereich der Verbraucheraufklärung, sondern auch in der Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger über die Rechts- und Innenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Gerade die Einhaltung der rechtsstaatlichen Grundsätze bedarf der medialen Kontrolle, betont der DAV. Mit seinem Pressepreis will der DAV Journalistinnen und Journalisten ermutigen, sich diesen Aufgaben zu stellen und Verleger, Programmdirektoren und

Intendanten auf dieses wichtige Wirkungsfeld hinweisen, das oft genug anderen, unterhaltsamen Themen weichen müsse. Auch die Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger über Rechte und Pflichten gehört dazu.

Der Stichtag für die Einsendung von Vorschlägen und Bewerbungen für den Pressepreis des DAV 2017 ist der **7. März 2017**.

Die eingesandten Beiträge müssen in der Zeit zwischen dem 3. März 2015 und dem 6. März 2017 erschienen oder ausgestrahlt worden sein.

Den Pressepreis des DAV gibt es seit 1983. Er wurde erstmals 1985 und wird seither alle zwei Jahre, jeweils auf dem Deutschen Anwaltstag, verliehen. Den Preisträgern wird neben einer Urkunde eine Skulptur des in Berlin lebenden Künstlers Assaf Gruber überreicht.

https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-33-16-ausschreibung-pressepreisdes-deutschen-anwaltvereins-2017

(Quelle: DAV PM 33/16 vom 13. Dezember 2016)

BAV verleiht Max-Friedlaender-Preis 2016 an Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

"Freiheit ist der Sinn des Staates"

Die Botschaft von **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**, die dieses Jahr den **Max-Friedlaender-Preis** des **Bayerischen AnwaltVerbands** erhielt, war klar und deutlich. "Aus den unsäglichen Vorgängen, die wir derzeit in einigen EU-Mitgliedstaaten, in der Türkei, in Russland beobachten

müssen und nun abwarten müssen, was in den Vereinigten Staaten von Amerika geschehen wird, erwächst uns, erwächst dem 'alten Europa' eine Verantwortung, die durchaus als welthistorisch zu bezeichnen ist." Aber auch in Deutschland sieht die Preisträgerin die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie sie das Grundgesetz definiert, massiv gefährdet - sei es durch das unkontrollierte und praktisch grenzenlose Sammeln von Daten, durch Überwachungsmanie oder "selbsternannte Vollstrecker des allgemeinen Volkswillens" in Gestalt rechtsextremer Populisten. Letztere wollten "all jene Elemente des Rechtsstaats außer Kraft setzen, die die demokratische Grundordnung in eine freiheitliche demokratische Grundordnung verwandeln und die die Demokratie daran hindern, zu einer Despotie der Mehrheit zu entarten".

URKUNDE

TO PROPERTY OF THE PR

BAV-Präsident RA Dudek, Bundesministerin a.D. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Professor Hans-Jürgen Papier, ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts, würdigte als Laudator die ehemalige Bundesjustizministerin als eine Politikerin, die "ihr politisches und zivilgesellschaftliches Engagement danach ausgerichtet hat [.....], dass bei der Wahl der Mittel zur Erfüllung staatlicher Schutzpflichten eben dieser Staat auf diejenigen Mittel beschränkt ist, deren Einsatz mit der Verfassung in Einklang steht." So sei der staatliche Eingriff in den absolut geschützten Achtungsanspruch des Einzelnen auf Wahrung seiner Würde ungeachtet des Gewichts der betroffenen Verfassungsgüter stets verboten. Dieser Aspekt habe in dem Verfahren um den sogenannten Großen Lauschangriff, bei dem Leutheusser-Schnarrenberger die Freiheitsrechte

des einzelnen Bürgers gegen überbordende Sicherheitsargumente des Staates verteidigt habe, eine zentrale Rolle gespielt. Ihre Niederlage habe sie damals folgerichtig mit dem Rücktritt als Bundesjustizministerin quittiert, lobte Professor Papier. Das Grundgesetz kenne kein Super-

Grund-recht auf Sicherheit, mahnte er weiter, auch wenn gesetzesinterpretatorische Überlegungen mancher staatlichen Vertreter im Freistaat Bayern dies hätten suggerieren wollen: "Nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen staatliche Schutzpflichten nicht dazu führen, dass das Verbot unangemessener Grundrechtseingriffe in Befolgung sicherheitspolitischer Schutzpflichten leerläuft", erklärte der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts. Der Staat habe keinen Selbstzweck, Freiheit sei der Sinn des Staates, unterstrich Professor Papier in Anlehnung an den Philosophen Hermann Krings. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger habe immer erkannt, dass individuelle oder kollektive Furcht, beispielsweise vor terroristischen Anschlägen, nicht dazu verleiten darf, die verfassungsstaatliche Entwicklung in die Vergangenheit zurückzudre-

hen, die verfassungspolitische Philosophie eines John Locke schrittweise immer weiter zugunsten einer einseitigen staatlichen Zweckordnung und Zweckdimension im Sinne von Thomas Hobbes zu opfern.

"Demokratie braucht Tugenden", hatte Professor Papier gleich zu Anfang seiner Laudatio den Titel eines "Gemeinsamen Wortes" des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der deutschen Bischofskonferenz zur Zukunft unseres demokratischen Gemeinwesens aus den Jahr 2006 aufgegriffen und quasi zum Leitmotiv seiner "Lobrede" auf Sabine Leutheusser-Schnarrenberger gemacht. Die Einbettung der Freiheit in die Verantwortung ist eine dieser Tugenden, die auch Max Friedlaender zeitlebens gelebt habe. Sabine Leutheusser-Schnarrenber-

8

ger sei angesichts ihrer Lebensleistung eine mehr als würdige Trägerin des nach Friedlaender benannten Preises.

Zuvor hatten schon die bayerische Staatsregierung in Person von **Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth** als Vertreter von Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback und der Deutsche Anwaltverein in Person seines **Präsidenten RA Ulrich Schellenberg** der Preisträgerin ihre persönliche Reverenz in Wort und Person erwiesen.



Reihe hinten: RA Lübbert, RA Dr. Brügmann, RA Schellenberg, RA Dudek, Prof. Dr. Arloth Reihe vorne: RA Aumeier, RA Lutz, Prof. Dr. Papier, Bundesministerin a.D. Leutheusser-Schnarrenberger, RAin Treibert, RA Reitzenstein

RA Michael Dudek, der **Präsident des Bayerischen AnwaltVerbandes**, wies im Rahmen seiner Ansprache ganz besonders auf zwei Initiativen hin, die Sabine Leutheusser-Schnarrenberger mit initiiert hat und deren treibende Kraft sie weiterhin ist: zum einen die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit einer erschreckend großen Zahl von Beamten des Bundesjustizministeriums in den 1950er und 1960er Jahren ("Rosenburg") und zum anderen die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, die sich der Erforschung der geschlechtlichen und sexuellen Diversität verpflichtet hat.

Vor seiner Ansprache verlieh RA Dudek die **Max-Friedlaender-Medaille** an **RA Christian Aumeier**, den langjährigen Vorsitzenden des Deggendorfer Anwaltvereins, und an **Franz Lutz**, der lange in leitender Position beim Augsburger Anwaltverein engagiert war, zuletzt zehn Jahre als dessen 1. Vorsitzender.



Max-Friedlaender Medaille: RA Lutz, RA Aumeier, BAV-Präsident RA Dudek

Wie jedes Jahr gab es vor dem Stehempfang im Theatinergang der Residenz ein Festkonzert zu Ehren der Preisträgerin, diesmal eine veritable Uraufführung mit Musik des jungen **Komponisten Florian Burgmayr**, mit viel Verve und Können von diesem selbst sowie seinen Mitspielern vom "Art Ensemble of Passau" dargeboten.

Ulrike Staudinger

Bayerischer AnwaltVerband

Gebührenrecht

Wiederbeschaffungswert PKW

Roctwert | Infallwrack

Der Streit um den Restwertabzug geht in die dritte Runde

Im Rahmen der Abrechnung von Verkehrsunfallregulierungen wird derzeit über keine Frage mehr gestritten als über die Frage des Gegenstandswerts der zu erstattenden Kosten (Erledigungswert) im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens. Die Frage dreht sich im Kern darum, ob der zu erzielende Restwert beim Gegenstandswert in Abzug zu bringen ist oder nicht.

Beispiel:

Gesamt

Der Anwalt wird vom Geschädigten beauftragt, dessen Schaden aus einem Verkehrsunfall zu regulieren. Die abschließende Berechnung der Regulierung sieht wie folgt aus:

8.000,00€

Nestwert Offiallwrack	<u>-2.000,00 €</u>	
		6.000,00€
Sachverständigenkosten		700,00€
Kostenpauschale		30,00€
Nutzungsausfall		600,00€
An- und Abmeldekosten		_100,00€

Nach Auffassung der Versicherer soll lediglich der Zahlbetrag in Höhe von 7.430,00 € als Gegenstandswert anzusetzen sein. Begründet wird dies damit, dass dies ja letztlich der Schaden sei, der von dem Versicherer ersetzt werde.

Die Gegenauffassung demgegenüber weist darauf hin, dass der Schaden nicht in dem zu zahlenden Saldobetrag liege, sondern in dem Wert der Sache, die durch den Unfall zerstört worden sei. Daher sei der zu erzielende bzw. erzielte Restwert nicht abzuziehen. Danach ergibt sich ein Erledigungswert i. H. v. 9.430,00 €

Die zweite Auffassung ist zutreffend.

Der Schaden des bei einem Unfall geschädigten Fahrzeugeigentümers besteht in der Zerstörung seines Fahrzeugs, so dass auf den Wiederbeschaffungswert abzustellen ist. Ein zu erzielender oder erzielter Restwert führt nicht dazu, dass erst gar kein Schaden entstanden ist. Vielmehr führt der erzielte bzw. zu erzielende Restwert zur Verringerung des Schadensbeseitigungsaufwands. Das aber wiederum ist Sache des Schädigers. So ist ein geschädigter Fahrzeugeigentümer ja auch gar nicht verpflichtet, den Restwert zu verwerten. Die Verwertung des Restwerts ist Sache des Schädigers. Der Geschädigte kann vollen Schadenersatz verlangen und Zug um Zug dem Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers die Herausgabe des beschädigten Fahrzeugwracks zur Verwertung andienen.

Selbst wenn der Geschädigte die Restwertverwertung selbst vornimmt, ist sein Anwalt in diese Tätigkeiten involviert, so dass auch dies Gegenstand der Schadensregulierung ist. Der Anwalt muss z. B. prüfen, ob die unterbreiteten Restwertangebote werthaltig sind. Er muss den Mandanten bei der Verwertung des Unfallwracks beraten, insbesondere darüber, dass bei der Veräußerung des Unfallwracks unbedingt ein Gewährleistungsausschluss zu vereinbaren ist.

Dies entspricht letztlich auch der Rechtsprechung des BGH. Der Erledigungswert, nach dem der Anwalt seine Gebühren berechnet, bemisst sich nicht nach dem gezahlten Betrag, sondern nach der Summe aller berechtigten Ansprüche. Hierzu gehört aber der Fahrzeugschaden. Dass der gesamte Schadenersatzanspruch des Geschädigten später durch den

7.430,00 €

Restwerterlös kompensiert wird und sich damit die Aufwendungen des Schädigers reduzieren, ist insoweit unerheblich. Die ganz überwiegende Auffassung in der Instanzrechtsprechung geht daher dahin, dem Anwalt seine Vergütung nach dem vollen Gegenstandswert ohne Abzug des Restwerts zuzusprechen:

- AG Freiburg AnwBl 1971, 36
- LG Koblenz zfs 1982, 205
- AG Wesel RVGprof. 2011, 154
- AG Ahlen AGS 2014, 543
- AG Berlin-Mitte AGS 2016, 16 = AnwBl 2015, 981
- LG Aachen AnwBl. 2015, 720;
- AG Norderstedt AGS 2015, 525 = NJW 2015, 3798 =
 NJW-Spezial 2015, 637 = Verkehrsrecht aktuell 2015, 202 =
 SVR 2015, 461; AGS 2016, 156
- AG Bad Neuenahr-Ahrweiler AGS 2016, 155 = NJW-Spezial 2016, 220
- AG Waldbröl, AGS 2016, 291
- AG Siegburg AGS 2016, 594
- AG Eschwege, AGS 2016, 366 = DAR 2016, 612 = NJW-Spezial 2016, 413 = RVGprof. 2016, 139
- AG Fulda AGS 2016, 595

Auch in der Literatur wird diese Auffassung vertreten (z. B. Doetsch, zfs 2013, 490; N. Schneider DAR 2015, 177).

Vereinzelt wird auch anders entschieden. So hat zuletzt das LG Bonn gegenteilig entschieden (Urt. v. 28. 9. 2016 - 8 S 106/16). Die Revision ist allerdings zugelassen worden und auch eingelegt. Sie wird beim BGH unter dem AZ VI ZR 611/16 geführt. Es wird also demnächst Klarheit geschaffen.

Im Hinblick auf das schwebende Revisionsverfahren sollte die Anwaltschaft überlegen, ob sie weiterhin die Instanzgerichte bemüht oder zunächst einmal die Sache zurückstellt, bis der BGH entschieden hat. Je nach Ausgang des Verfahrens kann dann nachliquidiert werden. Es ist ohnehin zu erwarten, dass viele Instanzgerichte im Hinblick auf das anhängige Revisionsverfahren den Rechtsstreit aussetzen würden.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Fortbildung der Anwälte im anwaltlichen Vergütungsrecht ist dringend geboten

Rechtsanwälte haben keine Gebühren zu verschenken. Auch mit Rückzahlungsforderungen ihrer ehemaligen Mandanten sollten sie sich nicht beschäftigen müssen.

Das Beherrschen des Rechts der Vergütungsvereinbarung und die richtige Formulierung schützen sie davor, dass Mandanten auch gezahlte Beträge – durchaus erfolgreich – zurückklagen können.

Gerade die Kenntnis des eigenen Vergütungsrechts bewahrt nicht nur vor Gebührenverlusten, sondern auch vor der Gefahr mit strafrechtlichen Vorwürfen konfrontiert zu werden.

Hierzu bietet die MAV GmbH ein fünfstündiges Intensiv-Seminar an.

Intensiv-Seminar "RVG Update 2017" am 23.02.2017 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr mit RAuN Herbert P. Schons

Die ausführliche Seminarbeschreibung finden Sie auf Seite 26 des Seminarprogramms in der Mitte dieses Heftes.

Interessante Entscheidungen

BayLSG: Blindengeld auch für schwer demente Menschen

Nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz erhalten blinde Menschen zum Ausgleich der blindheitsbedingten Mehraufwendungen auf Antrag ein monatliches Blindengeld in Höhe von 579 €. Nicht erforderlich ist dabei, dass tatsächlich behinderungsbedingte Mehraufwendungen anfallen. Für die Leistung muss die Blindheit durch eine medizinische Beurteilung nachgewiesen sein. Dieser Nachweis ist dann besonders schwierig, wenn die Betroffenen krankheitsbedingt nicht an der Untersuchung mitwirken können.

Der Fall:

Die Klägerin leidet an einer schweren Alzheimer-Demenz und ist völlig hilflos, komatös und objektiv physisch und geistig nicht in der Lage, irgendetwas sinnvoll wahrzunehmen oder zu verarbeiten. Das zuständige Versorgungsamt lehnte den Antrag auf Blindengeld ab, weil es keinen medizinischen Nachweis dafür gebe, dass für die fehlende Wahrnehmung von optischen Reizen eine spezielle Schädigung der Sehstrukturen ursächlich sei. Dies hat das Sozialgericht Landshut bestätigt. Die Blindheit der Klägerin sei nicht nachgewiesen. Anhand des eingeholten Gutachtens lasse sich keine spezifische Sehstörung nachweisen.

Die Entscheidung:

Das Bayer. Landessozialgericht hat das Versorgungsamt zur Zahlung des Blindengeldes verurteilt. Der Blindheitsnachweis sei hier erbracht. Der Begriff des Sehens umfasse nach der neuen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht nur die optische Reizaufnahme, sondern auch die weitere Verarbeitung der optischen Reize im Bewusstsein des Menschen. Bei der Klägerin sei jedenfalls auch diese Verarbeitung massiv gestört. Es komme gerade nicht auf eine spezifische Sehstörung an. Es sei ausreichend, wenn die mangelnde Sehleistung auf einer allgemeinen Herabsetzung ihrer Aufmerksamkeits- und Gedächtnisfähigkeiten beruhe.

Bayer. LSG, Urteil vom 19. Dezember 2016, L 15 BL 9/14 (nicht rechtskräftig)

(Quelle: BayLSG, PM Nr. 1/2017 vom 13. Januar 2017)

BGH: Werbung mit "Spezialist für Erbrecht"

Wer den Titel "Fachanwalt für Erbrecht" führt und sich zusätzlich als "Spezialist für Erbrecht" bezeichnet, bringt damit zum Ausdruck, dass seine Kenntnisse und praktischen Erfahrungen diejenigen eines "Nur-Fachanwalts" nicht nur unerheblich überschreiten. Die erforderlichen besonders vertieften Kenntnisse und Erfahrungen müssen sich dabei auf alle Teilgebiete des Erbrechts beziehen; ansonsten ist ihre Benennung unzulässig i.S.v. § 7 I, II BORA.

Das hat der BGH im Fall eines Fachanwalts für Erbrecht und für Steuerrecht entschieden und ihm damit die Benennung als "Spezialist für Erbrecht" untersagt. Zulässigerweise darf der Rechtsanwalt sich jedoch als "Spezialist für Erbschaftsteuer" bezeichnen. Unter welchen Voraussetzungen sich ein Rechtsanwalt als "Spezialist" für ein bestimmtes Rechtsgebiet bezeichnen darf, wurde in der bisherigen Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteilt; der BGH hat sich nunmehr konkretisierend zur Anwendung von § 7 I, II BORA geäußert.

BGH, Urt. v. 5.12.2016 - AnwZ (Brfg) 31/14

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin 1/2017 vom 04. Januar 2017)

10

BFH: Fondsbeteiligung an Schrottimmobilien: Rückabwicklung im Umfang von Entschädigungszahlungen nicht steuerbar

Zahlungen bei der Rückabwicklung von Immobilienfonds mit "Schrottimmobilien" können in ein steuerpflichtiges Veräußerungsentgelt und eine nicht steuerbare Entschädigungsleistung aufzuteilen sein, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit drei gleichlautenden Urteilen vom 6. September 2016 IX R 44/14, 45/14 und 27/15 entschieden hat.

Die Entscheidungen sind für zahlreiche Anleger von Bedeutung, die sich an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt und in der Folge von Schadensersatzprozessen wegen Prospekthaftung von der Beteiligung wieder getrennt haben.

In den entschiedenen Fällen hatten sich die Kläger an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt, die nicht werthaltige Immobilien enthielten und die zugesagten Erträge nicht erwirtschaften konnten. In der Folge sah sich die Bank, auf deren Initiative die Beteiligungen gegründet und vertrieben worden waren, zahlreichen Klagen von getäuschten Anlegern auf Schadensersatz und Rückabwicklung ausgesetzt. Im Jahr 2005 bot eine eigens dazu gegründete Tochtergesellschaft des Kreditinstituts den Klägern an, die Beteiligungen wieder zurück zu nehmen. Voraussetzung war, dass die Kläger im Gegenzug ihre Schadensersatzklagen zurücknahmen und auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche verzichteten. Die Kläger machten von dem Angebot Gebrauch und erhielten für die Übertragung ihres Anteils jeweils eine als "Kaufpreis" bezeichnete Zahlung.

Die Finanzämter gingen jeweils von steuerbaren Veräußerungsgewinnen

aus. Mit ihnen kam es zum Streit darüber, ob die Zahlungen als Schadensersatz dem nicht steuerbaren Bereich zuzuordnen waren. Darüber hinaus war auch die Ermittlung des Veräußerungsgewinns durch die Finanzverwaltung streitig. Die in den jeweiligen Klageverfahren angerufenen Finanzgerichte sahen die Zahlungen als steuerbar an und bestätigten auch die Berechnungsmethode der Finanzverwaltung.

Der BFH hat in allen Fällen die Ausgangsentscheidungen aufgehoben und die Verfahren an die Finanzgerichte zurückverwiesen. Zwar handele es bei den Rückerwerben der Beteiligungen um private Veräußerungsgeschäfte. Die an die Kläger gezahlten Beträge seien aber auch für andere Verpflichtungen, nämlich zugleich als Entgelt für den Verzicht auf Schadensersatzansprüche aus deliktischer und vertraglicher Haftung und die Rücknahme der Schadensersatzklagen, gezahlt worden. Insoweit müsse das Entgelt aufgeteilt werden. Denn die Bank habe die Vereinbarung in erster Linie geschlossen, um die belastende Situation aufgrund der zahlreichen Schadensersatzklagen und die damit verbundene finanzielle Unsicherheit zu beseitigen.

Zudem hat der BFH in den Entscheidungen die Berechnungsmethode der Finanzverwaltung für die Ermittlung der Einkünfte bei der Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds verworfen.

Urteil vom 6.9.2016 IX R 44/14 Urteil vom 6.9.2016 IX R 45/14 Urteil vom 6.9.2016 IX R 27/15

(Quelle: BFH, PM Nr. 75/2016 vom 14. Dezember 2016)

Anzeige



www.ra-micro-muenchen.de

BSG: Keine Haftung des Betreuers bei redlicher Verwendung der zu Unrecht gezahlten Rente

Die gerichtlich bestellte Betreuerin verwendete, ohne Kenntnis vom Tod des Betreuten zu haben, die nach dessen Tod zu Unrecht gezahlte Rente zur Begleichung seiner offenen Rechnungen. Der Rentenversicherungsträger forderte von der Betreuerin, als er vom Tod des Versicherten erfuhr, die Rückzahlung der über den Tod hinaus gezahlten Rente, denn das kontoführende Geldinstitut konnte nicht zur Rücküberweisung herangezogen werden. Dieses hatte erst nach Ausführung der von der Betreuerin beauftragten Überweisungen vom Tod des Kontoinhabers erfahren.

In den Vorinstanzen war die hiergegen klagende Betreuerin erfolgreich. Sie sei nicht als sogenannte Verfügende im Sinne des § 118 Absatz 4 Satz 1 SGB VI anstelle des Geldinstituts zur Erstattung verpflichtet. Hiergegen hat sich der Rentenversicherungsträger mit seiner Revision gewandt. Sie ist erfolglos geblieben.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat entschieden, dass der Rentenversicherungsträger die Betreuerin weder als Empfängerin noch als Verfügende im Sinne des § 118 Abs 4 S 1 SGB VI in Anspruch nehmen kann. Eine Fallkonstellation, in der von der Betreuerin angenommen werden könnte, sie sei Empfängerin im Sinne des § 118 Absatz 4 Satz 1 SGB VI gewesen, liegt nicht vor. Die Klägerin kann aber als redliche Betreuerin auch nicht als Verfügende nach dieser Vorschrift in Anspruch genommen werden.

Zwar hat sie durch die von ihr getätigten Überweisungen nach dem Tod des Versicherten über die für ihn zu Unrecht erbrachten Rentenleistungen wirksam verfügt. Diese Verfügungen sind ihr jedoch nicht persönlich zuzurechnen. Sie durfte trotz des Todes des Versicherten aufgrund ihrer Gutgläubigkeit zivilrechtlich noch in ihrer Eigenschaft als Betreuerin tätig werden. Daraus folgt bei Fortführung der Geschäfte in Unkenntnis des Todes des Betreuten eine Haftungsfreistellung. Von dieser Haftungsfreistellung wird auch der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers nach § 118 Absatz 4 Satz 1 SGB VI erfasst.

(Quelle: BSG, PM Nr. 26/16 vom 14. Dezember 2016)

BAG: Betriebsratstätigkeit - Arbeitszeit

Ein Betriebsratsmitglied, das zwischen zwei Nachtschichten außerhalb seiner Arbeitszeit tagsüber an einer Betriebsratssitzung teilzunehmen hat, ist berechtigt, die Arbeit in der vorherigen Nachtschicht vor dem Ende der Schicht einzustellen, wenn nur dadurch eine ununterbrochene Erholungszeit von elf Stunden am Tag gewährleistet ist, in der weder Arbeitsleistung noch Betriebsratstätigkeit zu erbringen ist. Nach § 5 Abs. 1 ArbZG ist dem Arbeitnehmer nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von elf Stunden zu gewähren. Es kann dahinstehen, ob die Zeit der Erbringung von Betriebsratstätigkeit Arbeitszeit iSv. § 2 Abs. 1 ArbZG ist und § 5 Abs. 1 ArbZG deshalb Anwendung findet. Jedenfalls ist bei der Beurteilung, ob dem Betriebsratsmitglied in einer solchen Situation die Fortsetzung der Arbeit in der Nachtschicht wegen der bevorstehenden Betriebsratstätigkeit unzumutbar ist, die Wertung des § 5 Abs. 1 ArbZG zu berücksichtigen.

Der Kläger ist Mitglied des im Betrieb der Beklagten gebildeten Betriebsrats und arbeitet im Dreischichtbetrieb. Er war in der Nacht vom 16. Juli auf den 17. Juli 2013 für die Nachtschicht von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr bei einer Pause von 2:30 Uhr bis 3:00 Uhr eingeteilt. Am 17. Juli 2013 nahm der Kläger von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr an einer Betriebsratssitzung teil. Mit Rücksicht auf diese Betriebsratssitzung stellte er in der vorherigen Nachtschicht seine Arbeit um 2:30 Uhr ein. Ihm wurde für diese Nachtschicht von der Beklagten nur der Zeitraum bis 3:00 Uhr und von 5:00 Uhr bis 6:00 Uhr auf seinem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger ua.

die Gutschrift der beiden weiteren Stunden von 3:00 Uhr bis 5:00 Uhr verlangt. Die Klage hatte vor dem Siebten Senat des Bundesarbeitsgerichts - ebenso wie zuvor beim Landesarbeitsgericht - Erfolg.

Nach § 37 Abs. 2 BetrVG sind Mitglieder des Betriebsrats auch dann von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung ihres Arbeitsentgelts zu befreien, wenn eine außerhalb der Arbeitszeit liegende erforderliche Betriebsratstätigkeit die Arbeitsleistung unmöglich oder unzumutbar gemacht hat. Vorliegend war dem Kläger die Erbringung der Arbeitsleistung am 17. Juli 2013 jedenfalls ab 3:00 Uhr wegen der um 13:00 Uhr beginnenden Betriebsratssitzung unzumutbar, weil ihm bei Fortsetzung seiner Arbeit zwischen den Arbeitsschichten keine durchgehende Erholungszeit von elf Stunden zur Verfügung gestanden hätte.

Über eine weitere Klageforderung konnte der Senat nicht abschließend entscheiden. Insoweit wurde die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

BAG, Urteil vom 18. Januar 2017 - 7 AZR 224/15 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Hamm Urteil vom 20. Februar 2015 - 13 Sa 1386/14 -

(Quelle: BAG, PM Nr. 1/17 vom 18. Januar 2017)

Personalia

Neuer Präsident beim Arbeitsgericht München

Anlässlich des Wechsels an der Spitze des Arbeitsgerichts München zum 1. Januar 2017 betonte Bayerns Arbeitsministerin Emilia Müller: "Ich freue mich über den neuen Mann an der Spitze des Arbeitsgerichts München. Dr. Hans Dick wird die Geschicke des Gerichts hervorragend leiten. Davon bin ich überzeugt. Ich gratuliere ihm sehr herzlich zu dieser neuen Aufgabe. Gleichzeitig danke ich seinem Vorgänger Manfred Müller, für die hervorragend geleistete Arbeit in seinen zahlreichen Funktionen innerhalb der bayerischen Arbeitsgerichtsbarkeit, insbesondere beim Arbeitsgericht München. Ich wünsche ihm für den wohlverdienten Ruhestand alles Gute und viel Gesundheit."

Dr. Hans Dick wurde 1961 in Ehingen geboren. Seine berufliche Laufbahn begann er 1992 als Regierungsrat beim Bayerischen Arbeitsministerium. Im Jahr 2003 wechselte er als Richter an das Arbeitsgericht München. 2008 kehrte Dr. Hans Dick in das Bayerische Arbeitsministerium zurück, wo er ab 2011 als Leitender Ministerialrat tätig war. Am 1. Mai 2014 wurde er zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht München ernannt. Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 wurde ihm das Amt des Präsidenten des Arbeitsgerichts München übertragen.

Sein Vorgänger **Manfred Müller** war seit 1. März 2011 Präsident des Arbeitsgerichts München. Er trat mit Ablauf des Monats Juli 2016 in den Ruhestand.

(Quelle: PM des Bay. Staatsmin. f. Arbeit u. Soziales, Familie u. Integration)

Prof. Dr. Jürgen Ellenberger ist neuer Vizepräsident des Bundesgerichtshofs

Der Bundespräsident hat den Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Jürgen Ellenberger** zum Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs ernannt.

NEU

13

Vorankündigung



Veranstaltung des Münchener **Anwalt**Verein e.V. und des LG München I

Münchener WEG-Forum

Montag, 22.05.2017 10.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr Justizpalast München

Am **22.05.2017** wird zum ersten Mal das **Münchener WEG-Forum** stattfinden.

Der MAV und das Landgericht München I laden Richter und Rechtsanwälte zur gemeinsamen Fortbildung und zum Austausch untereinander ein. Die Tagung richtet sich an alle Richter, die mit WEG befasst sind und für die die Berufungskammern des Landgerichts München I zuständig sind, und natürlich an alle Rechtsanwälte, die sich für Wohnungseigentumsrecht interessieren und in diesem Bereich tätig sind. Veranstaltungsort wird der Justizpalast München sein.

Frau RiBGH Bettina Brückner, Mitglied des für WEG zuständigen V. Zivilsenates, wird über die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum WEG referieren. Weitere Referenten werden RA Dr. David Greiner und Prof. Dr. Matthias Becker sowie Richterinnen und Richter vom Landgericht München I und vom Amtsgericht München sein. Ein ausführliches Programm folgt in Kürze.

Der MAV und das Landgericht München I wollen mit der Veranstaltung ein Forum für den intensiven Austausch aller Juristen bieten, die im Wohnungseigentumsrecht arbeiten.

Für Fachanwälte werden 5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO bescheinigt.

Teilnahmegebühr:

Euro 210,00 zzgl. MwSt (Mitglieder DAV) Euro 250,00 zzgl. MwSt (Nicht-Mitglieder DAV)

Anmeldung bereits jetzt möglich per Fax oder Email an:

MAV GmbH

Garmischer Str. 8, 80339 München Tel. 089 55 26 33 97, Fax: 089 55 26 33 98 E-Mail: info@mav-service.de

Die Zahl der Plätze ist begrenzt!

alt. Am 2. September 2004 wurde er zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt. Seither gehört er dem vornehmlich für das Bank- und Börsenrecht zuständigen XI. Zivilsenat an. Mit seiner Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof am 27. Februar 2015 wurde ihm der Vorsitz in diesem Senat übertragen.

Vizepräsident des Bundesgerichtshofs **Prof. Dr. Ellenberger** ist 56 Jahre

Er folgt nun auf Wolfgang Schlick, der in den Ruhestand getreten ist.

(Quelle BGH, PM Nr. 221/2016 vom 02. Dezember 2016)

Kuriosa

"Gebraü"?

Bei einem Spaziergang stolpert man doch gelegentlich über die eine oder andere Perle. Diesmal über die recht eigenwillige Schreibweise des Namens einer Münchner Traditionsbrauerei.



In welchem Teil des Gebaüdes, die Veranstaltung stattfand, läßt sich dem schönen Banner leider nicht entnehmen. Es wird sich sicherlich eine angemessenen Raümlichkeit im ehrwürdigen Gemaüer am Stiglmaierplatz gefunden haben. (Foto: C. Breitenauer)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Reisekostentabelle für auswärtige Anwälte 2017

In Zusammenarbeit von Rechtsanwalt Norbert Schneider und dem Deutschen Anwaltverlag wurde die "Reisekostentabelle für auswärtige Anwälte 2017" (2. Auflage 2017, Stand: 1. Dezember 2016) entwickelt. Da sich gegenüber der Vorauflage zwischenzeitlich Veränderungen bei einzelnen Gerichtsbezirken ergeben haben, war eine Überarbeitung erforderlich. Die aktuelle Tabelle ist damit auf dem Stand von 2017. Auf der Homepage der RAK München können Sie diese abrufen.

https://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/verguetungsrecht/aktuelles/artikel/news/reisekostentabelle-fuer-auswaertige-anwaelte-2017.html

(Quelle: RAK München, Newsletter 12/2016 v. 30.Dezember 2016)

Dem Winterblues entfliehen – Tropische Schmetterlinge Sonderausstellung im Botanischen Garten

Mittlerweile hat die Ausstellung der Tropischen Schmetterlinge im Botanischen Garten München schon Tradition. Seit vielen Jahren beziehen ab Mitte Dezember rund 60 verschiedene Falterarten das Wasserpflanzenhaus und begeistern große und kleine Besucher. Noch bis zum 19. März kann man den winterlichen Temperaturen kurzzeitig entfliehen und sich im "Schmetterlingshaus" von der Farbenpracht und Vielfalt der filigranen Falter verzaubern lassen.



Abb.: Puppen in verschiedenen Entwicklungsstadien

Wer sich Zeit nimmt und die Augen offen hält, für den gibt es viel zu entdecken. Von den Eiern über die Raupe, von der Puppe bis zum fertigen Schmetterling lässt sich hier die einzigartige Metamorphose bestaunen. Hie und da erfährt man über Plakate allerlei Interessantes und Wissenswertes.



Abb.: Futterstelle mit Obst und Nektar

Zwischen 400 und 500 farbenfrohe Tiere in verschiedenen Größen fliegen frei im Gewächshaus umher, suchen Nektar in den eigens platzierten Futterstellen oder in den Kelchen der blühenden Pflanzen und lassen sich aus nächster Nähe bestaunen und fotografieren. Aber bitte ohne Blitz, das mögen sie nicht, wie aufgestellte Schilder verraten. Da setzt sich schon mal ein Himmelsfalter (Morpho peleides) auf den Kopf oder die Schulter eines Besuchers und begeistert beim Wegfliegen durch die Blaufärbung der Flügeloberseite, die nur im Flug sichtbar wird.

Wer kann, sollte einen Besuch unter der Woche vorziehen, oder am Wochenende schon am Vormittag gehen, da das Gewächshaus zu den Stoßzeiten natürlich gut gefüllt ist.

Auch die anderen Gewächshäuser bieten Interessantes und für Orchideenliebhaber ist das Orchideenhaus ein Muss! Wer mit Kindern unterwegs ist, wird seine Freude haben, wenn sie die dort beheimateten Schildkröten entdecken, die sich hier im und rund um den in der Mitte angelegten Teich tummeln. Und ein anschließender kleiner Rundgang durch den winterlichen Außenbereich oder gar den nahen Park des Nymphenburger Schlosses ist ein schöner Abschluss und hat durchaus einen ganz besonderen Flair.

Der Botanische Garten ist in der Menzinger Str. 61-65 in München-Nymphenburg beheimatet. Mit dem öffentlichen Nahverkehr zu erreichen ist er mit der Tram 17 z.B. vom Hauptbahnhof aus, Haltestelle Botanischer Garten. Die täglichen Öffnungszeiten sind im Januar von 9.00 – 16.00 Uhr, ab Februar von 9.00 – 16.30 Uhr. Der Eintrittspreis inkl. der Schmetterlingsausstellung beträgt für Erwachsene 5,50 Euro, ermäßigt 3,50 Euro, Kinder unter 12 Jahren (nur in Begleitung Erwachsener) haben freien Eintritt.

Claudia Breitenauer

(Quellen Öffnungszeiten/Preise: Stadtportal München, Botanischer Garten)

Die Verbraucherzentrale informiert

Inkassodienste: Kritik an der Gebührenpraxis Verbraucherzentralen werten 1.100 Beschwerden aus

Inkassobriefe sind überwiegend standardisiert und bestehen aus vorformulierten Textbausteinen. Dennoch verlangen Inkassodienste für ihre Schreiben oft unverhältnismäßig hohe Gebühren. Das ist das Ergebnis einer bundesweiten Auswertung von 1.100 Verbraucherbeschwerden bei den Verbraucherzentralen zu Inkassodiensten.

Gezielt stand die Gebührenpraxis auf dem Prüfstand. Bei 66 Prozent der Fälle spiegelten die geforderten Beträge in keiner Weise den Aufwand wider, so die Meinung der Verbraucherzentrale. Sie fordert eine klare Regelung, was Inkassodienste konkret abrechnen dürfen. Nur so könnten willkürliche und überhöhte Forderungen verhindert werden.

Die Inkassodienstleister orientieren sich bei der Abrechnung am Gebührenrahmen von Rechtsanwälten. Bei einem routinemäßigen Erstschreiben wäre ein 0,3-facher, in manchen Fällen bis 0,8-facher Satz zulässig. Obwohl Inkassoschreiben meist einfach und standardisiert sind, wird oftmals eine weitaus höhere Gebühr von etwa 1,1 bis 1,3 angesetzt kritisieren die Verbraucherzentralen. Weitere Kostentreiber sind auch erhobene Phantasiegebühren wie z.B. eine "Reaktivierungs-" oder eine "Vernunftsappellgebühr". Häufig wird neben einem zuvor beauftragten Inkassodienst zusätzlich ein Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit aktiv. Beide erheben dann Gebühren zu Lasten des Verbrauchers.

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv Seminare 2017/I: Februar bis Juli 2017

F	e	bruar 2017	
	Dr. 1	Heinrich Merl, RiOLG a.D.	
Vei	rscho	bben: Das neue Bauvertragsrecht	22
	Dr. J	lürgen Soyka, Vors. Richter am OLG a. D.	
15.	02.	Abwehr und Beschränkung von	
		Unterhaltsansprüchen	2
	Note	ar Dr. Thomas Wachter	
22.	02.	Aktuelle Entwicklungen im Bereich	
		der Vermögensnachfolge 2017	
		- Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht -	2
	RAi	ıN Herbert P. Schons	
23.	02.	RVG Update 2017	26
		·	
Γ	Л	ärz 2017	
	Prof.	Dr. Johannes Hager	
08.	03.	Neuentwicklungen des Schadensrechts	
		und der gestörten Gesamtschuld	20
	RA	Thilo Pfordte, LL.M.	
14.	03.	Verteidigung im Ermittlungsverfahren und	
		in der Hauntverhandlung – alte und neue	

sicherungsrecht für Arbeits- und Sozialrechtler	8
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
16.03. Berufung und Beschwerde in Zivilsachen	19
■ Vizepräsident LG Prof. Dr. Ludwig Kroiß	
23.03. Prozessuales im Erbrecht: Nachlassverfahren	
nach FamFG – streitige Klageverfahren	
Die EU-Erbrechtsverordnung	3
■ Prof. Dr. Michael Huber, Präsident LG Passau a.D.	
30.03. Prozess- und Insolvenzanfechtungsrecht	
in drei Teilen	13

Wege in der Strafverteidigung;

Update Strafverfahrensrecht 2017

■ RA Dr. Jürgen Brand, Präsident LSG NRW a.D.

15.03. Aktuelle Entscheidungen aus dem Sozialver-

April 2017

■ Dipl.	. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
03.04.	Effektiver Zugriff auf das Konto	
	des Schuldners im In- und Ausland	26
\blacksquare RA	FA StR Daniel Dinkgraeve LL.M./EMBA	
04.04.	Informationsbeschaffung d. d. Finanzverwaltung	14
Dipl.	Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
05.04.	Geld verdienen im familienrechtlichen Mandat	Ĵ
weit	rere Veranstaltungen bis Juli 2017: → siehe im Heft!	

Inhalt

Unternehmensrechtliche Beratung Sozialrecht Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz Bank- und Kapitalmarktrecht. Insolvenzrecht / Vollstreckung	10
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz Bank- und Kapitalmarktrecht	10
Bank- und Kapitalmarktrecht	
	11
Insolvenzrecht / Vollstreckung	
	13
Steuerrecht	
Internationales Wirtschaftsrecht	
Stafrecht	17
Medizinrecht	
Zivilrecht / Zivilprozessrecht	19
Migrationsrecht	20
Versicherungsrecht	20
IT-Recht	
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	
Arbeitsrecht	
Gebührenrecht	
Mitarbeiter-Seminare	
Veranstaltungsort und Preise	29
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	30
Anmeldeformular	

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

- für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € **118,00** zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € **135,00** *zzgl. MwSt.* (= € 160,65)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € **138,00** *zzgl. MwSt.* (= € 164,22)

4 Stunden: € **158,00** *zzgl. MwSt.* (= € *188,02*)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München Wegbeschreibung \rightarrow Seite 30



Familie und Vermögen

Dr. Jürgen Soyka, Vorsitzender Richter am OLG a. D., Düsseldorf

Intensiv-Seminar

Abwehr und Beschränkung von Unterhaltsansprüchen

15.02.2017: **13:00** bis ca. **19:00** Uhr ■ **Bescheinigung** *nach* § *15 FAO* für *FA Familienrecht*

1. Unterhaltsbegrenzung

2. Verwirkung

- beim Ehegattenunterhalt
- beim Volljährigenunterhalt
- beim Elternunterhalt

3. Einfordern von Erwerbsobliegenheiten (fiktive Einkünfte)

Darlegungs- und Beweislast

Dr. Jürgen Soyka

- Vors. Richter am OLG Düsseldorf a.D. (7. Familiensenat)
- ehem. Koordinator der Düsseldorfer Tabelle
- ständiger Autor in der Zeitschrift "FamR kompakt" und Bearbeiter der Rechtsprechungsübersicht der Zeitschrift "Familie und Recht" (FuR)
- Autor/Mitautor zahlreicher Veröffentlichungen u.a. Gießler / Soyka "Vorläufiger Rechtsschutz in Familiensachen" 6. Aufl. 2015 (C.H.Beck), Soyka "Die Abänderungsklage im Unterhaltsrecht" 3. Aufl. 2010 (Erich Schmidt-Verlag), Soyka "Die Berechnung des Volljährigenunterhalts" 4. Aufl. 2010, (Erich Schmidt-Verlag), Scholz/Stein "Praxishandbuch Familienrecht" Kapitel: Elternunterhalt, Loseblattsammlung, (C.H.Beck), "Münchener Prozessformularbuch, Band 3: Familienrecht", 3. Aufl. 2010, (C.H.Beck), "Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO, Band 4: FamFG", 2010, (C.H.Beck)
- erfahrener Referent

Teilnahmegebühr (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2017 - Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht -

22.02.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen. Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Neues Erbschaftsteuerrecht

- Verfassungsmäßigkeit
- Inkrafttreten, Rückwirkung
- Anerkennung von Steuerklauseln
- Neue Gestaltungsmodelle

2. Kapitalgesellschaften

- Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
- GmbH-Gesellschafterliste im Erbfall
- Schenkungsteuerfallen
- Pool- und Stimmbindungsverträge

3. Personengesellschaften

- Gewerbliche Prägung bei der Einheitsgesellschaft
- Anerkennung von Ausgliederungsmodellen

- Erbenhaftung bei der GbR
- Neues zur Betriebsaufspaltung

4. Vermögensnachfolge zu Lebzeiten

- Nießbrauchsgestaltungen
- Vermögensübertragung auf Minderjährige
- Schnittstellen zum Ehegüterrecht
- Rückforderungsrechte

- Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich
- Post- und transmortale Vollmachten
- Internationale Erbfälle
- Schiedsklauseln im Erbrecht

6. Pflichtteilsoptimierung

- Pflichtteilsverzicht aber richtig
- Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen
- Nießbrauch und Pflichtteil
- Wegzug zur Pflichtteilsvermeidung

7. Stiftungsmodelle

- Unternehmensbeteiligungen von Stiftungen
- Grunderwerbsteuerrisiken bei gemeinnützigen Stiftungen
- Treuhandstiftungen
- Spendenabzug bei der Vorstiftung

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschaftsund Erbrecht

Teilnahmegebühr **Intensiv-Seminar**

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt. (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen:

Anmeldeformular: S. 31/32

Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

Vizepräsident LG Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Traunstein

Kompakt-Seminar

Prozessuales im Erbrecht: Nachlassverfahren nach FamFG – streitige Klageverfahren / Die EU-Erbrechtsverordnung

23.03.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erbrecht

1. Prozessuales im Erbrecht: Nachlassverfahren nach FamFG – streitige Klageverfahren

- Die Neuregelung des Erbscheinsverfahrens
- Aktuelle Rechtsprechung zum Verfahrensrecht
- Die Verwahrung und Eröffnung letztwilliger Verfügungen
- Verfahren bei Testamentsvollstreckung
- Die Rechtsmittel im Nachlassverfahren
- Die Erbenfeststellungsklage
- Die Erbunwürdigkeitsklage
- Letztwillig angeordnete Schiedsverfahren

2. Die EU-Erbrechtsverordnung

- Die Ermittlung des anwendbaren Rechts
- Die internationale Zuständigkeit
- Gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge
- Die Formwirksamkeit letztwilliger Verfügungen
- Das Europäische Nachlasszeugnis

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016;
 "Nomoskommentar BGB Erbrecht", Baden-Baden, 4. Aufl. 2014;
 "Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz", Baden-Baden 6. Aufl. 2014
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren,
 Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42), für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Geld verdienen im familienrechtlichen Mandat

05.04.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Schwerpunkt dieses Vortrags ist das Thema GEBÜHRENMANAGENT im FAMILIENRECHT!

Welche Gebühren können aus welchen Gegenstandswerten in welcher Situation abrechnet werden? Welche Inhalte müssen Vergütungsvereinbarungen, die den Anforderungen der Praxis aber auch denen des BGH genügen, haben?

Gekonnte Abrechnung und Gebührenmanagement:

Vom Ehe- und Erbvertrag bis zur Scheidung und Scheidungsfolgenvereinbarung

- Gebührenfragen und Antworten im Verbund, in isolierten Verfahren vor- und außergerichtliche Vereinbarungen
- Abgrenzung der Angelegenheiten
- Abrechnung der gerichtlich protokollierten Scheidungsvereinbarung mit und ohne VKH
- Erstreckung der Beiordnung bei Protokollierung
- Einbeziehung in den Verbund / Abtrennung aus dem Verbund
- Gegenstandswerte Bewertungsfragen
- Checklisten
- 2. Gebührenmanagement von der Erstberatung bis zu Aktenablage!

3. Schwerpunkt: Vergütungsvereinbarung: Kümmern Sie sich um Ihr Geld!

- Rechtlicher Rahmen und inhaltliche Möglichkeiten
- Erfolgshonorar: Neue Möglichkeiten auch im Familienrecht
- Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung
- Unzulässige Vereinbarungen erlaubte Inhalte und Möglichkeiten
- Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw.
 Beratungshilfe-Mandat?!
- Konkrete und rechtssichere Formulierungsvorschläge

4. Exkurse

- 4.1. Familienfreundliche Änderungen im neuen Insolvenzrecht: So werden Unterhaltsforderungen insolvenzfest
- 4.2. Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu VKH, PKH und Beratungshilfe
 - Gebührenmaximierung in diesen Mandaten
 - Begriff der Angelegenheit:
 Nicht alles muss in einen Topf!
 - HAFTUNGSFALLEN aus der PKH/VKH-Novelle

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungsund Insolvenzrecht, Forderungsund Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des "Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Checklisten – aktuellste Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner), Oldenburg



Schnittstellen des Familienrechts zum Erb- und Steuerrecht

28.04.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahkweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

I. Schnittstellen Familienrecht/Erbrecht

1. Abstammungsrecht

- Gesetzliches Abstammungsrecht
- Vereinbarung zum Abstammungsrecht
- Gesetzliches Erbrecht
- Gewillkürtes Erbrecht

2. Auswirkung des Unterhaltes

- Die einzelnen Unterhaltstatbestände
- Tod des Unterhaltspflichtigen im Trennungszeitraum
- Tod des Unterhaltspflichtigen nach Ehescheidung

3. Auswirkung des Güterrechts

- Die einzelnen Güterstände
- Die Auswirkung der Güterstände auf das gesetzliche Ehegattenerbrecht

4. Güterrechtliche Auswirkungen auf das Pflichtteilsrecht

- "Wahlrecht" des Ehegatten i. Sinne des§ 1371 BGB
- Probleme des§ 1371 Abs. 1 BGB im internationalen Erbfall

5. Auswirkung des Versorgungsausgleichs

- Versorgungsausgleich bei Tod nach Ehescheidung aber vor Wertausgleich
- Versorgungsausgleich bei Tod nach Wertausgleich
- Anpassung des Versorgungsausgleichs wegen Todes

6. Relevanz von ehevertraglichen Gestaltungen für das Erbrecht

II. Schnittstellen Familienrecht/Steuerrecht

- 1. Das "neue" Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht
- Grundzüge der Unternehmensverschonung
- Grundzüge der sonstigen Verschonungstathestände
- Neuregelungen im Überblick

2. Relevante Fragen des Ertragssteuerrechts

- Absetzbarkeit von Unterhaltsleistungen
- Ertragssteuerfragen bei der Erbengemeinschaft
- Ertragssteuerfragen bei der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

3. Steuerliche Fragen bei intakter Ehe

- Schenkungssteuer bei Gemeinschaftskonten
- Schenkungssteuer bei Miteigentumsobjekten

4. Steuerliche Fragen bei Trennung und Scheidung

- Folgen von Vereinbarungen in erbschaftssteuerlicher Hinsicht
- 5. Steuerliche Fragen für den Fall des Todes

RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ.
 Bielefeld, bei der Deutschen
 Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familienund Erbrecht (ZFE)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden): siehe rechte Seite

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß, München

Kompakt-Seminar

Aktuelle Fragen an den Schnittstellen des Erbrechts zum Familienrecht und zum Sozialrecht

10.05.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Sozialrecht

1. Aktuelle Fragestellungen der lebzeitigen Vermögensnachfolge, insbesondere:

- Zivilrechtliche Ausgestaltungsfragen der Absicherungsmechanismen für den Veräußerer und Ausgleichsmechanismen für weichende Personen
- Sozialrechtlich motivierte Vorkehrungen gegen Verarmungsrisiken auf Veräußererseite, auf Erwerberseite oder auf Seiten weiterer Personen
- Steuerrechtliche Fragen der Vermögensnachfolge, insbesondere im Licht der Neuregelung der Unternehmensschenkungsteuer vom Herbst 2016

2. Vermögensübertragungsvorgänge unter Ehegatten oder nichtehelichen Lebensgefährten

– Zivilrechtliche Fragen, insbesondere Verschränkung mit Zugewinnausgleichsmechanismen

- Gesetzliche und vertragliche Rückforderungsrechte, insbesondere bei Scheitern der Beziehung
- Steuerrechtliche Fragen

3. Unterhaltsrecht an der Schnittstelle zum Sozialrecht, insbesondere:

– Elternunterhalt

4. Letztwillige erbrechtliche Gestaltung an der Schnittstelle zum Sozialrecht, insbesondere:

- Erblasser als Sozialleistungsempfänger: postmortaler Regreß
- Erbrechtlicher Destinatär als potentieller
 Sozialleistungsbezieher: Bedürftigen- und Behindertentestament, aktuelle Gestaltungsfragen und Probleme der tatsächlichen Umsetzung, Folgen der Einstufung einer Erbschaft als "Einkommen" durch die sozialgerichtliche Rechtsprechung

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß

- Autor von "Vermögensnachfolge in der Praxis", 4. Aufl. 2015, "Immobilienkaufverträge in der Praxis", 7. Aufl. 2014, beide Carl Heymanns Verlag
- Mitautor von "Schulte-Nölke, Formularbuch Vertragsrecht" (ZAP), "Groll, Praxishandbuch Erbrechtsberatung" (Dr. Otto Schmidt), "Beck'scher Online-Kommentar zur GBO"
- Mitherausgeber der "Beck'schen Online-Formulare" (beckonline.de) zugleich Bereichsherausgeber für das Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt auf Umwandlungsrecht
- Referiert u.a. in der erbrechtlichen Fachanwaltsausbildung (vgl.: www.notarkrauss.de)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65) für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

RA Michael Klein (Hellwig & Partner, Regensburg)

Intensiv-Seminar

Update Unterhaltsrecht 2016/2017

Das Familienheim – Nutzungs- und Auseinandersetzungsregelungen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung

21.06.2017: **13:00** bis ca. **18:30** Uhr ■ **Bescheinigung** *nach* § *15 FAO für FA Familienrecht*

I. Unterhaltsrecht 2016/2017

Erörtert werden die aktuellen Entscheidungen der Jahre 2016/2017 seit der letzten Veranstaltung im Oktober 2016.

Behandelt und besprochen werden alle unterhaltsrechtlichen Entscheidungen der Bundesgerichte und Oberlandesgerichte aus den Jahren 2016/2017 mit vertiefenden Hinweisen und mit rechtsprechungsunterlegten Textbausteinen für Schriftsätze für die Anwaltspraxis.

II. Das Familienheim Nutzungs- und Auseinandersetzungsregelungen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung

- Vorläufige und endgültige Nutzungsund Gestaltungsregelungen
- 2. Ansprüche nach dem Gewaltschutzgesetz
- 3. Gemeinschaftsrecht: Nutzungs- und Verwaltungsregelungen sowie Auseinandersetzung von Miteigentum
- 4. Ausgleich gemeinsamer Schulden
- 5. Zuwendungen und deren Rückabwicklung
- 6. Vermögensauseinandersetzung mit Schwiegereltern

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam) und Fachanwaltsfortbildung
- Mitherausgeber der Reihe "Das familienrechtliche Mandat" im AnwaltVerlag
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von: Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, "Handbuch des Fachanwalts Familienrecht"; Weinreich/Klein, "Fachanwaltskommentar Familienrecht"; Kleffmann/Klein, "Unterhaltsrecht, Praxiskommentar"; "Familie und Recht (FuR)": Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA FA Fam Dr. Walter Kogel, Aachen

Intensiv-Seminar

Albtraum Teilungsversteigerung - eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute

14.07.2017: **13:00** bis ca. **18:30** Uhr ■ **Bescheinigung** *nach* § *15 FAO* für *FA Familienrecht*

1. Die Ausgangslage

- Der gesetzliche Auseinandersetzungsanspruch
- Die Grundstücksbelastungen
- Die Spekulationssteuer
- Das Verfahrenshindernis des § 1365 BGB
- Rechtsansprüche Dritter etc.
- Verstoß gegen Treu und Glauben
- Forderungs- oder Teilungsversteigerung?

2. Die Anordnung des Verfahrens

- 3. Einstellungsmöglichkeiten für Antragsteller und Antragsgegner
- 4. Der Beitritt ein Muss in der Teilungsversteigerung
- 5. Probleme um die Wertermittlung
- 6. Die Vorbereitung des Versteigerungstermins

- Die Nichtvalutierung von Grundstücksbelastungen
- Ausgebotsarten
- Der Beitritt
- Die Sicherheitsleistung
- Die Abgabe von Geboten
- Das geringste Gebot
- Die Belastung des Miteigentumsanteils
- Die Anmeldung von Rechten, insbes. Mietrechten
- Werbemaßnahmen

7. Der Versteigerungstermin

8. Die Erlösverteilung

- $-\ Der\ Ausein ander setzung sans pruch$
- Die Nichtzahlung der Barbeträge
- Die Zuzahlung eines Betrages bzw. Bildung einer Teileigentümergrundschuld
- 9. Kosten

RA Dr. Walter Kogel

- Fachanwalt für Familienrecht
- seit 1975 in Aachen als Rechtsanwalt tätig
- Autor von "Strategien beim Zugewinnausgleich" (5. Auflage, 2016), erschienen in der NJW-Schriftenreihe Band 76, sowie des Buches "Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims" (FamRZ, 3. Auflage, 2016)
- Mitautor beim "Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht", kommentierte bis zur
 Auflage den Themenkreis "Ehebezogene Zuwendung, EhegattenInnengesellschaft, familienrechtlicher Kooperationsvertrag"
- Autor zahlreicher Aufsätze

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) **für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Seite 2: Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2017

22.02.2017, 13.00 bis ca. 19.00 Uhr ■ **Bescheinigung** *nach* § *15 FAO wahlw. f. FA ErbR*, *FA SteuerR o. FA H.- u. GesR*

→ Seite 8: Brand, Aktuelle Entscheidungen aus dem Sozialversicherungsrecht für Arbeits- u. Sozialrechtler

15.03.2017, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Intensiv-Seminar

RA FAStR FAStrafR Dr. Rainer Spatscheck, RA Benedikt Hoffmann (RAe Streck Mack Schwedhelm) München

Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern – Risikobeschreibung und Abwehrstrategien –

26.04.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FAGesR, FASteuerR oder FASrafR

- 1. Haftungsfallen des Geschäftsführers gegenüber seiner Gesellschaft
- 2. Risiko: Außen-Haftung auf deliktischer Grundlage
- 3. Risiko: Außen-Haftung bei Sachwalterstellung
- 4. Strafbarkeit, Innen- und Außen-Haftung wegen Insolvenzverschleppung
- Strafbarkeit und Außen-Haftung wegen der Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB

- 6. Häufig übersehen: Außen-Haftung für Steuern der GmbH
- 7. Strafbarkeit und persönliche Haftung wegen Steuerhinterziehung
- 8. Überblick: Wirtschaftsstrafrechtliche Risiken
- 9. Strafbarkeit wegen Untreue
- Strafbarkeit bei Korruptionssachverhalten und "Kick-Backs"
- 11. Tax-Compliance als strafrechtliches und haftungsrechtliches Risikomanagement

RA Dr. Rainer Spatscheck

- Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht
- Münchener Partner der Sozietät
 Streck Mack Schwedhelm
- Der Seminarreferent ist durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuerverfahrensrechts und des – vor allem steuerlichen – Haftungsrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist

RA Benedikt Hoffmann

- Rechtsanwalt bei der Sozietät
 Streck Mack Schwedhelm
- Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen-Wilhelms Universität (Münster) mit Schwerpunkt Steuerrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

Intensiv-Seminar

Kartellrechtliche Risiken und wie man diese sicher vermeidet

08.05.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO Handels- und Gesellschaftsrecht

Der Referent behandelt die kartellrechtlichen Thematiken, mit denen die Anwälte in der täglichen Beratungspraxis typischerweise konfrontiert werden. Ziel dieses Seminars ist es, die Teilnehmer für die damit verbundenen Risiken zu sensibilisieren und praxisnahe Lösungsansätze zu vermitteln.

Der Vortrag richtet sich vor allem an bera-

tende Rechtsanwälte mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt sowie Unternehmensjuristen. Kartellrechtliche Vorkenntnisse werden nicht vorausgesetzt. Der Referent erläutert die Materie anhand von praktischen Beispielsfällen. Die Teilnehmer haben ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.

→ Fortsetzung nächste Seite

RA Dr. Oliver Steffens LL.M. (London/LSE)

 Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

Forts. Steffens, Kartellrechtliche Risiken und wie man diese sicher vermeidet

- 1. Rechtliche Grundlagen
- 2. Vertriebsverträge
- 3. Lizenzverträge
- 4. Kooperation zwischen Unternehmen
- 5. Schadensersatzklagen gegen Kartellsünder
- 6. Unternehmenskauf und Fusionskontrolle
- 7. Verhaltenskontrolle bei Großunternehmen
- Praktischer Umgang mit den Kartellbehörden
- 9. Abrechnung von Kartellsachen

Erörterung von Fallbeispielen aus dem Teilnehmerkreis. Eine Auswahl konkreter Fälle aus der Praxis sollen (anonymisiert) vorgestellt und erörtert werden.

Entsprechende Wünsche/Beiträge mögen bitte bis spätestens 24. April 2017 angemeldet werden unter info@mav-service.de

Forts. RA Dr. Steffens

Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei

- Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht
- LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics
- Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Reinhard Lutz, RA Dr. Christian Dittert (beide LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)



Vermeidung von Gesellschafterstreit durch geeignete Gesellschaftsverträge

Wiederholung: 29.05.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das Seminar behandelt die richtige Gestaltung von Gesellschaftsverträgen bei Personengesellschaften (insbesondere GbR, PartG, KG/GmbH & Co. KG) und GmbH-Satzungen.

Es wendet sich daher vorwiegend an Rechtsanwälte mit dem Fachbereich "Handels- und Gesellschaftsrecht", ist aber auch für Kollegen interessant, die sich an anderer Stelle mit der Beratung im Zusammenhang mit Gesellschaftsverträgen (wie z.B. für Gemeinschaftspraxen oder andere Freiberuflersozietäten) befassen.

Ziel ist es, für die verschiedenen Gesellschaftstypen Regelungen zu besprechen bzw. vorzustellen, durch die Streitigkeiten unter den Gesellschaftern möglichst vermieden werden können. Insbesondere folgende besonders streitträchtige Kernbereiche werden behandelt:

- 1. Geschäftsführung
- 2. Beschlussfassung
- 3. Gewinnverteilung, Ausschüttungen, Entnahmen
- 4. Ausschließung aus der Gesellschaft und Kündigung
- 5. Abfindung

Die Themen werden anhand von Musterklauseln besprochen. Die einschlägige Rechtsprechung wird erläutert.

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- FA für Steuerrecht
- ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor von "Der Gesellschafterstreit in der GbR, OHG, KG, GmbH ⇔ Co. KG und GmbH" (Verlag C.H. Beck, 4. Aufl. 2015)
- Autor zahlreicher Fachbeiträge

RA Dr. Christian Dittert

D. did a

- Partner bei der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- FA für Handels- u. GesellschaftsR
- Spezialisierung im Gesellschaftsrecht und in gesellschaftsrechtlicher Prozessführung
- Begleitung zahlreicher Gesellschafterstreitigkeiten
- Autor von Fachbeiträgen
- erfahrener Referent

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

Sozialrecht

RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D., Hagen

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entscheidungen aus dem Sozialversicherungsrecht für Arbeits- und Sozialrechtler

15.03.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

I. Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII)

1. Teil: Gesamtdarstellung SGB VII

u.a. versicherter Personenkreis, Versicherungsfälle (Arbeitsunfall - Berufskrankheiten), Haftungsbeschränkungen, Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger

2. Fälle

- Unfallversicherungsschutz von Arbeitslosen
- Unfallversicherungsschutz bei unentgeltlicher Tätigkeit
- Unfallversicherungsschutz und Vereinstätigkeit
- Unfallversicherungsschutz und Fahrgemeinschaften
- Die "Wie-Beschäftigten" und die Haftungsprivilegierung nach § 104 SGB VII
- Wegeunfälle
- Unfallversicherungsschutz und Mittagspause
- Beweismaßstabsrechtsprechung
- Haftungsbeschränkungen

II. Aktuelles bei den Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosengeld sowie in sonstigen Bereichen des Arbeitsförderungsrechts (SGB III)

Fälle

Persönliche Arbeitslosmeldung, Arbeitslosengeld nach längerer Freistellung, Arbeitslosengeld bei Abfindungsvergleich, Sperrzeiten, Arbeitslosengeld und Insolvenz, Arbeitsbereitschaft

III. Die geringfügigen Beschäftigungen (§ 8 SGB IV)

1. Überblick

(Geld-Geringfügigkeit und Zeit-Geringfügigkeit)

2. Fälle

(Aufspaltung einer Tätigkeit, Statusfälle, beitragsfreie Zulagen)

IV. Schwarzarbeit und hypothetisches Arbeitsentgelt

- BSG-Rechtsprechung

V. CGZP

- BSG-Rechtsprechung und neue Probleme

VI. Persönliche Haftung des Geschäftsführers/Gesellschafters für Sozialversicherungsbeiträge

VII. Arbeitnehmerüberlassung und Werkvertrag

VIII. Freistellungen

IX. Die Reform des SGB II (Hartz IV) mit aktuellen Fällen

Neueste Entscheidungen werden berücksichtigt.

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im "GmbH-Handbuch" (Dr. Otto Schmidt Verlag), "Kommentar zum SGB III", "Praxis des Sozialrechts" (beide C.H. Beck Verlag), "Fachanwaltshandbuch Arbeitsrecht" (ZAP Verlag), "Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz" (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München



Risiken des Arbeitgebers bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung aus dem europäischen Ausland beherrschen

Vom AÜG 2017 bis zum Zoll

26.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO wahkweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben zur Aufdeckung von Schwarzarbeit und Scheinwerkverträgen ihre Zusammenarbeit intensiviert. Auf Grund des hohen Gefälles von Arbeitsentgelten und Sozialabgaben zwischen den Mitgliedstaaten, hat insbesondere der grenzüberschreitende Fremdpersonaleinkauf immer weiter zugenommen. Dabei gab bislang die A-1 Bescheinigung scheinbar einen Freibrief für die illegale Arbeitnehmerüberlassung. Das OLG Bamberg hat dem nun zum Teil einen Riegel vorgeschoben und mit Beschluss vom 09.08.2016 - 3 Ss OWi 494/16 -die Bindungswirkung der Entsendebescheinigung für die bußgeldrechtliche Ahndung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 AÜG verneint. Auch das zum 01.04.2017 in Kraft tretende Gesetz zur Änderung des AÜG sieht weitere Neuerungen vor, um den Missbrauch von Werkvertragsgestaltungen zu verhindern (BT-Drs. 18/9232).

Die Risiken aus dem Beitragsrecht des SGB IV werden in unserem Seminar dargestellt und Ihnen Handlungsalternativen an die Hand gegeben, die richtigen Schritte zu ergreifen. Das betrifft Sofort-Maßnahmen ebenso wie längerfristige Schrittfolgen.

- I. Beitragsrechtliche Grundlagen
 - 1. Entstehungsprinzip
 - 2. Die Beitrags-Multiplikatoren §§ 14, 24 und 25 SGB IV
 - 3. Aktuelle Rechtsprechung zum Arbeits-, Beschäftigungs- und Dienstverhältnis
 - 4. Zoll und Deutsche Rentenversicherung
- II. Abgrenzung Werkvertrag und Arbeitnehmerüberlassung
 - 1. Sozialrechtliche Statusbeurteilung
 - 2. Update Arbeitnehmerüberlassung 2017

- 3. Folgen der Aufdeckung eines Scheinwerkvertrages durch die Betriebsprüfung
 - a) Folgen im Beitragsrecht
 - b) Strafrecht: § 266a StGB, § 30 OWiG
 - c) Zivilrechtliche Organhaftung

III. Europäisches Sozialversicherungsrecht

- 1. Kollisionsnormen
 - a) §§ 3 ff SGB IV
 - b) Sozialversicherungsabkommen
 - c) VO (EG) Nr. 883/2004
- 2. Beschäftigungslandprinzip und Entsendung
- 3. A-1 Bescheinigung
 - a) Festlegung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts
 - b) Bindungswirkung
 - c) Rückwirkende Ausstellung
 - d) Auswirkungen auf das Beitragsrechts/Strafrecht/OWiG
- 4. Illegale Arbeitnehmerüberlassung aus dem Ausland
- 5. Neue Konflikte zwischen VO (EG) 883/2004 und §§ 9, 10 AÜG 2017

IV. Risikomanagement und Compliance

- 1. Statusklärung nach § 7a und § 28h SGB IV
- 2. Selbstanzeige
- 3. D & O Versicherung
- 4. Minderung der Steuerlast

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- vorher Richter am Sozialgericht Landshut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor u.a. des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V) und des Praxishandbuchs "Risiken des Arbeitgebers in der Betriebsprüfung"
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RA Dr. Andreas Schulz (KLAKA Rechtsanwälte), München

Kompakt-Seminar

Die elektronische Hinterlegung von Schutzschriften

25.04.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

- 1. Überblick über die gesetzlichen Regelungen
 - §§ 945 a), b) ZPO
 - Schutzschriftenregisterverordnung-SRV vom 24.11.2015
- 2. Anlass zur Hinterlegung einer Schutzschrift
 - Abmahnung
 - Berechtigungsanfrage
 - Verdacht
- 3. Rechtsnatur der Schutzschrift
 - Prophylaktischer Schriftsatz im Vorfeld
 - Reaktion auf die Möglichkeit der einseitigen
 Beschlussverfügung, § 922 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. ZPO
 - Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG
- 4. Modalitäten der elektronischen Hinterlegung
 - Elektronischer Schriftsatz § 130 a) ZPO,
 Signatur erforderlich
 - Kann ein eingereichter Antrag ergänzt oder geändert werden?

- Anwaltliche Pflicht zur Nutzung? § 49 a) BRAO;
 Nutzung des Registers für Mandanten obligatorisch?
- Ist zusätzlicher Hinweis-Schriftsatz in Papierform möglich?

5. Sachgerechte Anträge

- Zurückweisung Verfügungsantrag
- Mündliche Verhandlung
- Akteneinsicht und Information
- Kostenantrag

6. Abruf durch Gerichte

- Mehrere Abrufe möglich und denkbar?
- Protokollierung der Abrufe; Mitteilung an den Hinterleger

7. Kosten der Hinterlegung

- Amtsgebühren
- Anwaltskosten
- Erstattungsfähigkeit, BGH Rechtsprechung
- 8. Resümee: Große Arbeitserleichterung / wirksames Instrument gegen Forum-Shopping des Antragstellers

RA Dr. Andreas Schulz

- Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
- Partner bei KLAKA Rechtsanwälte, München
- Spezialisiert im wettbewerbsrechtlichen Verfahrensrecht, UWG, Markenrecht, Designrecht
- Berät Mandanten in Fragen des Marken- und Lebensmittelrechts
- Mitautor in Harte/Henning UWG-Kommentar und Erdmann/Rojahn/Sosnitza, Handbuch des Fachanwalts Gewerblicher Rechtsschutz
- Autor zahlreicher Aufsätze in WRP, MarkenR, ZLR
- erfahrener Referent

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42) für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Intensiv-Seminar

Know-how-Richtlinie und ergänzender Leistungsschutz

26.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von unternehmerischem Knowhow und von Geschäftsgeheimnissen sowie von Leistungsergebnissen vor Nachahmungen gehören zu den praktisch wichtigsten Bereichen des Rechts gegen unlauteren Wettbewerb (Lauterkeitsrecht). Mit der der Richtlinie 2016/943/EU vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Knowhows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung hat der Unionsgesetzgebers erstmals eine umfassende Regelung zum Schutz von Knowhow und von Geschäftsgeheimnissen aufgestellt. Der erste Teil des Seminars gibt einen Überblick über die wichtigsten Vorgaben dieser Richtlinie und die künftig geltende

Rechtslage. Im zweiten Teil des Seminars werden aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung zum ergänzenden Leistungsschutz (§ 4 Nr. 3 UWG) vorgestellt.

Vorbehaltlich aktueller Änderungen ist der folgende Inhalt vorgesehen:

- 1. Know-how-Richtlinie 2016/943/EU im Überblick
 - a) Grundlagen und Anwendungsbereich
 - b) Erwerb, Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen
 - Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe

→ Fortsetzung nächste Seite

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte:
 Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wetthewerh;
 Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung von Fachanwälten und Richtern

Fragen, Wünsche

Forts. Alexander, Know-how-Richtlinie und ergänzender Leistungsschutz

- 2. Ergänzender Leistungsschutz
 - (§ 4 Nr. 3 UWG)
 - a) Allgemeine Voraussetzungen
 - b) Besondere Umstände

 verhältnis zu anderen Unlauterkeitstatbeständen und zum Sonderrechtsschutz

Forts, Prof. Dr. Alexander

- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht
- Autor eines Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München



Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

23.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

- 1. Haustürgeschäfte
- 2. Kreditverträge
- 3. Kontokorrent
- 4. Zahlungsdienstleistungen
- 5. Widerrufsbelehrungen
- 6. Kündigungsrecht Sparverträge
- 7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
- 8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
- 9. Verbundene Geschäfte
- 10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
- 11. Bürgschaftsforderungen
- 12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

- 13. Keine Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
- 14. Sittenwidrige Geschäfte
- 15. Bereicherungszinsen
- 16. Vorteilsanrechnung
- 17. Verjährung
- 18. Verwirkung
- 19. Einwendungsverzicht
- 20. Abtretung notleidender Darlehen
- 21. AGB
- 22. Streitwert
- 23. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.

ACHTUNG: Wegen der großen Themenfülle auf Teilnehmerwunsch nun als 5-stündiges INTENSIV-SEMINAR.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am
 Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2016, 2387 oder Becksches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

RA Dr. Ferdinand Unzicker (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

Intensiv-Seminar

Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen beim Vertrieb von Kapitalanlagen

12.07.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

Der Vertrieb von Kapitalanlagen wirft eine Vielzahl von komplexen Rechtsfragen auf, die in dem Seminar praxisorientiert und kompakt behandelt werden. Es wird insbesondere auf die jeweils unterschiedlichen zivilrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen eingegangen, unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung. Ergänzend werden auch moderne Vertriebsformen über das Internet einschließlich Crowdinvesting dargestellt. Haftungsfragen werden hierbei ausführlich erörtert.

Das Seminar richtet sich vor allem an Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht bzw. Rechtsanwälte mit einschlägiger Spezialisierung. Daneben ist das Seminar auch für Bank- und Unternehmensjuristen konzipiert, die mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Kapitalanlageprodukten befasst sind.

1. Grundlagen, Begriffsbestimmungen

- Marktentwicklungen beim Vertrieb und Absatz von Kapitalanlagen
- Vertriebsbegriff, Begriff des "öffentlichen Angebots"
- Anlageberatung/Anlagevermittlung im Zivilrecht und Aufsichtsrecht
- Aufsichtsrecht versus Zivilrecht

2. Prospektpflicht und Ausnahmen

 Prospektpflicht bei der Auflegung von Investmentfonds, Wertpapieren und Vermögensanlagen (hier insbesondere Nachrangdarlehen, Genussrechte, Direktinvestments)

- Ausnahmen von der Prospektpflicht
- Nachtragspflichten

3. Vertrieb von Kapitalanlagen

- Zivilrechtliche Aufklärungs- und Informationspflichten des Vertriebsmittlers (insbesondere bei der Anlageberatung und Anlagevermittlung)
- Aufsichtsrechtliche Vorgaben beim Vertrieb von Kapitalanlagen (Erlaubnispflichten, Wohlverhaltenspflichten, einschließlich Ausblick auf MIFID II)
- Aufklärungs- und Informationspflichten des Anbieters und Emittenten beim Eigenvertrieb
- Vertrieb über mehrstufige Vertriebsorganisationen
- Besonderheiten bei modernen Vertriebsformen über das Internet, einschließlich Crowdinvesting

4. Haftungsfragen

- Haftung des Vertriebsmittlers (insbesondere des Anlageberaters/Anlagevermittlers)
- Spezialgesetzliche Haftung für fehlerhafte und fehlende Verkaufsprospekte
- Spezialgesetzliche Haftung für fehlerhafte und fehlende Kurzinformationsblätter
- Haftung für Werbeunterlagen und Finanzanalysen
- Haftung von Gründungsgesellschaftern, Garanten und Sachwaltern
- Haftungsrechtliche Besonderheiten beim Crowdinvesting

RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Rechtsanwalt und Partner, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- Autor eines Standardkommentars zum Verkaufsprospektgesetz (Unzicker, VerkProspG, RWS Verlag 2010; 2. Auflage zum Vermögensanlagengesetz in Vorbereitung)
- Regelmäßige Veröffentlichungen und Seminarvorträge im Bankund Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ ab Seite 26: Mitarbeiter-Seminare zur Zwangsvollstreckung

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des LG Passau a.D.

Intensiv-Seminar

Prozess- und Insolvenzanfechtungsrecht in drei Teilen

30.03.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO auf Wunsch für FA Insolvenzrecht

- Änderung des Sachverständigenrechts mit Wirkung ab 15.10.2016
 - Geändertes Verfahren zur Anhörung der Parteien vor Ernennung des Sachverständigen (§ 404 ZPO)
 - Neue Anzeige- und Mitwirkungspflichten des Sachverständigen (§ 407a ZPO)
 - Änderung im Verfahren nach Gutachtenserstattung (§ 411 ZPO)
 - Nachteilige Folgen für die Sachverständigenvergütung (§ 8a IVEG)
- Zurückweisung verspäten Vorbringens in der 1. Instanz (§§ 296, 296a, 340 Abs. 3, 411 Abs. 4, 492 ZPO) einschließlich Fluchtwege
- Insolvenzanfechtungsrecht neue Rechtsprechung von BGH und BAG (Anschluss an das Seminar v. 13.7.2016)

Prof. Dr. Michael Huber

- Präsident des Landgerichts Passau a.D.
- Mitautor z.B. bei "Münchener Kommentar zur InsO" (C.H.Beck), §§ 103, 119 und bei "Gottwald, Insolvenzrechtshandbuch" (C.H.Beck), Gegenseitige Verträge und Insolvenzanfechtung und bei "Musielak/Voit, ZPO" (Verlag Vahlen), §§ 288 – 299a, §§ 371 – 594a, §§ 916 – 945b

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

Insolvenzgründe wertungssicher erkennen - bei der Beratung und im Zivilprozess

22.06.2017: **12:30** bis ca. **18:00** Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Der wertungssichere Umgang mit den Insolvenzgründen - Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit - bereitet immer wieder Schwierigkeiten. Die Rechtsprechung zur Überschuldung ist eigentlich vergleichsweise klar, lässt sich aber dem Wortlaut der Norm kaum entnehmen und wird deshalb oft missverstanden. Insbesondere bereitet die Abgrenzung zur bilanziellen Überschuldung immer wieder Probleme. Bei der Zahlungsunfähigkeit findet sich widersprüchliche Rechtsprechung. Es scheint so, als existierten bereichsspezifische Besonderheiten. Das Seminar verschafft einen Überblick und zeigt anhand von praxisrelevanten Konstellationen, das eigentlich alles gar nicht so schwer ist.

A. Überschuldung, § 19 InsO

- Ermittlung der rechtlichen Überschuldung
- Abgrenzung zur bilanziellen Überschuldung
- Ermittlung der Fortführungsprognose iSd § 1 InsO
- Überschuldung als Insolvenzeröffnungsgrund

B. Zahlungsunfähigkeit

- Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit
- Abgrenzung drohende/eingetretene Zahlungsunfähigkeit
- Zahlungsunfähigkeit und Eigenverwaltung
- Zahlungsunfähigkeit als Insolvenzeröffnungs-

C. Insolvenzgründe im Zivilprozess

- Geschäftsführerhaftung, § 64 S.1 GmbHG
- Beraterhaftung
- Insolvenzanfechtung: §§ 130 Abs.1, 131 Abs.1
 InsO; § 133 Abs.1 InsO

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in sechster
 Auflage erschienenen "Hamburger
 Kommentars zum Insolvenzrecht"
 sowie des 2016 erschienenen Kommentars "Sanierungsrecht"

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

Steuerrecht

→ Seite 2: Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2017

22.02.2017, 13.00 bis ca. 19.00 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. FA ErbR, FA SteuerR o. FA H.- u. GesR

→ Seite 4: Schwackenberg, Schnittstellen Familienrecht und Erbrecht und Steuerrecht

28.04.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA FamR, FA ErbR o. FA SteuerR

RA FA StR Daniel Dinkgraeve LL.M./EMBA, München

Intensiv-Seminar

Informationsbeschaffung durch die Finanzverwaltung

04.04.2017: **13:00** bis ca. **19:00** Uhr ■ **Bescheinigung** *nach* § *15 FAO* für *FA Steuerrecht*

Das Finanzamt mag zunächst nicht alles wissen, die Finanzverwaltung insgesamt verfügt aber über ein umfassendes Wissen über die Steuerpflichtigen, welches auch zunehmend zielgerichtet mobilisiert wird.

Bessere Vernetzung der Finanzbehörden untereinander aber auch mit anderen Landes- und Bundesbehörden. der Einsatz von Risikomanagement- und Prüfsoftware, die Schulung von IT-Spezialisten und der Aufbau von Kernkompetenzen in bestimmten, als problematisch angesehenen Wirtschaftszweigen lassen den Steuerbürger immer gläserner werden. Aber auch die Vernetzung mit privatwirtschaftlichen Unternehmen, die Verpflichtung zur Datenlieferung im Inland aber auch aus dem Ausland, Auskunftsabkommen und eine Vielzahl internationaler Ermittlungs- und Auskunftsmöglichkeiten werden das Finanzamt in Zukunft immer häufiger in die Lage versetzen, eventuelle Informationsdefizite ggü. dem Steuerpflichtigen kurzfristig auszugleichen. Das eigentliche Problem der Finanzbehörden ist nicht die mangelnde Information, sondern die Informationen gut aufbereitet den relevanten Stellen zur Verfügung zu stellen. Wichtig für den Steuerpflichtigen und seinen Berater ist also genau zu wissen, welche Informationsquellen das Finanzamt nutzt und noch nutzen könnte, um den Mandanten frühzeitig gut beraten, vertreten und verteidigen zu können.

Anhand einer Vielzahl von ganz realen Beispielen aus der täglichen Praxis des Referenten werden Situationen aufgezeigt, die der Berater frühzeitig erkennen muss, um seinen Mandanten auf Augenhöhe mit der Finanzverwaltung und den Strafverfolgungsbehörden schützen zu können.

- 1. Selbstanzeigen als Informationsquelle
- 2. § 116 AO als Anlass zur Einleitung von Steuerstrafverfahren
- 3. Steuer-CD's
- 4. Lux-Leaks, Panama-Papers, Offshore-Leaks

- 5. Auskunftsverlangen während/nach Selbstanzeigeverfahren
- 6. IZA-Datenbank
- 7. Bankmitteilungen und Kontenabruf
- 8. Meldepflichten nach AWB/AWV
- 9. Melde-/Gewerberegister
- 10. Elektronische Risikomanagementsysteme der Finanzverwaltung
- 11. Xpider, Website-Watcher, Xing und andere internetbasierte Recherche
- 12. Intrabehördliche Auskunftsströme, z.B. zwischen Schenkungsteuer- und Wohnsitzfinanzämtern
- 13. Interbehördliche Mitteilungen z.B. der Deutschen Rentenversicherung, Krankenkassen, Beitragsservice, Zoll
- 14. Meldepflichten der Privatwirtschaft, z.B. von Versicherungen, Notaren, Banken, Energieversorgern
- 15. Internationaler automatischer Informationsaustausch (AIA) und Common Reporting Standard (CRS)
- 16. Strafprozessuale Überwachungsmaßnahmen
- 17. Digitale Betriebsprüfungen, IDEA, Kontrollmaterial
- 18. Geldwäscheverdachtsanzeigen
- 19. Taxameter, Fahrtenbücher, PC/Notebook,
- 20. Melde-/Anzeigepflichten bei Auslandssachverhalten
- 21. Amts-/Rechtshilfeersuchen
- 22. Sammelauskunftsersuchen und internationale Gruppenanfragen
- 24. Auskunftsklauseln in DBA
- 25. Spontanauskünfte anderer Staaten
- 26. "Schwedische Initiative"

RA Daniel Dinkgraeve

- seit über 10 Jahren selbständiger Rechtsanwalt in München im Bereich StB-Haftung, Steuerstreit, Betriebsprüfungen, Selbstanzeigeberatung und Steuerstrafrecht
- Fachanwalt für Steuerrecht
- Gründungspartner der Dikmen Dinkgraeve Rechtsanwälte Partnerschaft GmbB
- langjährige Erfahrung bei Vertretung und Beratung von Steuerpflichtigen und Beratern
- u.a. Mitglied im MAV und der ARGE SteuerR, StrafR und ErbR
- erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen u.a. zum Steuerrecht und Steuerstrafrecht
- Telefonische Fachberatung für die Mitglieder des LSWB e.V. für Steuerstrafrecht und Selbstanzeige
- Mitglied des Fachbeirats des Steueranwaltsmagazins (Publikation der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im DAV)

Teilnahmegebühr **Intensiv-Seminar**

(5.5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitalieder: € 210.00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke





Eine Kooperationsveranstaltung von:

Münchener AnwaltVerein e.V.



RA FAStR FAStrafR Dr. Rainer Spatscheck, RA Benedikt Hoffmann (RAe Streck Mack Schwedhelm) München

Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern – Risikobeschreibung und Abwehrstrategien –

26.04.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FAGesR, FASteuerR oder FASrafR

- Haftungsfallen des Geschäftsführers gegenüber seiner Gesellschaft
- 2. Risiko: Außen-Haftung auf deliktischer Grundlage
- 3. Risiko: Außen-Haftung bei Sachwalterstellung
- 4. Strafbarkeit, Innen- und Außen-Haftung wegen Insolvenzverschleppung
- Strafbarkeit und Außen-Haftung wegen der Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB

- 6. Häufig übersehen: Außen-Haftung für Steuern der GmbH
- 7. Strafbarkeit und persönliche Haftung wegen Steuerhinterziehung
- 8. Überblick: Wirtschaftsstrafrechtliche Risiken
- 9. Strafbarkeit wegen Untreue
- 10. Strafbarkeit bei Korruptionssachverhalten und "Kick-Backs"
- 11. Tax-Compliance als strafrechtliches und haftungsrechtliches Risikomanagement

RA Dr. Rainer Spatscheck

- Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht
- Münchener Partner der Sozietät Streck Mack Schwedhelm
- Der Seminarreferent ist durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuerverfahrensrechts und des – vor allem steuerlichen – Haftungsrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist

RA Benedikt Hoffmann

- Rechtsanwalt bei der Sozietät
 Streck Mack Schwedhelm
- Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen-Wilhelms Universität (Münster) mit Schwerpunkt Steuerrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

RiBFH Dr. Nils Trossen, Bundesfinanzhof München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Steuerliche Entwicklungen bei Immobilien

18.05.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für Steuerrecht oder FA Miet- u. WEG Recht

- 1. Ankaufs- und Verkaufsverträge steueroptimal gestalten
 - Aufteilung des Kaufpreises
 - Instandhaltungsrücklage, Einbauten, Betriebsvorrichtungen
 - Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft zutreffend vermeiden
 - Neues zur umsatzsteuerlichen Option
 - Neues zur Grunderwerbsteuer
- Beratungsansätze bei Anbau, Umbau, Neubau
 - Abgrenzung Erhaltungsaufwand Herstellungskosten
 - Problemfall anschaffungsnaher Aufwand
 - Steuervergünstigung bei Mietwohnungsneubauten
- 3. Finanzierung der Immobilientransaktion
- Finanzierung steueroptimal gestalten
 - Vorfälligkeitsentschädigungen

- Steuerliche Folgen des "Widerrufsjokers"
- Lebensversicherungen und Policendarlehen
- nachträgliche Schuldzinsen
- 4. Beratungsansätze zur Vertragsgestaltung bei privater und gewerblicher Vermietung
 - verbilligte Vermietung, Mietspiegel, Mietpreisbremse
 - Behandlung von Maklerkosten nach neuem Recht
 - Behandlung von Abstandszahlungen an Mieter
 - Angehörigenverträge rechtssicher gestalten
 - Problemfall Ferienwohnung
- 5. Erbfall und vorweggenommene Erbfolge
 - Vorbehaltsnießbrauch und dingliches Wohnrecht als Gestaltungsmodell
 - Steuerbefreiung von selbstgenutzten Immobilien
 - Steuerbefreiung bei Mietobjekten

RiBFH Dr. Nils Trossen

- Richter am Bundesfinanzhof
- regelmäßiger Mitarbeiter und Mitglied im Fachbeirat der Zeitschrift "Der GmbH-Steuerberater" sowie Mitautor eines Kommentars zum EStG sowie zum UmwStG

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Internationales Wirtschaftsrecht

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Bastian Fuchs, LL.M. (CWSL), FA für Internationales Wirtschaftsrecht, Attorney-at-Law (TOPJUS RAe), München

Update zum Internationalen Wirtschaftsrecht

02.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Internationales Wirtschaftsrecht

Die vielfältigen Veränderungen im Wirtschaftsrecht bedürfen von Zeit zu Zeit in Bezug auf die vertragsrechtliche Gestaltung einer Neuorientierung. Auch die regelmäßigen Veränderungen in Europa und darüber hinaus machen für den (angehenden) Fachanwalt die regelmäßige Information unumgänglich.

In diesem Seminar werden die in der Praxis sich häufig ergebenden Thematiken angesprochen.

Schwerpunkte:

 Status und Veränderungen im europäischen Gesellschaftsrecht

- 2. Vertragliche Gestaltungen bei grenzüberschreitenden Transaktionen
- 3. IPR-Praxis anhand aktueller Fallgestaltungen
- 4. Mögliche Folgen des Brexit für den europäischen Rechtsrahmen
- 5. Rechtsprechungsüberblick

Prof. Dr. Bastian Fuchs LL.M (CWSL), Attorney-at-Law

- Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- Attorney-at-Law in New York, USA
- Honorarprofessor an der Universität der Bundeswehr für Deutsches und Internationales Bau- und Architektenrecht
- Mitglied in versch. Normungsausschüssen
- Autor versch. Standard-Literatur bei C.H. Beck, Wolters Kluwer u.a.
- Autor zahlreicher Aufsätze zu wirtschaftsrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

Strafrecht

RA Thilo Pfordte, LL. M., (Brehm & v. Moers) München



Verteidigung im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung – alte und neue Wege in der Strafverteidigung; Update Strafverfahrensrecht 2017

14.03.2017: **13:00** bis ca. **18:30** Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Strafrecht

Die Veranstaltung legt Ihren Schwerpunkt auf taktisch und strategisch richtiges Verteidigerhandeln im Strafverfahren. Bis in die jüngste Zeit hinein haben erhebliche Veränderungen durch Gesetzgebung und Rechtsprechung dazu geführt, dass einerseits eingefahrene Wege in der Strafverteidigung nicht mehr gangbar sind, andererseits sich aber auch neue Wege geöffnet haben. Hinzu tritt, dass eine zunehme Technisierung auch des Strafverfahrens zu bemerken ist, die bei der Umsetzung jedoch zu erheblichen Schwierigkeiten führt. Aktuelle Probleme im Bereich des Rechts der Akteneinsicht mit divergierenden Auffassungen von Oberlandesgerichten hierzu und insbesondere auch Probleme im Bereich des Zeugenbeweises belegen dies.

Das Seminar hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, in einer gründlichen systematischen Aufarbeitung wichtiger Verteidigerhandlungen im Ermittlungsverfahren und im Hauptverfahren darzulegen, wo Schwerpunkte der Verteidigung sein können und dabei auch herauszuarbeiten, welche besonderen Änderungen zwischenzeitlich eingetreten sind.

- I. Verteidigung im Ermittlungsverfahren
 - 1. Das Recht der Strafverteidigung, Wahlverteidigung / Pflichtverteidigung nach der Reform der §§ 140 ff. StPO was ist der Beginn der Verteidigung und welche Konsequenzen hat dies?
 - 2. Fragen zum strafrechtlichen Mandat Beginn und Ende der anwaltlichen Tätigkeit im Mandat; berufsrechtliche Fragen, Honorarfragen
 - 3. Die aktuelle Entwicklung im Akteneinsichtsrecht

Der Kampf für und gegen die Akteneinsicht, Zeitpunkt und Umfang der Akteneinsicht; die aktuelle Rechtsprechung zu § 147 Abs. 5 StPO, insbesondere auch einem möglichen Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft

4. Strategische Überlegungen und taktische Maßnahmen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens

II. Verteidigung im Hauptverfahren

- Strategische Überlegungen und taktische Maßnahmen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung
- 2. Strategische und taktische Überlegungen zum Äußerungsrecht des Beschuldigten und der Verteidigung
- 3. Tatsächliche und rechtliche Überlegungen im Hinblick auf Zeitpunkt und Umfang der Wahrnehmung des Äußerungsrechts (Verwertbarkeitsfragen, Opening Statement, rechtliches Schweigen und zeitgleiches Reden)
- 4. Aktuelle Probleme des Verwertungs-

Probleme der Fortentwicklung der Widerspruchslösung, themenbezogener Widerspruch, Präklusionsfallen

5. Beweisantragsrecht

Der Beweisantrag als dialogisches Element im modernen Strafverfahren

6. Befangenheitsrecht

Die Wiedergeburt des Befangenheitsrechts im aktuellen Strafverfahren

- 7. Weitere Anträge im Strafverfahren zur Gestaltung der Verteidigung
- 8. Schlussantrag und letztes Wort

 Taktische Überlegungen und rechtliche Konsequenzen aufgrund der neueren Rechtsprechung,

 Überlegungen zur Hilfsbeweisantragsstellung

RA Thilo Pfordte, LL.M.

- Gründungspartner der Partnerschaftsgesellschaft
- seit über 20 Jahren Fachanwalt für Strafrecht
- Leiter des Fachinstituts Strafrecht im Deutschen Anwaltsinstitut e.V.
- Lehrbeauftragter an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
- erfahrener Referent in der Referendarausbildung, der Fachanwalts- und Richterfortbildung
- Autor und Mitautor div. Veröffentlichungen, z.B. "Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung" (2. Aufl. 2014, C.H. Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

Intensiv-Seminar

RA FAStR FAStrafR Dr. Rainer Spatscheck, RA Benedikt Hoffmann (RAe Streck Mack Schwedhelm) München

Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern – Risikobeschreibung und Abwehrstrategien –

26.04.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** *nach* § 15 FAO wahlweise für FAGesR, FASteuerR oder FASrafR

- Haftungsfallen des Geschäftsführers gegenüber seiner Gesellschaft
- 2. Risiko: Außen-Haftung auf deliktischer Grundlage
- Risiko: Außen-Haftung bei Sachwalterstellung
- 4. Strafbarkeit, Innen- und Außen-Haftung wegen Insolvenzverschleppung
- Strafbarkeit und Außen-Haftung wegen der Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB

- Häufig übersehen: Außen-Haftung für Steuern der GmbH
- 7. Strafbarkeit und persönliche Haftung wegen Steuerhinterziehung
- 8. Überblick: Wirtschaftsstrafrechtliche Risiken
- 9. Strafbarkeit wegen Untreue
- 10. Strafbarkeit bei Korruptionssachverhalten und "Kick-Backs"
- 11. Tax-Compliance als strafrechtliches und haftungsrechtliches Risikomanagement

RA Dr. Rainer Spatscheck

- Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht
- Münchener Partner der Sozietät Streck Mack Schwedhelm
- Der Seminarreferent ist durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuerverfahrensrechts und des – vor allem steuerlichen – Haftungsrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist

RA Benedikt Hoffmann

- Rechtsanwalt bei der Sozietät Streck Mack Schwedhelm
- Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen-Wilhelms Universität (Münster) mit Schwerpunkt Steuerrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Medizinrecht

Professor Dr. Johannes Hager, Ludwig-Maximilians-Universität München

Intensiv-Seminar

Neuentwicklungen des Arzthaftungsrechts

20.07.2017: **13:00 bis ca. 18:30 Uhr** ■ **Bescheinigung** *nach* § *15 FAO für FA Medizinrecht*

Auch nach dem Erlass des Patientenrechtegesetzes vom 20.02.2013, in Kraft seit 26.02.2013, hat das Arztrecht eine lebhafte Entwicklung genommen. Die wichtigsten Linien sollen hier nachgezeichnet werden.

Schwerpunkte:

- 1. Der Behandlungsvertrag
- 2. Die Informationspflichten
- 3. Die Einwilligung
- 4. Die Aufklärungspflichten
- 5. Die Dokumentation
- 6. Die Beweislastprobleme
- 7. Die Einsichtnahme in die Patientenakte

Prof. Dr. Johannes Hager

- Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht und Medienrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Ehemaliger geschäftsführender Direktor der Sonderforschungsstelle für Notarrecht
- Autor des Rücktritts im Nomos-Kommentar,
 - Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden
- Autor des Verzugs- und der Leistungsbestimmung im Erman Kommentar, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
- Autor des § 823 BGB im Staudinger Kommentar, namentlich des Arzthaftungsrechts, Dr. Arthur L. Sellier & Co. KG Wissenschaftliches Verlagskontor, München

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

Zivilrecht / Zivilprozessrecht

→ Seite 13: Huber, Prozess- und Insolvenzanfechtungsrecht in drei Teilen

30.03.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO auf Wunsch für FA Insolvenzrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

Berufung und Beschwerde in Zivilsachen

16.03.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert wird das Berufungsverfahren von der Vorbereitung des Rechtsmittels durch Berichtigungsanträge über die Einlegung und Begründung der Berufung und die Berufungserwiderung bis zum Verfahrensabschluss durch Urteil oder Beschluss sowie die insoweit gegebenen Rechtsbehelfe Revision, Nichtzulassungsbeschwerde, Gehörsrüge bzw. Verfassungsbeschwerde.

Themenschwerpunkte sind:

- Urteilsberichtigung und Ergänzung (als Berufungsgrundlage)
- 2. Zulässigkeit der Berufung
- 3. Berufungsbegründung (mögliche Rügen)

- 4. Verwerfungs- und Zurückweisungsverfahren, insbesondere Reaktion auf entsprechende Hinweise
- Rechtsbehelfe gegen Verwerfungs- und Zurückweisungsbeschlüsse
- 6. Berufungserwiderung
- 7. Prüfungsrahmen des Berufungsgerichts, Entscheidungsmöglichkeiten
- 8. Kriterien der Revisionszulassung
- 9. Rechtsbehelfe gegen Berufungsurteile
- 10. Beschwerdeeinlegung, -verfahren und Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, so kommentiert er in Band I der 5. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42) für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Kompakt-Seminar

Vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse

im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

Die EU-Verordnungen "Rom I" und "Rom II" und ihre Folgen für grenzüberschreitende Verträge für Unternehmen und Verbraucher sowie für Deliktshaftung mit Auslandsbezug

19.05.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Das Seminar klärt die zugrunde liegenden Strukturen und Zusammenhänge als Basis für eine erste Beratung in grenzüberschreitenden Streitfällen. Grenzüberschreitender Rechtsverkehr ist die unmittelbare und natürliche Folge von Kauf und Handel per Internet und seine Zuständigkeit wächst direkt proportional zum e-commerce (B2B und B2C).

- 1. Grenzüberschreitende Verträge (z.B. Internet)
- 2. Grenzüberschreitender Verbraucherschutz
- 3. Grenzüberschreitende Delikthaftung (z.B. Verkehrsunfälle)
- 4. Bereicherung, GoA

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42) für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei "Münchener Kommentar zum BGB", Bamberger/ Roth (beide: C.H.Beck),
- "Staudinger" (Sellier/de Gruyter) – Gesamtherausgeber des "Beck-Online-Großkommentars zum BGB"

Migrationsrecht

RiVGH Dr. Stephan Beichel-Benedetti, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Migrationsrecht

19.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Migrationsrecht

- 1. Das neue Ausweisungsrecht
 - a. Systematik
 - b. Inhaltlicher Überblick (Fallgruppen, besonderer Ausweisungsschutz, rechtliche Folgen der Ausweisung)
 - c. Praktische Handhabung von Ausweisungsfällen (insbesondere zur Sachverhaltsermittlung)
- Neuere Rechtsprechung zum Migrationsrecht - Ein Überblick anhand der aktuellen Rechtsprechung
- 3. Beschwerde- und Zulassungsrecht im Ausländerrecht
 - a. Anforderungen an Beschwerdebegründungen b. Die Zulassungsgründe im Überblick
 - c. Wiederkehrende Fehlerquellen aus richterlicher Perspektive

RiVGH Dr. Beichel-Benedetti

- Richter am Verwaltungsgrichtshof in Mannheim, (11. Senat), zuständig für Ausländer- und weite Teile des Asylrechts
- Kommentator im "Huber, AufenthG" und Mitherausgeber der Tagungsbände zu den jährlichen Hohenheimer Tagen zum Ausländerrecht
- erfahrener Referent für die Fortbildung im Migrationsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Versicherungsrecht/allg. Schuldrecht

Professor Dr. Johannes Hager, Ludwig-Maximilians-Universität München



Neuentwicklungen des Schadensrechts und der gestörten Gesamtschuld

08.03.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Versicherungsrecht

Das Schadensrecht ist eines der dynamischsten Rechtsgebiete. Die wichtigsten neuen Entscheidungen und ihre Tendenzen sollen vorgestellt werden; der Schwerpunkt liegt dabei auf der gestörten Gesamtschuld.

Schwerpunkte:

- I. Allgemeine Entwicklungen
- Vermögens- und Nichtvermögensschaden
- 2. Schockschäden und Kausalität

- 3. Hypothetische Kausalität Rechtmäßiges Alternativverhalten
- 4. Vorteilsausgleichung
- II. Die gestörte Gesamtschuld
- 1. Die unterschiedlichen Theorien
- 2. Neue Entwicklungen
- 3. Das Familienprivileg

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42) für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Johannes Hager

- Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht und Medienrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Ehemaliger geschäftsführender Direktor der Sonderforschungsstelle für Notarrecht
- Autor des Rücktritts im Nomos-Kommentar, Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden
- Autor des Verzugs- und der Leistungsbestimmung im Erman Kommentar,
 - Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
- Autor des § 823 BGB im Staudinger Kommentar, Dr. Arthur L.
 Sellier & Co. KG Wissenschaftliches Verlagskontor, München

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

IT-Recht / Datenschutz

RAin Isabell Conrad/RAin Susanna Licht (SSW Schneider Schiffer Weihermüller), München

Kompakt-Seminar

Datenschutz in der Rechtsanwaltskanzlei gemäß DSGVO

31.05.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA IT-Recht, FA Arbeitsrecht oder FA Gesellschaftsrecht

Datenschutz in Rechtsanwaltskanzleien ist seit Jahren Anlass für juristische Meinungsverschiedenheiten zwischen Datenschutzrechtlern, Anwaltsvereinigungen, Rechtsanwaltskammern und Gerichten. Infolge der im Mai 2016 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden konfliktträchtige Fragen zu Pflichten die sich aus dem Datenschutzrecht auch für Berußgeheimnisträger ergeben umso relevanter. Die Rechenschaftspflicht verlangt, dass Kanzleien die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben nachweisen können. Die hohen Bußgelder, die die Verordnung vorsieht, zwingen auch kleine Kanzleien ihr Datenschutzmanagement auszubauen und DSGVO konform zu gestalten.

- Klassische Streitfragen im Verhältnis Berufsgeheimnisträger zu Datenschutz – Lösung durch die DSGVO?
- 2. Datenübermittlungen an den Rechtsanwalt nur mit Auftragsverarbeitungsvertrag?
- 3. Non-Legal Outsourcing
- 4. Rechte der (datenschutzrechtl.)
 Betroffenen (insb. Information, Auskunft,
 Löschung)
- 5. Datenschutzmanagement in der Kanzlei
 - Verzeichnis der Verarbeitungen
 - Datenschutz-Folgenabschätzung und Konsultation der Behörden
 - Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- 6. Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung (TOMs) risikobasierter Ansatz bei vom Berufsgeheimnis betroffenen personenbezogenen Daten
- 7. Kontrollen durch Datenschutzbehörden?

RAin Isabell Conrad

- Partnerin der Kanzlei SSW Schneider Schiffer Weihermüller
- Dozentin und Mitglied der Schriftleitung in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- Mitherausgeberin u.a. von
- "Handbuch IT- und Datenschutzrecht", aktuell 2. Aufl. (C.H.Beck) und "Recht der Daten und Datenbanken im Unternehmen" (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Wissenschaftsbeirat der Zeitschrift für Datenschutz (ZD), C.H.Beck
- Geschäftsführerin des Fachausschuss Wirtschaft & Steuern der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI)
- Als Lead Expert des Deutschen Anwaltverein Mitglied in der EU Expert Group on Cloud Computing Contracts der EU-Kommission

RAin Susanna Licht

- Rechtsanwältin der Kanzlei SSW Schneider Schiffer Weihermüller
- Tätigkeitsschwerpunkte Datenschutz, Kartell- und IT-Vertragsrecht
- Referententätigkeit und Veröffentlichungen im Bereich Datenschutz

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

Immobilien

→ Seite 16: Trossen, Aktuelle steuerliche Entwicklung bei Immobilien

18.05.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA Steuerrecht o. FA Miet- u. WEGR

→ Seite 5: Kogel, Albtraum Teilungsversteigerung - eine Gratwanderung

in der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute

14.07.2017: **13:00** bis ca. **18:30** Uhr ■ **Bescheinigung** *nach* § *15 FAO Familienrecht*

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München



Das neue Bauvertragsrecht – Auswirkungen auf BGB- und VOB-Verträge

Veranstaltung verschoben: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Auf Grund der Verzögerung der Gesetzgebung wurde das Seminar verschoben. Sobald die endgültige Fassung gesichert ist, werden wir einen neuen Seminartermin noch in der ersten Jahreshälfte 2017 festlegen und an dieser Stelle und auf der Homepage des MAV unter http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mavschweitzer-seminare/ veröffentlichen.

Selbstverständlich können Sie sich auch für eine schriftliche Termin- Benachrichtigung eintragen lassen. Nutzen Sie dazu bitte das Formular auf Seite 32.

Das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängel- haftung führt zu teilweise ganz gravierenden Änderungen des Bauvertragsrechts. Dies be-trifft nicht nur das Kapitel des neu geschaffenen Verbraucherbauvertrags, sondern grundsätzlich sämtliche Bauverträge. Die sich daraus für die Vertragsgestaltung sowie für außergerichtlich und gerichtlich geführte Baustreitigkeiten ergebenden Folgen sind Gegenstand des Seminars.

Diskutiert werden unter anderem

- das erweiterte Anordnungsrecht des Auftraggebers
- 2. die sich neu ergebenden Vergütungsfragen bei Leistungsänderungen sowie die neuen Bestimmungen zur Abschlagszahlung

- 3. die geänderten Voraussetzungen der Bauhandwerkersicherung
- neue Reaktionsmöglichkeiten des Auftragnehmers bei fehlender oder unzureichender Mitwirkung des Auftraggebers
- 5. neu geschaffene Möglichkeiten zur Vertragsbeendigung und deren Folgen
- 6. geänderte Abnahmeregeln
- 7. Änderungen des Rückgriffsrechts innerhalb einer Leistungskette bei Baumängeln
- die Sonderregelungen des Verbraucherbauvertrags - neben dem Widerrufsrecht des Verbrauchers insbesondere
 - die besonderen Informations- und Dokumentationspflichten des Auftragnehmers vor Vertragsschluss und bei der Vertragsabwicklung
 - die Auslegungsregeln zur Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers
 - die besonderen Vergütungs- und Sicherungsrechte

Jeweils diskutiert werden zudem die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten durch Allgemeine Geschäftsbedingungen und Individualvereinbarung sowie die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen auf die Wirksamkeit und Auslegung von VOB-Regelungen.

Dr. Heinrich Merl

- langjähriger Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichtes München I und Vorsitzender eines Bausenats am Oberlandesgericht München
- langjährige Tätigkeit als Schiedsrichter, Schlichter und Mediator in Bausachen und Industrieanlagestreitigkeiten, umfangreiche Vortragstätigkeit und Veröffentlichungen auf diesem Rechtsgebiet, unter anderem:
- Mitherausgeber und Autor des von Kleine-Möller/Merl/Glöckner herausgegebenen "Handbuch des privaten Baurechts" (C.H.Beck, 5. Auflage 2015);
- Autor von "Fallen im privaten Baurecht – Mängelhaftung/ Abnahme" (Beuth, 2. Auflage 2010)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

VRiLG Dietrich Weder, Landgericht München I



A. Unbehagen am Mangelbegriff – B. Noch einmal: Auf welcher Seite "darf" ein Streithelfer dem selbständigen Beweisverfahren beitreten?

06.04.2017: **14:00** bis ca. **17:30** Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Baurecht

A. Unbehagen am Mangelbegriff

Der Mangelbegriff des gesetzlichen Werkrechts wird in der Praxis selten problematisiert. Desto unvermittelter stoßen wir im Einzelfall auf merkwürdige Ergebnisse: Unter den Mangelbegriff fallen nämlich auch Zustände, die die Gebrauchstauglichkeit in keiner Weise beeinträchtigen, sondern "nur" der vereinbarten Beschaffenheit oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik widersprechen - was nach § 633 Abs. 2 BGB bzw. § 13 Abs. 1 S.2+3 VOB/B ausreicht, um einen Mangel zu begründen. Hieraus können sich Wertungsprobleme ergeben. Die sind lösbar, wenn man sich den Grundlagen zuwendet: Was ist das "Subjektive" am so genannten subjektiven Mangelbegriff des Werkrechts? Ist eine Objektivierung möglich oder gar geboten? Welche anderen Wege bieten sich an, um im Einzelfall Ausuferungen zu vermeiden?

B. Noch einmal:

Auf welcher Seite "darf" ein Streithelfer dem selbständigen Beweisverfahren beitreten?

Der Referent schlug 2013 vor, man solle das "rechtliche Interesse" im Sinne von § 66 Abs. 1 ZPO im selbständigen Beweisverfahren zu bestimmen versuchen, indem man sich umrisshaft vorstellt, worum die Hauptparteien in einem nachfolgenden Hauptsacheprozess streiten werden. Dieser These hat der BGH jetzt eine Absage erteilt (18.11.2015, VII ZB 57/12 und 18.11.2015 VII ZB 2/15) und eine Theorie vertreten, die strukturell ähnlich aufgebaut, aber bedeutend abstrakter ist. Erörtert werden soll, welche Konsequenzen diese aktuelle Rechtsprechung des BGH für die Praxis in Bausachen hat.

VRiLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor des Verlags C.H.Beck
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- erfahrener Referent in der Ausund Fortbildung von Fachanwälten und Bausachverständigen sowie in der justiziellen Ausund Fortbildung (z.B. Deutsche Richterakademie)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42) für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2017

24.04.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet- u. Wohnungseigentumsrecht

Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietsachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin. Im Gewerberaummietrecht werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert.

Darüber hinaus gibt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I erste Hinweise zum neu erschienenen Münchener Mietspiegel 2017. Je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens erörtert der Referent auch die geplanten Änderungen durch die zweite Tranche des Mietrechtsnovellierungsgesetzes und

bespricht gegebenenfalls – soweit vorhanden – Entscheidungen zur "Mietpreisbremse".

I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummietsachen

- 1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
- 2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
 - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
 - b. Staffel- und Indexmiete
 - c. Modernisierungsmieterhöhungen
- 3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen
- 4. Verjährungsfragen
- 5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Eigenbedarf
 - d. Verwertungskündigung

→ Fortsetzung nächste Seite

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des "Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht"
- Mitautor des "Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)"
- Mitautor des Nomos "Kommentar zum BGB (NK-BGB)"
- Mitautor des "Beck'schen Online Großkommentars zum BGB" (BeckOGK BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Referent des Deutschen Mietgerichtstags

Forts. Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht - Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2017

- 6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung
- 7. Wichtige neue Entscheidungen des BGH im Gewerberaummietrecht
- II. Mietspiegel für München 2017
 - 1. Mietspiegel 2017:
 - Die wesentlichen Neuerungen
 - 2. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
 - 3. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB
 - 4. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen

- 5. Zu- und Abschlagskriterien
- 6. Ökologischer Mietspiegel
- 7. Begründeter und freier Spannenanteil
- 8. Konsequenzen für bereits laufende Mieterhöhungsverfahren
- III. Mietrechtsnovellierungsgesetz Teil II (je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens)
 - 1. Überblick über die geplanten Änderungen
 - 2. Auswirkungen auf die anwaltliche Beratung bei der Vertragsgestaltung

Referent

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiOLG Wofgang Dötsch, Oberlandesgericht Köln und RiAG Jost Emmerich, Amtsgericht München



WEG vor Gericht

27.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Seminar bietet – eng am praktischen Fall – eine intensive Auseinandersetzung mit Inhalten und Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung vor allem des BGH, aber auch der Instanzgerichte. Im Vordergrund sollen je nach der aktuellen Rechtsprechung folgende Themen stehen:

- Beschlussmängel: Was ist bei der Beschlussfassung zu beachten? Unter welchen Voraussetzungen führen formelle Fehler zur Beschlussaufhebung?
- 2. Beschlüsse über Erhaltungsmaßnahmen: Welche Anforderungen stellt die Rechtsprechung an Instandhaltungs-, Sanierungs- und Modernisierungsbeschlüsse?
- 3. Sicherung der Finanzierung von Baumaßnahmen bei/vor Beschlussfassung; Kreditaufnahme durch den Verband und seine praktischen Probleme, Verteilung von Folgekosten
- 4. Die Abnahme des Gemeinschaftseigentums: Aktuelle Fragen und Probleme

RiOLG Wofgang Dötsch

- Richter am OLG Köln, Interessenschwerpunkte im Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verfahrens- und allg. Zivilrecht
- langjährige Tätigkeiten in versch. Berufungszivilkammern bzw. -senaten
- seit 2001 fortlaufend Autor in Fachzeitschriften und Fachbüchern u.a. im Mietrechtsberater, der IBR, der IMR und im juris-Praxisreport
- Mitglied des Redaktionsbeirats der "Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
- Mitautor im BeckOK-WEG, BeckOK-MietR
- regelmäßig aktiv in der Referendarausbildung sowie in der Richter-, Anwalts- u. Verwalterfortbildung

- 5. Haftung für verschleppte Instandsetzungsmaßnahmen: Wann haftet der Verband, wann die Wohnungseigentümer und wann der Verwalter?
- Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan Anforderungen an eine anfechtungssichere Abrechnung; Gegenstand der Beschlussfassung, Darstellung der Instandhaltungsrücklage
- Gebrauchsregelungen Möglichkeiten der Gebrauchsregelung durch Beschluss: Hunde, Rauchen, etc. – Möglichkeit richterlicher Gestaltung
- Unterlassungsansprüche Ansprüche der Gemeinschaft und der Eigentümer bei unzulässigem Gebrauch und/oder unzulässigen baulichen Veränderungen, Verjährung und Verwirkung
- Prozessuales, insbesondere Darlegungs- und Beweislast in WEG-Sachen; Anforderungen an Anfechtungsbegründung bei typischen M\u00e4ngeln, Regelungsstreitigkeiten nach \u00a7 21 Abs. 8 WEG

RiAG Jost Emmerich

- Richter beim u.a. für Berufungen in Mietsachen zuständigen
 32. Zivilsenat des OLG München
- davor 10 Jahre Amtsrichter am AG München für Miet- und WEG-Streitigkeiten
- Mitautor im Bub/Treier "Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete", im Beck OGK-BGB u. Emmerich/Sonnenschein "Handkommentar Miete"
- Autor verschiedener Aufsätze zu Miet- und WEG-rechtlichen Themen
- Referent auf Tagungen und in der Fortbildung
- seit 2010 Organisator des "Münchener Mietgerichtstag"

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden): → siehe oben

Arbeitsrecht

→ Seite 8: Brand, Aktuelle Entscheidungen aus dem Sozialversicherungsrecht für Arbeits- u. Sozialrechtler

15.03.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR oder FA ArbeitsR

→ Seite 21: Conrad/Licht, Datenschutz in der Rechtsanwaltskanzlei gemäß DSGVO

31.05.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FAIT-R, FA GesR o. FA ArbeitsR

→ Seite 9: Zieglmeier, Risiken des Arbeitgebers bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung ...

26.07.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR oder FA ArbeitsR

RiArbG Dr. Christoph Betz, Regensburg

Kompakt-Seminar

Compliance im Arbeitsrecht

04.05.2017: **14:00** bis ca. **17:30** Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

- 1. Einführung in die Thematik
 - Wirtschaftliche und arbeitsrechtliche Relevanz
- 2. Verpflichtung zur Aufklärung von Gesetzesverstößen
 - Gesetzliche Verpflichtung
 - Bestellung eines Compliance-Beauftragten
- 3. Ermittlungen des Arbeitgebers
 - Denkbare Ermittlungsmaßnahmen
 - Rechtliche Grenzen
 - Datenschutz
 - Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

- Konsequenzen unzulässiger Ermittlungsmaßnahmen
- 4. Arbeitsrechtliche Implementierung von Compliance-Regeln
 - Individual- und kollektivrechtliche Zulässigkeit
 - Beispiele arbeitsrechtlich relevanter Compliance-Regeln
- 5. Sanktionierung von Compliance-Verstößen von Mitarbeitern
 - Pflicht zur Sanktionierung
 - Besonderheiten bei Kündigungen wegen Verstößen gegen Compliance-Regeln

RiArbG Dr. Christoph Betz

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Lehrbeauftragter der Universität Regensburg
- nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für die Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42) für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Intensiv-Seminar

Arbeitsrecht aktuell

30.06.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen. Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2017

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) **für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Gebührenrecht

→ Seite 3: Scheungrab, Geld verdienen im familienrechtlichen Mandat

05.04.2017: **13:00** bis ca. **19:00** Uhr ■ **Bescheinigung** *nach* § *15 FAO Familienrecht*

RAuN Herbert P. Schons (Schons Rechtsanwälte), Duisburg

Intensiv-Seminar

RVG Update 2017

23.02.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Intensivseminar für RechtsanwältInnen und qualifizierten MitarbeiterInnen der Kanzlei

- Die Anbahnung des Mandates
 Hinweispflichten
 Der Anwalt als "Fernabsatzdienstleister"
- Stolper- und Strafrechtsfallen im Beratungsbereich Die Abrechnung der außergerichtlichen Gebühren Die Darstellung der Bewertungskriterien und die erfolgreiche Abrechnung mit Versicherungskonzernen
- 3. Die gerichtlichen Gebühren im Zivilprozess aktuelle Rechtsprechung zur Terminsgebühr
 Die richtige Abrechnung b.Mehrvergleich
 Regressfallen

- 4. Die Gebühren im Strafgeld- und Bußgeldverfahren Eine kurze Einführung und Darstellung der Vergütungstatbestände
- Das Recht der Vergütungsvereinbarung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung im Zivil- und Strafrecht
- Der Gegenstandswert bei Darlehensverbraucherverträgen und deren Widerruf

RAuN Herbert P. Schons

- Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
- Vizepräsident des DAV
- Vorsitzender der Gebührenreferententagung der RA-Kammern
- Gutachter v. Stundenabrechnungen
- Mitautor und Mitherausgeber von mehreren Kommentaren und Werken zum anwaltlichen Gebührenrecht
- Mitherausgeber mehrerer Fachzeitschriften, u.a. ZAP-Verlag, AnwBl., RVG-Report und AGS
- Referent von bislang ca. 200
 Seminaren zum anwaltlichen
 Gebührenrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Mitarbeiter-Seminare

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig



Effektiver Zugriff auf das Konto des Schuldners im In- und Ausland

03.04.2017: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für engagierte MitarbeiterInnen in der Vollstreckung

- Erfolgreiche Kontopfändung international: Der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung (EuKoPfVO) zum
 18 01 2017: 4b dem 18 01 2017 ist ein granz-
 - **18.01.2017:** Ab dem 18.01.2017 ist ein grenzüberschreitender Zugriff auf das Konto des Schuldners möglich: Und das, bevor ein vollstreckbarer Titel vorliegt und ohne die Bankverbindung konkret benennen zu müssen!
 - Voraussetzungen Verfahrensablauf
 - Das Auskunftsersuchen an die (Zentral-)Banken im Ausland

- Formulare Zuständigkeiten Kosten und Gebühren
- Wechselspiel von Insolvenz und Zwangsvollstreckung: gekonnte Formulierung der Ratenzahlungsvereinbarung zur Verhinderung von Anfechtungsmöglichkeiten in einer späteren Insolvenz
 - → Fortsetzung nächste Seite

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungsund Insolvenzrecht, Forderungsund Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Forts. Scheungrab, Effektiver Zugriff auf das Konto des Schuldners im In- und Ausland

3. Erfolgreiche Kontopfändung national

- Pfändung contra Abtretung contra Gläubigerinteresse: Rangfragen
- Vollstreckungsdruck aufbauen: Vorpfändung
- Gekonnte Informationsbeschaffung
- Erfolgreich Vollstrecken mit den neuen Formularen durch konkrete und richtige Antragstellung
- Ausfüllhinweise Inhalte: Erfahrungen und Entscheidungen
- BVerfG aktuell: Pfändbarkeit bei deliktischer Nutzung von Drittkonten

- Kontoauszüge für den Gläubiger
- Drittschuldnererklärung: Inhalte Fristen was tun, wenn nicht?
- BGH zur Ruhendstellung

4. Blitzartiger Zugriff durch Sicherungsvollstreckung

- Sicherheitsleistung gekonnt vermeiden

Forts. Karin Scheungrab

- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des "Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Die Inhalte werden entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte und anstehender Gesetzgebungsvorhaben aktualisiert.

Teilnahmegebühr:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt, München

Kompakt-Seminar

Auswertung von Vermögensverzeichnissen

Jetzt geht's mit der Zwangsvollstreckung erst richtig los!

30.05.2017: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ Kompakt-Seminar für qualifizierte MitarbeiterInnen

Wie oft passiert es Ihnen in der Praxis, dass der Schuldner die Vermögensauskunft leistet, Sie vor einem Protokoll sitzen und nicht wissen, wie es weiter geht?!

Natürlich haben Sie auch Zweifel an der Richtigkeit der vom Schuldner abgegebenen Vermögensauskunft.

In dem Seminar werden zunächst die verschiedenen Arten von Eidesstattlichen Versicherungen, deren formale Voraussetzungen und die Möglichkeiten zu deren Erzwingung erörtert. Auch wird die Möglichkeit sowie die Nachkontrolle einer abgegebenen Vermögensauskunft über Drittstellenauskünfte besprochen.

Im Anschluss hieran werden gemeinsam einige Vermögensverzeichnisse ausgewertet und die sich anschließenden Vollstreckungsstrategien besprochen.

Seminarinhalte auszugsweise:

- 1. Arten und Voraussetzungen von Eidesstattlichen Versicherungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung
- 2. Das Vermögensverzeichnis inhaltlich
- 3. Haftbefehl vs. Drittauskünfte
- 4. Unterscheidung zwischen Nachbesserung und erneute Vermögensauskunft
- Auswertung einiger Vermögensverzeichnisse mit anschließender Besprechung der weiteren Vollstreckungsmöglichkeiten
- Aktuelle Rechtsprechung zur Reform der Sachaufklärung

Harald Minisini

- geprüfter Rechtsfachwirt
- freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Günther Heinicke, Lutz Eggebrecht, Jörg-Michael Ossenforth ♥ Kollegen in München
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltsspezifischer Software inkl. der Einführung des DTA/EDA-Mahnverfahrens.
- erfahrener Dozent

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42) für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt, München

Kompakt-Seminar

Die erfolgreiche Forderungsanmeldung –

richtiges Gläubigerverhalten bei der Insolvenz des Schuldners

10.07.2017: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ Kompakt-Seminar für qualifizierte MitarbeiterInnen

Im Rahmen der Forderungssachbearbeitung und Zwangsvollstreckung kommt man immer wieder mit dem teils recht komplexen Bereich des Insolvenzrechts in Berührung.

Oftmals wird auf Gläubigerseite aufgrund einer vermeintlich schlechten Quote davon abgesehen, überhaupt eine Forderungsanmeldung beim Insolvenzverwalter vorzunehmen, oder aber diese nur sehr oberflächlich ausgefüllt. Dies hat für den Gläubiger und seine Forderung ganz erhebliche Nachteile und besteht trotz Insolvenzverfahrens teilweise die Möglichkeit noch 100 % seiner Forderung zu realisieren.

Das Seminar soll aufzeigen, wie eine richtige Forderungsanmeldung zu erfolgen hat, welche rechtlichen Kniffe dabei angewandt werden können, um den bestmöglichsten Quotenerfolg zu erzielen. Gleichzeitig wird dargestellt, dass eine insolvenzrechtliche Sachbearbeitung auf Gläubigerseite weit mehr ist, als einen jährlichen Sachstandsbericht anzufordern. In dem Workshop werden sowohl die rechtlichen Grundlagen erörtert und überdies gemeinsam Forderungsanmeldungen unter Berücksichtigung verschiedener Fallkonstellationen erarbeitet.

Seminarinhalt:

- Rechtliche Unterscheidung zwischen
 Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren
- 2. Wichtige vom Gläubiger einzuhaltende Fristen
- 3. Unterscheidung der Gläubigerarten im Rahmen der Insolvenz
- Die richtige Forderungsanmeldung unter Berücksichtigung von Aus- und Absonderungsrechten
- 5. Forderungsanmeldung bei Ansprüchen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung
- 6. Richtiges Gläubigerverhalten bei Bestreiten der Forderung
- 7. Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bei Forderungsanmeldungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung
- 8. Versagung der Restschuldbefreiung
- Der Insolvenztabellenauszug als Vollstreckungstitel

Harald Minisini

- geprüfter Rechtsfachwirt
 freier Mitarbeiter bei der Kanzlei
 Dr. Günther Heinicke, Lutz
 Eggebrecht, Jörg-Michael Ossenforth & Kollegen in München
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltsspezifischer Software inkl. der Einführung des DTA/EDA-Mahnverfahrens.
- erfahrener Dozent

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42) für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 30

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich - sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

- für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € **135,00** *zzgl. MwSt.* (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: \in 210,00 zzgl. MwSt. (= \in 249,90)

5,5 Stunden: € **210,00** *zzgl. MwSt.* (= € 249,90)

- für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € **158,00** *zzgl. MwSt.* (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 *zzgl. MwSt.* (= **€** 297,50)

5,5 Stunden: € **250,00** zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter-Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42) Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

- für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 $zzgl. \ MwSt. \ (= € 164,22)$ Intensiv-Seminar: € 250,00 $zzgl. \ MwSt. \ (= € 297,50)$

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminarausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr auß Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verbindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von $\leq 25,00$ zzgl. MwSt. (= $\leq 29,75$) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Semiarraum nicht gestattet ist.

→ Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

- S-Bahn: S7, S20, S27 bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- Bus: 62/63 bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

- Navigationsadresse: Ridlerstraße 53, 80339 München
- Parkplätze: Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- Von der A96 Lindau kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung "Stadtmitte" bzw. "Mittlerer Ring Nord". Folgen ie dem Mittleren Ring und fahren Sie am "Heimeranplatz/Westend" ab.

- Von der A8 Stuttgart kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung "Stadtmitte" bzw. "Mittlerer Ring". Folgen Sie der Verdistraße, später Notburgastraße und biegen in Richtung "Mittlerer Ring", nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt "Laim/Heimeranplatz" ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

- Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung "Mittlerer Ring West". Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau am "Heimeranplatz/Westend" ab.

- Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 "München Schwabing" in Richtung "Mittlerer Ring West" ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentreutunnel nehmen Sie die Ausfahrt "Laim/Heimeranplatz" und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG 80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Gabriela Rocker

Telefon 089 552 633-97 eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (Nähe Karlsplatz / Stachus) 80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Rebecca Schulze

Telefon 089 55 134-170 eMail muenchen@ schweitzer-online.de





Seminar-Anmeldung

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

Anmeldeformular S. 1/2	Kunden-Nummer:
	Titel/Name/Vorname:
	Kanzlei/Firma:
	Straße:
MAV&schweitzer.Seminare	PLZ/Ort:
Frau Gabriela Rocker	Telefon:
MAV GmbH Garmischer Str. 8 / 4. OG	Fax:
80339 München	eMail:
	Ich bin Mitglied des DAV [] ja [] nein
Bei mehreren Teilnehmern:	DAV-Mitglieds-Nr.
Bei mehreren leiniginite bitte getrennte Anmeldungen!	Rechnung an [] mich [] die Kanzlei
	Das Programmheft möchte ich [] digital [] gedruckt (Papier)
	MAV HP Jan/Feb/2017
Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingun	gen (→ Seite 30) an für folgende/s Seminar/e:
Soyka, Abwehr und Beschränkung v. Unterhaltsans	prüchen [2] 15.02.17: 13:00 Uhr € 249,90 / € 297,50 ¹)
Wachter, Aktuelle Entwicklungen Vermögensnach	
Kroiß, Prozessuales im Erbrecht: Nachlassverfahren	nach [3] 23.03.17: 14:00 Uhr €140,42 / € 164,22 ¹)
Scheungrab, Geld verdienen im familienrechtlichen I	Mandat [3] $05.04.17: 13:00 \text{ Uhr} \mid \in 249,90 / \in 297,50^{-1})$
Schwackenberg, Schnittstellen des Familienrechts z.	Erb- u [4] $28.04.17: 13:00 \ Uhr$ \in 249,90 / \in 297,50 1)
Krauß, Aktuelle Fragen an den Schnittstellen d. Erbr	echts [4] 10.05.17: 14:00 Uhr
Klein, Update Unterhaltsrecht 2016/2017, Das Famili	enheim [5] $21.06.17: 13:00 \text{ Uhr}$ $\in 249,90 / \in 297,50^{-1})$
Kogel, Albtraum Teilungsversteigerung	[5] $14.07.17: 13:00 \ Uhr$ $\in 249,90 \ / \in 297,50^{-1}$
Spatscheck/Hoffmann, Haftungsrisiken v. GmbH Ge	eschäftsf [6] 26.04.17: 13:00 Uhr
Steffens, Kartellrechtl. Risiken u. wie man diese siche	r vermeidet [6] $08.05.17: 13:00 \text{ Uhr} \in \textbf{249,90 /} \in \textbf{297,50}^{-1})$
Lutz/Dittert, Vermeidung von Gesellschafterstreit du	rch [7] $29.05.17: 13:00 \ Uhr$ $6249.90 \ / 6297.50^{-1}$
Brand, Akt. Entscheidungen aus dem Sozialversiche	rungsrecht [8] 15.03.17: 13:00 Uhr \in 249,90 / \in 297,50 1)
Zieglmeier, Risiken des Arbeitgebers bei grenzübersc	threitender [9] $26.07.17: 13:00 \text{ Uhr}$ $\in 249,90 / \in 297,50^{-1})$
Schulz, Die elektronische Hinterlegung von Schutzsch	chriften [10] $25.04.17: 14:00 \text{ Uhr}$ $\in 140,42 \text{ / } \in 164,22^{-1})$
Alexander, Know-how-Richtlinie u.ergänzender Leis	stungs [10] $26.06.17: 13:00 \text{ Uhr} \mid \in 249,90 / \in 297,50^{-1})$
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrec	ht [11] $23.06.17: 13:00 \ Uhr$ $\in 249,90 \ / \in 297,50^{-1}$
Unzicker, Zivil- u. aufsichtsrechtl. Anforderg Kapita	alanlagen [12] $12.07.17: 13:00 \ Uhr$ $6 249,90 \ / 6 297,50^{-1}$
Huber, Prozess- und Insolvenzanfechtungsrecht	[13] $30.03.17: 13:00 \ Uhr \ \ \in 249,90 \ / \in 297,50^{-1})$
Schmidt, A., Zahlungsunfähigkeit und Überschuldu	ng [13] $22.06.17: 12:30 \text{ Uhr}$ $\in 249,90 \text{ / } \in 297,50^{-1})$

Dinkgraeve, Informationsbeschaffung d. d. Finanzverwaltung [14]

04.04.17: 13:00 Uhr

€ 249,90 / € 297,50 ¹)

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²) Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 29) / für Nichtmitglieder

Anmeldeformular S. 2/2	Kunden-Nummer:				
	Titel/Name/Vorname:				
	Kanzlei/Firma:				
	Straße:				
	PLZ/Ort:				
MAV&schweitzer.Seminare	Telefon:				
Frau Gabriela Rocker MAV GmbH	Fax:				
Garmischer Str. 8 / 4. OG 80339 München					
	eMail:				
	Ich bin Mitglied des Da	AV []ja []nein			
T.:leohmern:	DAV-Mitglieds-Nr.				
Bei mehreren Teilnehmern: bitte getrennte Anmeldungen!	Rechnung an	[] mich [] die K	anzlei		
	Das Programmheft mö	chte ich [] digital [] gedru	ı ckt (Papier)		
		MAV HP Ja	n/Feb/2017		
ch melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebeding	ungen (→ Seite 30) an für fol	gende/s Seminar/e:			
Spatscheck/Hoffmann, Haftungsrisiken v. GmbH	Geschäftsf [15] 26.04.1	7: 13:00 Uhr € 249,90 /	€ 297,50 ¹)		
Trossen, Aktuelle Steuerliche Entwicklungen bei I	mmobilien [16] 18.05.1	7: 13:00 Uhr € 249,90 /	€ 297,50 ¹)		
Fuchs, Update z. Internationalen Wirtschaftsrech	t [16] 02.06.1	7: 13:00 Uhr € 249,90 /	€ 297,50 ¹)		
Pfordte, Verteidigung i. Ermittlungsverfahren; U	pdate StrafR [17] 14.03.1	7: 13:00 Uhr € 249,90 /	€ 297,50 ¹)		
Spatscheck/Hoffmann, Haftungsrisiken v. GmbH	Geschäftsf [18] 26.04.1	7: 13:00 Uhr € 249,90 /	€ 297,50 ¹)		
Hager, Neuentwicklungen des Arzthaftungsrecht	s [18] 20.07.1	7: 13:00 Uhr € 249,90 /	€ 297,50 ¹)		
Stackmann, Berufung und Beschwerde in Zivilsa	chen [19] 16.03.1	7: 14:00 Uhr € 140,42 / €	€ 164,22 ¹)		
Lorenz, Vertragliche u. außervertragl. Schuldverh	nältnisse [19] 19.05.1	7: 14:00 Uhr € 140,42 / €	€ 164,22 ¹)		
Beichel-Benedetti, Aktuelle Entwicklungen im Mig	rationsrecht [20] 19.06.1	7: 13:00 Uhr € 249,90 /	€ 297,50 ¹)		
Hager, Neuentwicklungen d. Schadensrechts und	d der [20] 08.03.1	7: 14:00 Uhr € 140,42 / €	€ 164,22 ¹)		
Conrad/Licht, Datenschutz in der RA-Kanzlei gen	n. DSGVO [21] 31.05.1	7: 14:00 Uhr € 160,65 / €	€ 188,02 ¹)		
Merl, Das neue Bauvertagsrecht	[22] verschob	en 14:00 Uhr € 140,42 / €	€ 164,22 ¹)		
Weder, A. Unbehagen am Mangelbegriff – B. Noo	ch einmal: [23] 06.04.1	7: 14:00 Uhr € 140,42 / €	€ 164,22 ¹)		
Fleindl, Akt. Rechtsprechung i. WohnraummietR, I	Mietspiegel [23] 24.04.1	7: 13:00 Uhr € 249,90 /	€ 297,50 ¹)		
Emmerich/Dötsch, WEG vor Gericht	[24] 27.07.11	7: 13:00 Uhr € 249,90 /	€ 297,50 ¹)		
Betz, Compliance im Arbeitsrecht		7: 14:00 Uhr € 140,42 / €	€ 164,22 ¹)		
Schindler, Arbeitsrecht aktuell		7: 13:00 Uhr € 249,90 /			
Schons, RVG Update 2017	-	7: 13:00 Uhr € 249,90 /			
Scheungrab, Effektiver Zugriff a.d. Konto d. Schu		7: 09:00 Uhr € 249,90 /			
Minisini Auswertung von Vermögensverzeichnis		7: 09:00 Uhr € 140 42 / €			

Minisini, Die erfolgreiche Forderungsanmeldung – ...

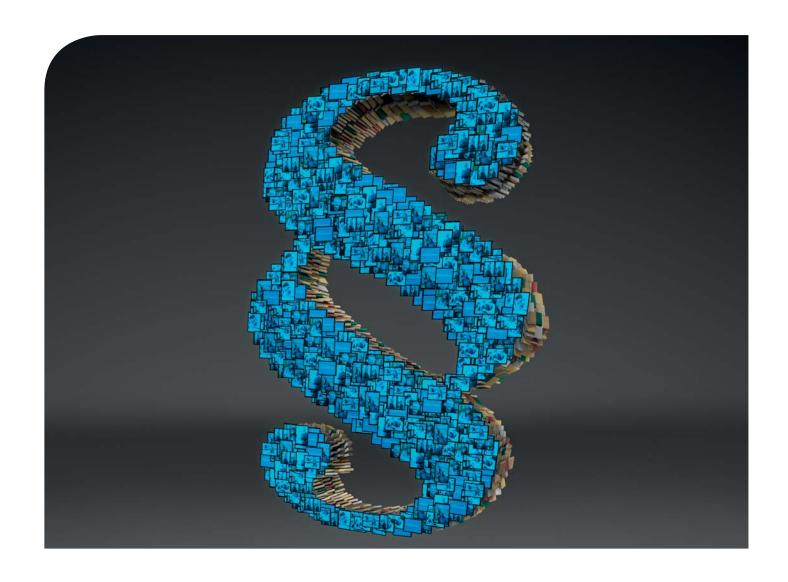
[28]

10.07.17: 09:00 Uhr

€ 140,42 / **€ 164,22** ²)

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²) Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 29) / für Nichtmitglieder



In jedem Fall das Richtige.

Das komplette juristische Wissen für Ihre Kanzlei.

Für Sie als Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater muss Fachliteratur schnell und bequem verfügbar sein. Gedruckt oder digital. Bücher, Zeitschriften, Loseblattwerke oder Datenbanken – wir versorgen Sie mit genau dem Wissen, das Ihre Mandanten von Ihnen erwarten.

Als einer der führenden Anbieter verbinden wir fachliche Beratung mit klassischen Buchhandelsservices und innovativen Lösungen. Was Sie brauchen, finden wir für Sie – verlagsübergreifend und mit Empfehlungen zu entsprechenden Datenbanken oder neuen Online-Angeboten. Unser Kundenportal Schweitzer Connect zeigt Ihnen per Mausklick Ihre Medienbezüge und deren Aktualität.

In 22 Städten sind wir mit unseren Fachbuchhandlungen direkt vor Ort. Gleichzeitig bieten unser Webshop und die Schweitzer App rund um die Uhr Zugriff auf über 27 Millionen nationale und internationale Titel aus sämtlichen Fachgebieten und in allen Medienformen.

schweitzer

Fachinformationen

www.schweitzer-online.de

Schweitzer Mediacenter

Freie Sicht I für Recht + Beratung



Freie Sicht auf alle relevanten Fachinformationen.

Ihr Wissenscockpit für maximalen Überblick in der Kanzlei. Mit dem Schweitzer Mediacenter nutzen Sie Ihre gedruckten und digitalen Fachinformationen einfach, komfortabel und sicher. Ob auf dem Computer in der Kanzlei oder auf dem Tablet unterwegs. Mit der optimierten Suchfunktion finden Sie gewünschte Informationen z.B. in Datenbanken und Online-Archiven besonders schnell. Für maximale Sicherheit sind Ihre Lizenzen exakt zugeordnet. So können Sie mit nur einem Zugangscode komfortabel auf Ihre gesamten digitalen Fachinformationen zugreifen.

Fachinformationen in der modernen Kanzlei – bequem und einfach



Überblick

Überblick behalten über alle gedruckten und digitalen Fachinformationen, im Büro und unterwegs



Optimierte Suche

Schnelles Finden der relevanten Informationen – gedruckt oder digital (Datenbank, Online-Archiv ...)



Plattform zur Nutzung

Eine Plattform für die einfache, einheitliche und sichere Nutzung aller Fachinformationen



Sicherheit bei der Nutzung

Exakte Zuordnung der Lizenzen für eine sichere Nutzung – nur 1 Zugangscode nötig

Mehr Wissen über Beschaffung, Verwaltung und Nutzung von Fachinformationen erhalten Sie direkt auf www.schweitzer-online.de/go/freie-sicht, in Ihrer Schweitzer Fachbuchhandlung oder bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner.

Stand: September 2015





13. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2017

Veranstaltet vom Bayerischen AnwaltVerband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FAErb*

Mittwoch, 19. Juli 2017: 9:00 bis 18:30 Uhr - München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

Leitung: RA FAErb FAFam Dr. Michael Bonefeld und RA FAArb Michael Dudek

09:00 bis 09:15 Uhr | Begrüßung

durch den Bayerischen Staatsminister der Justiz, **Herrn Prof. Dr. Winfried Bausback** (angefragt) sowie durch den Präsident des Bayerischen AnwaltVerbandes **RA FAArb Michael Dudek**

09:15 bis 10:15 Uhr | Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (angefragt)
Aktuelles zu Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des nachlassgerichtlichen Verfahrensrechts
anschließend Diskussion

10:15 bis 11:30 Uhr | RiOLG Walter Gierl, 31. Zivilsenat München

Ausgewählte formell- und materiellrechtliche Probleme aus der aktuellen
Rechtsprechung des OLG München
anschließend Diskussion

11:30 bis 11:45 Uhr: Kaffeepause

11:45 bis 12:45 Uhr | Dipl. Rpfl. Harald Wilsch, Bezirksrevisor Amtsgericht München Das Grundbuch nach dem Erbfall anschließend Diskussion

12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause

13:45 bis 15:15 Uhr | *Prof. Dr. Karlheinz Muscheler, Universität Bochum (angefragt)* **Ausgewählte aktuelle Rechtsprechung im Erbrecht (Arbeitstitel)**anschließend Diskussion

15:15 bis 16:30 Uhr | Notar Dr. Thomas Wachter, München Stiftungen in der Nachfolgeplanung anschließend Diskussion

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:00 Uhr | Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident LG Traunstein Aktuelle Rechtsprechung zum Nachlassverfahrensrecht anschließend Diskussion

18:00 bis 18:30 Uhr | RA FAErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld, München Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort

Akademischer Gesangverein Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

- für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
- für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden 7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bei mehreren Teilnehmern: bitte getrennte Anmeldungen!

MAV *GmbH* Garmischer Str. 8 / 4. OG 80339 München

16

Kanzlei / Firma			
Name/Vorname:			
Straße:			
PLZ/Ort:			
Telefon:			
Fax:			
eMail:			
Ich bin Mitglied des DAV	[] ja	[] nein	
Rechnung an	[] mich	[] die Kanzlei	

M 01/2017

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

13. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | **19. Juli 2017:** 9:00 bis 18:30 Uhr für DAV-Mitglieder: € 350,– zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,– zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,– zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Gabriela Rocker

Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum Unterschrift

17



Verkehrsanwälte Info

DAV-VerkehrsAnwaltsTag 31. März/1. April 2017 in Hamburg

Der 6. DAV-VerkehrsAnwaltsTag wird am 31. März/1. April 2017 im Kempinski Hotel Atlantic in Hamburg stattfinden.

Das vorläufige Programm sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter http://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/news/Programm_6_DAV-VerkehrsAnwaltsTag.pdf

Haftung bei Kreuzungsräumunfall kein Abzug des Unternehmergewinns bei Reparatur in eigener Werkstatt / Ersatz von Mietwagenkosten

Das LG Düsseldorf hat durch Urteil vom 13.12.2016 – Az.: 14e O 139/14 - entschieden, dass die Beklagte den Nachweis, dass sie als sog. echte Nachzüglerin den Kreuzungsbereich vorrangig vor dem Querver-kehr verlassen durfte, nicht erbracht hat. Sie befand sich nicht im eigentlichen Kreuzungskern, als der Querverkehr durch die Lichtzeichenanlage freie Fahrt erhalten hat. Als außerhalb des Kreuzungskerns befindliche sog. unechte Nachzüglerin war die Beklagte gegenüber dem Querverkehr wartepflichtig. Sie musste auch bei Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt damit rechnen, dass die Lichtzeichenanlage für den Querverkehr zwischenzeitlich auf Grünlicht geschaltet hat. Da auf Seiten der Klägerin lediglich die Betriebsgefahr ihres Fahrzeugs zu berücksichtigen war, ergibt sich bei Abwägung der jeweiligen Verursachungsbeiträge eine Haftung der Beklagten mit einer Quote v. 100 %. Die Klägerin durfte darauf vertrauen, dass sie gefahrlos bei grüner Lichtzeichenanlage die Kreuzung passieren kann. Sie musste grundsätzlich nicht damit rechnen, dass andere Fahrzeuge in unerlaubter Weise von der Seite her in die Kreuzung einfahren.

Die Reparatur wurde in der eigenen Werkstatt der Klägerin durchgeführt. Ein Abzug des Unternehmergewinns in Höhe von 15 % ist nicht vorzunehmen. Ein Geschädigter, der selbst gewerbsmäßig mit der Instandsetzung von Kraftfahrzeugen befasst ist und eine eigene Kraftfahrzeugwerkstatt betreibt, kann die Reparatur seines beschädigten Fahrzeugs in voller Höhe ersetzt verlangen. Er darf nicht schlechter gestellt werden als ein Geschädigter, der diese Möglichkeit nicht hat. Es ist ihm auch nicht zuzumuten, besondere eigene Anstrengungen zu unternehmen, wenn der Lohn dieser Anstrengungen lediglich dem Schädiger zu Gute kommt. Soweit die Beklagten behaupten, die klägerische Werkstatt sei zum Zeitpunkt der Reparatur nicht voll ausgelastet gewesen, ist dieser Vortrag als spekulative Behauptung ins Blaue hinein unbeachtlich.

Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten. Auch wenn ein gewerblich genutztes Kraftfahr-zeug ausfällt, kann der Geschädigte zu Lasten des Schädigers ein Ersatzkraftfahrzeug anmieten. Die Anmietung des Ersatzfahrzeugs durch die Klägerin war auch geboten. Als Autohaus nutzt sie ihre Vorführwagen für gewöhnlich zu Präsentationszwecken und für Probefahrten, um diese langfristig an Kunden zu veräußern. Dass die Klägerin das Ersatzfahrzeug nicht selbst, etwa durch eigene Angestellte, genutzt hat, sondern es unmittelbar an einen Dritten übergeben hat mit der Begründung, diesen mobil halten zu wollen, steht ihrem Nutzungswillen nicht entgegen. Vorführwagen eines Autohauses werden für gewöhnlich durch Dritte, nämlich (potenzielle) Kunden, gebraucht.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2017-1_p1.pdf





Netto-Wiederbeschaffungswert bei fiktiver Schadensabrechnung auf Totalschadenbasis

Das LG München I kommt in seinem Urteil vom 25.10.2016 – Az.: 17 O 4196/16 – zu dem Ergebnis, dass bei fiktiver Abrechnung der Ersatzbeschaffung die Ersatzfähigkeit des Brutto-Wiederbeschaffungsaufwandes nicht gegeben ist, sondern nur der Nettobetrag des Wiederbeschaffungswerts (nach dem Sachverständigengutachten) zu ersetzen ist. Der Restwert der geschädigten Sache ist bei fiktiver Abrechnung auf Gutachtenbasis steuerneutral, wenn der Geschädigte nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und deshalb keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden muss. Das Gericht geht im Streitfall davon aus, dass der Kläger als im Bereich der Immobilienvermietung in Form eigener Vermögensverwaltung Tätiger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Für die Vorsteuerabzugsberechtigung des Geschädigten ist grundsätzlich der Schädiger darlegungs- und beweispflichtig.

Sobald indes eine Ersatzbeschaffung erfolgt, kann der Geschädigte die insoweit angefallene Umsatzsteuer grundsätzlich gemäß § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB ersetzt verlangen, unabhängig davon, ob der Regelsteuersatz oder die Differenzbesteuerung Anwendung findet. Erwirbt der Geschädigte ein höherwertiges Ersatzfahrzeug, kann er, wenn dessen Nettopreis über dem im Gutachten ausgewiesenen Netto-Wiederbeschaffungswert liegt, nicht mehr verlangen, als das Gutachten als Brutto-Wiederbeschaffungswert ausweist. Die Umsatzsteuer ist nach § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB nur zu ersetzen, soweit sie bei erforderlicher Naturalrestitution anfällt, mithin nach dem Netto-Wiederbeschaffungswert im Sachverständigengutachten zu ermitteln.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2017-1_p2.pdf

Abweichungen oberhalb der Verkehrsfehlergrenze bei Messung mit dem Lasergerät PoliScan Speed PS

Das AG Mannheim kommt in seinem Beschluss vom 29.11.2016 - Aktenzeichen: 21 OWi 509 JS 35740/15 - aufgrund einer Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, dass es bei Durchführung der Messung mit dem Lasergerät PoliScan Speed PS Abweichungen oberhalb der Verkehrsfehlergrenze geben kann, ohne dass dies auf die Richtigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Messwertbildung Einfluss nehmen müsste. Sowohl der Betroffene als auch der Richter sehen sich bei einem standardisierten Verfahren einer Situation gegenüber, die eine Beweisführung faktisch unmöglich macht. Nach Ansicht des OLG Karlsruhe ist eine nähere Überprüfung nur geboten, wenn im konkreten Fall Anhaltspunkte für eine Fehlmessung gegeben sind. Um derartige Umstände zu finden, braucht es aber der Sachkunde, über die weder das Gericht noch in der Regel der Betroffene und sein Verteidiger verfügen. Das bedeutet im Ergebnis, die Bauartzulassung der PTB ersetzt die gerichtliche Prüfung in einer dem Prozessrecht unterliegenden Beweisaufnahme. Dies verschärft sich noch, folgt man dem OLG Frankfurt darin, dass der einzelne Betroffene aus datenschutzrechtlichen Gründen keinen Anspruch auf die Beiziehung der kompletten Messreihe hat. Denn es gibt Fehlerquellen, die sich erst bei der Auswertung dieser zeigen, wie die Abweichungen hinsichtlich der Verkehrsfehlergrenze.

Eine weitere mögliche Fehlerquelle erfordert ebenfalls die Beurteilung mehrerer Messungen über die Einzelmessung hinaus. Das AG Mannheim kommt im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass das Messgerät in wesentlichen Teilen nicht der Bauartzulassung, nämlich der Messwertermittlung, entspricht. Oder umgekehrt, das Gerät misst anders als in der Bauartzulassung beschrieben. Daraus folgert es, dass bei jeder einzelnen Messung zu prüfen ist, ob die zur konkreten Messwertbildung beitragenden Roh-

daten die Bedingungen der Bauartzulassung einhalten oder nicht.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/new s_2016-18_p1.pdf

Ersatz der Mietwagenkosten bei geringem Fahrbedarf (durchschnittlich 18,77 km täglich)

Das Amtsgericht Schwabach vertritt in seinem Urteil vom 09.11.2016 - Az.: 2 C 671/16 - die Auffassung, dass Mietwagenkosten auch dann zu ersetzen sind, wenn der Geschädigte lediglich durchschnittlich 18,77 km pro Tag zurücklegt. Der Geschädigte hat schlüssig dargelegt, dass er als Berufsfeuerwehrmann das Auto schon allein deshalb benötigt, weil er sich auch außerhalb der Dienstzeit in einer Rufbereitschaft befindet und dann innerhalb kürzester Zeit zur Feuerwache fahren muss. Zwar kann unter Umständen ein nur geringer Fahrbedarf des Geschädigten die Anmietung eines Mietwagens unzweckmäßig und deshalb gemäß § 249 BGB nicht erforderlich erscheinen lassen. Die Grenze für einen solchen geringen Fahrbedarf wird im Allgemeinen bei einer Tageskilometerleistung von 20 km gesehen. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine starre Grenze. Es kann im Einzelfall durchaus allein die Notwendigkeit der ständigen Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges rechtfertigen, ohne dass es auf die gefahrene Kilometerleistung ankommt. Die Kosten des angemieteten Fahrzeugs waren auch nicht unverhältnismäßig hoch, so dass er Kläger ersatzweise auf ein Taxi hätte verwiesen werden müssen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2016-18_p2.pdf

Neuer Interner Bereich auf der Website der AG Verkehrsrecht

Der Interne Bereich auf der Website der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht steht kurz vor der Fertigstellung. Zunächst wird dort die aktuelle Mitgliederliste der Arbeits-

Bildnachweis:

- → Titelbild und Seite 14: "Dem Winterblues entfliehen – Tropische Schmetterlinge": Fotos: © C. Breitenauer
- → Seite 8: Verleihung Max-Friedlaender-Preis Fotos: © Eberhard Strabel
- Abbildungen Kulturprogramm
 siehe jeweilige Bildunterschriften
 mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen
 der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V. V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke 1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m, Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich (Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München **Mo / Mi / Fr:** 8.30-12.00 Uhr

Telefon 0 89. 295 086
Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089. 291 610-46
E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München **Montag bis Freitag** 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089. 55 027 006
E-Mail info@
muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27 BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich) Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München Telefon 089. 55 26 33 96 Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

<u>Anzeigenschluss:</u>

jeweils der <u>10. Kalendertag</u> für den darauf folgenden Monat.

Buchbesprechungen

gemeinschaft Verkehrsrecht eingestellt. Der Interne Bereich wird nach und nach mit weiteren Dokumenten, die nur für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zugänglich sind, bestückt werden. Alle Mitglieder der Arbeits-gemeinschaft Verkehrsrecht werden in den nächsten Tagen und Wochen eine E-Mail der Firma eConsult erhalten, mit der sie eingeladen werden, sich kostenfrei zur WebAkte anzumelden. Mit der Anmeldung erhalten Sie Zugang zum geschützten Mitgliederbereich auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht.

Neues vom DAV

Wer nutzt das beA? Neue Funktion der Anwaltauskunft

Das besondere elektronische Anwaltspostfach hat Ende November letzten Jahres seine Pforten geöffnet. Alle Anwältinnen und Anwälte können das beA bis zum 1. Januar 2018 auf freiwilliger Basis nutzen. Wer diese Möglichkeit ergreifen will, sollte das kundtun. Denn dann entfalten die Eingänge in das Postfach auch Rechtswirkung. Die Wirkung der Erklärung hängt nicht davon ab, dass der Kommunikationspartner konkrete Kenntnis von ihr hat. Sie ist allgemein gültig und nicht beschränkbar. Der DAV bietet seinen Mitgliedern als besonderen Service die Möglichkeit die Profilseiten der Anwaltauskunft dafür zu nutzen. Für die Kundgabe kommt außerdem ein Hinweis auf der Kanzleihomepage oder dem Briefkopf in Betracht. Diese drei Optionen hat der Verordnungsgeber in der Begründung zu § 31 RAVPV beispielhaft erwähnt. Mehr Informationen und eine kurze Anleitung gibt unter https://digital. anwaltverein.de/de/news/details/das-bea-in-der-anwaltauskunft. News zum beA und weiterführende Informationen finden Sie stets auf unserer Website digitale-anwaltschaft.de.

Berufsrecht: Geheimnisschutz bei der Mitwirkung Dritter

Im Grundsatz begrüßt der DAV in seiner DAV-Stellungnahme Nr. 2/2017 das Vorhaben des Bundesjustizministeriums, die Strafbewehrung des § 203 StGB im Hinblick auf heutige Arbeitsweisen und der Einbeziehung externer Dritter zu ändern. Das gilt auch für die damit verbundene Änderung der BRAO. Allerdings enthält der Referentenentwurf des BMJV noch handwerkliche Schwächen und Unschärfen in der Begrifflichkeit, auf die der DAV im Einzelnen hinweist. Auch europarechtlich erscheinen einige Vorschläge zweifelhaft.

Die Hintergründe erläutert das Anwaltsblatt in seiner Online-Meldung (https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/ de/news).

DAV begrüßt Hinterbliebenengeld – mit Änderungsvorschlägen

Der DAV begrüßt nachdrücklich den Referentenentwurf zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld (DAV-Stellungnahme Nr. 3/2017). Danach sollen Personen, die einem durch unerlaubte Handlung getöteten Menschen besonders nahe standen, eine angemessene Entschädigung für das ihnen mit dem Tod zugefügte seelische Leid erhalten. Der DAV regt durch seine Ausschüsse Zivilrecht und Verkehrsrecht jedoch an, den Betrag der Entschädigung mindestens als Regelsumme gesetzlich festzulegen, die Voraussetzung des Näheverhältnisses statt durch eine Vermutung durch Regelbeispiele positiv und negativ einzugrenzen, den Anwendungsbereich auf Fälle einer vertraglich begründeten Schadensersatzhaftung zu erweitern sowie klarzustellen, dass die Haftungsprivilegierung der §§ 104 ff. SGB VII auch für das Hinterbliebenengeld zur Anwendung gelangt.

Zahl der PartGmbB wächst weiter

Der DAV hatte sich in den Jahren 2012/2013 stark für die Schaffung der Partnergesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB) engagiert. Die Schaffung dieser besonderen Gesellschaftsform im Juli 2013 ermöglicht es den Rechtsanwälten, im Rahmen einer Partnerschaft die persönliche Haftung für Berufspflichtverletzungen auf das Gesellschaftsvermögen zu beschränken.

Zum 14. Dezember 2016 gab es 1.766 PartGmbB mit anwaltlicher Beteiligung. Insgesamt sind 4.224 PartGmbB am Markt tätig. Nach einer Schätzung durch den DAV sind damit etwa 15.000 bis 19.000 Anwältinnen und Anwälte in einer PartGmbB organisiert.

Rechtsberatung auf der Insel Lesbos: Freiwillige gesucht!

Der DAV und der Rat der Europäischen Anwaltschaften CCBE haben sich zusammengeschlossen, um in Kooperation mit griechischen Anwaltskammern mit dem Projekt "European Lawyers in Lesvos" individuelle Rechtsberatung von Flüchtlingen an einem der sogenannten Hotspots, im Lager Moria, zu leisten. Für das Jahr 2017 werden noch asylrechtskundige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf pro bono-Basis gesucht. Reise- und Unterkunftskosten werden übernommen.

Anforderungskriterien: Mindestaufenthalt von drei Wochen, Expertise im Bereich des Ausländer- und Asylrechts, gute englische Sprachkenntnisse. Kenntnisse von Arabisch bzw. Farsi (Persisch) sind von Vorteil. Die Auswahl wird eine Expertengruppe aus Mitgliedern des CCBE und des DAV vornehmen. Nähere Informationen sowie ein Bewerbungsformular finden Sie unter https://anwaltverein.de/de/european-lawyers-in-lesvos.

Buchbesprechungen

Reinking / Eggert, Der Autokauf 13. Auflage, 1510 Seiten Werner Verlag, Euro 179,00 ISBN 978-3-8041-4649-5



Auf den ersten Blick mag es erstaunlich sein, dass ein Buch mit 1510 Seiten nur über den Kauf eines Gegenstandes verfasst wird. Vielleicht wird das Erstaunen etwas geringer, wenn man dazu sagt, dass sich dieses Werk mit dem Kauf eines Kraftfahrzeuges befasst. Allein der Umstand, dass "Der Autokauf" schon in der 13. Auflage erscheint, zeigt, dass nicht nur ein Bedarf besteht, sondern zurecht von einem Klassiker gesprochen wird. Die Neuauflage beschäftigt sich (selbstverständlich) mit dem ak-

tuellen Abgasskandal und seinen kaufrechtlichen Folgen. Die juristische Aufarbeitung steckt hier noch in den Kinderschuhen einiger erstinstanzlicher Entscheidungen. Gleichwohl muss der Praktiker bereits jetzt reagieren. Die Rechtsprechung ist daher in stetem Fluss. Zwischenzeitlich liegen auch einige Entscheidungen auf OLG-Ebene vor. Die vielfältigen kaufrechtlichen, aber auch deliktsrechtlichen Fragen, die der VW-Abgasskandal aufwirft, bilden einen Schwerpunkt der Neuauflage. Weiter wird die Entscheidung des europäischen Gerichtshofs vom 4.6.2015 zur Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf ausführlich berücksichtigt. Auch die Verbraucherrechtsreform 2014 und die Konsequenzen in Rechtsprechung und Literatur wurden in das Werk eingearbeitet.

Neben den Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wurden eine Vielzahl neuer

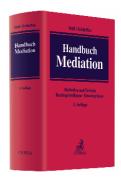
Der Leasingteil befasst sich unter anderem mit Problemen und Anwendungsschwierigkeiten bei Verbraucherleasingverträgen und der Regulierung von Unfällen mit Beteiligung von Leasingfahrzeugen. Insbesondere wurde die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Gewährleistung und zum Wertminderungs- und Restwertausgleich entscheidend weiterentwickelt. Diese Rechtsprechung wie auch die Auswirkungen der Verbraucherrechtsrichtlinie und das Privatleasing stehen im Fokus des Kfz-Leasing-Teils, ohne dass dabei die einschlägige Rechtsprechung der Instanzgerichte und der aktuellen Leasingsliteratur aus dem Blick geraten.

Alles in allem zeigt sich, dass "Der Autokauf" fast so wichtig ist wie der Führerschein.

Mit dem Kauf des Buches erhält der Leser auch einen persönlichen Code für die vergünstigte Onlineausgabe. Für 20 % des Kaufpreises erhält man das gesamte Werk auch online und kann das Buch auch mit den digitalen Medien jederzeit und überall nutzen.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Puchheim

Haft / Schlieffen (Hrsg.), Handbuch Mediation 3. vollständig neubearbeitete Auflage 2016 1487 + XXV Seiten, in Leinen Verlag C.H.Beck, Euro 139,00 ISBN 978-3-406-66560-8



20

Die Mediation ist in aller Munde und braucht nicht mehr vorgestellt zu werden.

Seit 2012 sind die rechtlichen Aspekte – zu wesentlichen Teilen – im Mediationsgesetz geregelt. Auch liegt inzwischen die Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren vor, mit Inkrafttreten am 1. September 2017. Weitere Regelungen zur konsensualen Beilegung von Streitigkeiten finden sich namentlich in der ZPO mit dem Modell des Güterichters (§ 278 Abs. 5 ZPO)

sowie den zahlreichen Schlichtungsordnungen der Länder entsprechend der Ermächtigung in § 15 a EGZPO.

Gleichwohl sind Mediation, Schlichtung und kooperatives Verhandeln, jedenfalls unter Juristen, noch nicht Gemeingut; denn Juristen lernen vorrangig, Klausuren zu schreiben, ein Problem innerhalb von fünf Stunden methodengerecht zu lösen. Das Leben ist aber keine Klausur, das Leben eines Anwalts zweimal nicht, und Zeitdruck ist der Tod jeder Verhandlung, jeder Mediation.

Was gefragt ist, sind Geduld und Empathie, Phantasie und Kreativität, der Wille und die Fähigkeit, zur Deeskalation von Konflikten beizutragen; denn die Eskalation erfolgt von allein. Dabei gilt es, Alternativen zu suchen, Varianten zu entwickeln. Wie sagt doch Thomas Mann: "Es geht immer auch anders".

All das muss einem liegen, oder man muss es üben. Dazu bietet das Handbuch Mediation, das nunmehr in der 3. Auflage vorliegt, eingängige Beispiele und vielfältige Anregungen, die nachgerade dazu angetan sind, dem eigenen Denken eine neue Richtung zu geben. So führt Katharina von Schlieffen, Mitherausgeberin, ausführlich an Hand eines konkreten Geschehens, eines konkreten Falles in die Mediation ein, lässt den Ablauf über die verschiedenen Phasen miterleben und zeigt auf, was zu tun ist und vor allem wie. Eingewoben sind Texte zur Vertragsgestaltung und zur Abschlussvereinbarung.

Geradezu feuilletonistisch ist der Beitrag von Schweizer, der das Thema "Kooperatives Verhalten – die Alternative zum (Rechts-)Streit" in einen Reisebericht einbettet, dabei aber überaus lebendig die Grundfragen entwickelt und die Erkenntnisse in sieben Theoremen zusammenfasst.

Gleichermaßen eingängig und von großer Erfahrung geprägt ist der Beitrag von Ivo Greiter zur "Suche nach kreativen Lösungen"; er bringt – unter anderem – 33 Beispiele für kreative, auch ungewöhnliche Lösungen von Problemen und bei Verhandlungen, sowohl aus der Vergangenheit wie der Gegenwart, teils geradezu beklemmend wie die Reaktion Siegmund Freuds anlässlich der Hausdurchsuchung durch die Gestapo vor seiner Emigration aus Österreich.

Insgesamt enthält das Handbuch Beiträge von fast achtzig Autoren und bietet eine Breite, die kaum zu fassen ist. In jeweils eigenen Kapiteln werden sowohl die historischen wie auch die methodischen und verhaltenswissenschaftlichen Grundlagen mit ihren vielfältigen Varianten und Ansätzen behandelt, die Vertragsbeziehungen in der Mediation, der rechtliche Rahmen, auch das internationale Umfeld mit Berichten zur Rechtslage in einer Reihe wichtiger Auslandsstaaten.

Der größte Block, mit über 400 Seiten, ist den Arbeitsgebieten gewidmet, auf denen sich die Mediation inzwischen etabliert hat. Das geht, um nur einige zu nennen, vom Familien- und Erbrecht über das Arbeitsrecht, das Wirtschaftsrecht, das (private) Baurecht, die Bewältigung von Konflikten in Unternehmen, die Sanierung nach dem Insolvenzrecht, den weiten Bereich des gewerblichen

Rechtsschutzes bis hin zur Mediation im Sozialrecht und im Gesundheitsrecht; sogar im Strafrecht ist Mediation möglich, nicht zuletzt im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs. Auch ganz neue Themen wie die Online-Mediation oder die Shuttle-Mediation sind mit eigenen Kapiteln vertreten. Was auch immer man sucht, man findet es.

Auch die durchaus wichtigen, sich in der Praxis aber mit der Mediation überschneidenden andersartigen Verfahren der Streiterledigung wie z.B. die Adjudikation, die Schlichtung oder das Schiedsgutachten werden, etwa im Beitrag von Stefanie K. Haaß, angesprochen, ebenso das schwierige Verhältnis von Mediation und Justiz im Beitrag von Heinz Georg Bamberger.

So ist das Handbuch zum einen ein profundes Nachschlagwerk für den bereits Versierten, der Antwort auf eine spezielle Frage, zu einer spezifischen Konstellation oder auch den Zugang zu einen neuen Bereich sucht, zum anderen vermittelt es den Einstieg für Neulinge, die sich einarbeiten, an die Hand genommen werden wollen oder sich Klarheit über die historischen, methodischen, psychologischen Ansätze der Mediation, die Frage nach dem Warum verschaffen möchten. Zudem machen die vielen Beispiele, auch Muster und Formulierungsvorschläge das Handbuch zu einem Werk, das ganz konkret Hilfe für den täglichen Gebrauch bietet und damit der Forderung von Leibniz an die Wissenschaft Genüge tut: theoria cum praxi.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Kultur | Rechtskultur

THOMAS BAYRLE



Thomas Bayrle, Monstranz, 2010, Ausstellungsansicht Foto: Städt. Galerie im Lenbachhaus u. Kunstbau, München © der Künstler und Museum Ludwig, Köln VG Bild-Kunst. Bonn 2016

Dienstag, 14.02.2017, um 16.45 Uhr: Lenbachhaus Kunstbau

Führung mit Jochen Meister

Thomas Bayrle (geb. 1937) führte in die Gegenwartskunst das Bewusstsein für die Sinnlichkeit von Maschinen und für die Ästhetik maschineller Produktion ein. In den 1950er Jahren ließ er sich zum Weber und Grafiker ausbilden. Als einer der ersten Künstler in Deutschland arbeitete er mit computergenerierten Bildern und bediente sich des Prinzips des Seriellen – ein Ansatz, der ihn zu einem Pionier der Pop Art machte. Dies lässt sich nicht nur in seinen Graphiken und Gemälden, sondern auch in seinen frühen Filmen seit den 1970er Jahren nachvollziehen, letztere sind vollständig in der Ausstellung im Lenbachhaus zu sehen. (Text: Pressetext Lenbachhaus)

Schiff Ahoi!

Zeitgenössische Kunst aus der Sammlung Brandhorst

Donnerstag, 23.02.2017, um 18.00 Uhr: Museum Brandhorst,

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe



Andy Warhol, (1928 - 1987), Oxidation Painting, 1978
3 Teile, Urin auf Kupferpulver in Acryl auf Leinwand, 127 x 321,3 cm Foto: Haydar Koyupinar, Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Museum Brandhorst, München,
© 2016 The Andy Warhol, Foundation for the Visual Arts, Inc./Artists Rights Society (ARS), New York

Zeitgenössische Kunst aus der Sammlung Brandhorst zeigt Positionen der Minimal Art und des Postminimal, der Arte Povera und der Konzeptkunst. 170 Werke zeigen, wie die Künstler Joseph Beuys, Ed Ruscha, Mario Merz, Carl André in den 60er und 70er Jahren mit neuen Materialien, Fertigungsmethoden und Arbeitsfeldern, aber auch mit einem neuen Körperbegriff arbeiten. Sie stellen den statischen und abgeschlossenen Werkcharakter in der Kunst infrage, adressieren offensiv die Rolle des Betrachters. Unsere Beschäftigung mit Kunst reicht bis zu neu angekauften Werken der letzten Jahre und ihre aktuellen Positionen. (Text: Dr. U. Kvech-Hoppe)

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung) Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

Unterschrift		Kanzleistempel			
Telefon		Fax (zur Bestätigung)	E-Mai	1	
Straße		PLZ, Ort			
Name		Vorname			
	[] Schiff Ahoi!	mit Dr. Kvech-Hoppe	23.02.2017, 18.00 Uhr	für Person/en	
	[] Thomas Bayrle	mit Jochen Meister	14.02.2017, 16.45 Uhr	für Person/en	

Die Ära Velázquez in Malerei und Skulptur



Dienstag, 14.03.2017, um 18.00 Uhr: Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Das Siglo de Oro, das sogenannte goldene Zeitalter Spaniens, zählt zu den faszinierendsten Kapiteln der abendländischen Kunstgeschichte. Ausgerechnet in jenem Jahrhundert, in dem das bis dahin mächtigste Land Europas zusehends seine politische Hegemonie verlor, erreichte seine Kunst ihre größte Blüte mit Werken solch brillanter Meister wie Velázquez, Zurbarán oder Murillo. (Text: Dr. U. Kvech-Hoppe)

Bartolomé Esteban Murillo, Die Pastetenesser, um 1670–1675, Öl/Leinwand, 123,6 x 102 cm, © Bayerische Staatsgemäldesammlungen München – Alte Pinakothek

Postwar -

Nackriegskunst zwischen Pazifik und Atlantik, 1945-1965



Mittwoch, 22.03.2017 – 18:00 Uhr: Haus der Kunst, Führung mit Jochen Meister

Nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelte sich eine Kunst, die zunehmend über die Grenzen der Kontinente hinweg zu einem neuen Bergiff des Zeitgenössischen verflochten wurde. Die Ausstellung ordnet diese Nachkriegsentwicklung in spezifische Kapitel ein. Von der "Stunde Null" über eine "kosmopolitische Moderne" bis zu "Medien und Kommunikation" reichen die verschiedenen Perspektiven. Sie umfassen Werke von Stars wie Francis Bacon ebenso wie von bei uns weitgehend unbekannten Künstlerinnen und Künstlern, die es zu entdecken gilt. (Text: Jochen Meister)

Postwar: Kunst zwischen Pazifik und Atlantik, 1945-1965 Installationsansicht, Haus der Kunst, 2016, Photo: Maximilian Geuter

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung) Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

	[] Spaniens Goldene Zeit	mit Dr. Kvech-Hoppe	14.03.2017, 18.00 Uhr	für Person/en
	[] Postwar	mit Jochen Meister	22.03.2017, 18.00 Uhr	für Person/en
Name		Vorname		
Straße		PLZ, Ort		
Telefon		Fax (zur Bestätigung)	E-Mail	
Unterschrift		Kanzleistempel		



Julian Rosefeld. Manifesto

Julian Rosefeldt, Manifesto (Film still), 2015 © Julian Rosefeldt und VG Bild-Kunst, Bonn 2016

In 13 parallel laufenden Filmen zeigt **Julian Rosefeldt** (geb.1965) eine Zusammenschau großer Manifeste des 20. Jahrhunderts. Die Schauspielerin **Cate Blanchett** schlüpft dabei in verschiedene Rollen, um diesen Botschaften mit künsterlischen, sozialen und politischen Anliegen Ausdruck zu verleihen: als Rockstar, Nachrichtensprecherin, Ballettchoreographin oder als Clochard trägt sie die historischen Originaltexte vor, die nichts von ihrer literarischen und jugendlichen Stärke verloren haben.

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Nach Stationen in Berlin und Hannover ist die Ausstellung auch in München in Kooperation mit der Sammlung Goetz "Manifesto" zu sehen. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Widerstand im Nationalsozialismus



Widerstand! Illustration: C. Breitenauer

Mittwoch, 03.05.2017 – 18:00 Uhr: Friedhof am Perlacher Forst, Treffpunkt Eingang Stadelheimer Str. 24 (ggü. Tram-Haltestelle Schwanseestr., bzw. neben Parkplatz), Führung mit RAin Ingrid Oxfort

Im Friedhof am Perlacher Forst, direkt neben dem Gefängnis Stadelheim gelegen, sind einige Opfer der Nazi-Diktatur beerdigt. Beim Besuch der Grabplätze bzw. der Einzelgräber werden wir über verschiedene Formen des Widerstandes allgemein, aber vor allem speziell hier in München sprechen.

Einige der von den Nationalsozialisten Ermordeten wurden in diesem Friedhof bestattet: u. a. Mitglieder der "Freiheitsaktion Bayern", an die heute noch die "Münchner Freiheit" erinnert. Am bekanntesten ist aber die Studentengruppe "Weiße Rose", die wohl nicht nur wegen der von ihnen verteilten Flugblätter, sondern auch wegen der heldenhaften Haltung, mit der sie in den Tod gingen, bis heute beeindruckt. Die Geschwister Scholl und zwei ihrer Freunde sind hier beerdigt.

Im Anschluss werden wir noch zur nahe gelegenen russisch-orthodoxen Kirche (Außenbesichtigung) gehen. Alexander Schmorell wurde vor kurzem heilig gesprochen und in den orthodoxen Kreis der Neumärthyrer aufgenommen. (Text: RAin Ingrid Oxfort)

	Α	nn	nel	d	u	n	a
--	---	----	-----	---	---	---	---

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung) Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

Telefon	Fax (zur B	estätigung)	E-Mail	
Straße	PLZ, Ort			
Name	Vorname			
	[] Widerstand im Nationalsozialismus	mit RAin Ingrid Oxfort	03.05.2017, 18.00 Uhr	für Person/en
	[] Julian Rosefeld. Manifesto	mit Dr. Kvech-Hoppe	29.04.2017, 11.15 Uhr	für Person/en

24

Angebot | Nachfrage

Anzeigenrubriken in diesem Heft:	
→ Stellenangebote an Kollegen2	4
→ Stellengesuche von Kollegen2	4
→ Bürogemeinschaften2	4
→ Vermietung2	5
→ Kanzleiübernahme2	5
→ aktive Freizeitgestaltung2	6
→ Termins- / Prozessvertretung2	6
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter2	6
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern2	7
→ Schreibbüros2	7
→ Dienstleistungen2	7
→ Übersetzungsbüros2	8
→ Mediadaten2	8

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter: http://www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss Mitteilungen März 2017 15. Februar 2017

Stellenangebote an Kollegen



AUCH KLEINE KANZLEIEN BIETEN GROSSE MÖGLICHKEITEN: BEI UNS SIND SIE AUF AUGENHÖHE MIT DEN GROSSEN IN WIRTSCHAFT UND INDUSTRIE

Ariathes Rechtsanwälte ist eine international tätige Kanzlei mit Sitz in München, Berlin und Paris. Wir haben einen exzellenten Ruf im deutschen und internationalen Wirtschaftsrecht mit besonderen Schwerpunkten im gewerblicher Rechtsschutz, Vertriebsrecht, Franchising, Wettbewerbsrecht sowie Schiedsgerichtsbarkeit. Unsere Kanzlei bietet ambitionierten Juristen hervorragende Entwicklungsmöglichkeiten: spannende und breitgefächerte Anwendungen des deutschen und internationalen Wirtschaftsrechts, Unterstützung bei Spezialisierung und Weiterbildung, direkter Kontakt zu Mandanten, frühzeitige Übernahme von Verantwortung und schnelle Integration in unser Anwaltsteam. Herausragende und weltgewandte Juristen haben bei uns so die Chance, in einem überschaubaren Zeitraum zu Partnern aufzusteigen und sich mit Publikationen und Gremienarbeit schnell einen guten Namen zu machen. Auch Kollegen, die aus familiären Gründen mit reduzierter Stundenzahl arbeiten, bieten wir ein gutes und flexibles Arbeitsumfeld und beste Entwicklungsmöglichkeiten: was zählt ist Qualität, Zuverlässigkeit und der Einsatz für die berechtigten Anliegen unserer Mandanten!

Für unseren Hauptsitz in München freuen uns über Bewerbungen von

Rechtsanwälten (m/w)

als Berufsanfänger oder auch mit mehreren Jahren Berufserfahrung auf einem unserer Tätigkeitsgebiete sowie von

Referendaren (m/w) und Doktoranden (m/w)

mit einem ausgeprägten Interesse für mindestens eines unserer Tätigkeitsgebiete.

Bewerbungen an: info@ariathes.eu

Interims-Jurist/-in gesucht

Wir sind 5 Rechtsanwälte im Münchner Zentrum mit den Arbeitsgebieten Gesellschafts- und Insolvenzrecht. Für die Unterstützung im Bereich Prozessführung mit dem Schwerpunkt Insolvenzanfechtung und Organhaftung nach GmbHG und AktG suchen wir einen Rechtsanwalt/-in oder auch Dipl.-Wirtschaftsjurist/-in als Interims-Jurist/-in mit freien Kapazitäten zur zeitweisen Unterstützung bei der Aufbereitung von Sachverhalten und dem Auffinden von Ansprüchen, die es dann sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich durchzusetzen gilt.

Erfahrungen in der Prozessführung sind wünschenswert, aber keine Bedingung. Es erfolgt eine intensive Einarbeitung und Unterstützung. Die Tätigkeiten können in der Kanzlei ausgeübt werden. Wir arbeiten freundschaftlich zusammen und haben eine breite Know how-Infrastruktur.

Ansprechpartner: WEIMANN Rechtsanwälte,

Rechtsanwalt Dr. Stephan Weimann LL.M.

Adresse: Arcostr. 3, 80333 München **E-Mail:** weimann@weimannlaw.de

Telefon: 089/54902500

Stellengesuche von Kollegen

RA in München, 60 J., bietet hochwertige Unterstützung bei Erstellen/Redigieren/Übersetzen von englischsprachigen Verträgen, bis 10 St./Woche.

Kontaktaufnahme unter Chiffre Nr. 32/Januar/Februar 2017 oder unter Tel. 089 / 121 62 777 erbeten.

ANWALT AUF ABRUF // LAWYER ON DEMAND

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivilrecht

bietet - z. B. bei Kapazitätsengpässen oder als Urlaubsvertretung -

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

entweder bei Ihnen vor Ort oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

anwaeltin-muenchen@web.de

Bürogemeinschaften

Nette und sympathische Bürogemeinschaft sucht ab sofort RA mit eigenem Klientel zur Untermiete für ein helles und großzügiges Rechtsanwaltsbüro mit ca. 20 qm. Gegenseitige Urlaubsvertretung möglich und erwünscht.

Anschrift: Münchener Str. 13 (3. OG) in 85540 München – Haar.

www.kanzlei-spr.de

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

für Kanzlei in München, Stadtmitte – sozial- und arbeitsrechtlich ausgerichtet – in Bürogemeinschaft zur Mitarbeit und späteren Übernahme der Kanzlei gesucht.

Kontakt: Tel. 089/ 55 46 42, Frau Keller

Angebot | Nachfrage

BREITMOSER TORMYN WECHTENBRUCH

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB Finkenstraße 5, 80333 München

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit fünf Rechtsanwälten. Unsere Räume befinden sich in bester Innenstadtlage am Wittelsbacher Platz. Ein freundliches und kollegiales Arbeitsklima ist uns wichtig.

Bei uns sind aktuell zwei Zimmer (die auch einzeln zu haben sind, und als Anwaltszimmer oder Sekretariat genutzt werden können) und ein Sekretariats-Arbeitsplatz frei. Zusätzlich können wir freie Kapazitäten unseres vorhandenen Sekretariats und die Mitnutzung unseres Besprechungsraumes (mit Bibliothek), der Teeküche sowie unserer technischen Infrastruktur anbieten.

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dr. Tormyn ; Sie ereichen ihn unter 089/413538-0 oder 0173/9870525

zu bieten: Kanzleiräume/Bürogemeinschaft

Mitten in der Maxvorstadt, in unmittelbarer Nähe zu den Justizbehörden und dennoch sehr ruhig gelegen bieten wir ein oder zwei Bürozimmer (ca. 17 und 22 qm) zur Untermiete und, soweit gewünscht, Beteiligung an unserer technischen Infrastruktur - ab 01.01.2017.

Kontakt: Gleichenstein & Breitling, RAin Sailer, Rottmannstraße 11a, 80333 München, E-Mail: rae@gleichenstein-breitling.de



STEFANI & TICHY

Bürogemeinschaft Maximiliansplatz 18

Wir vermieten kurzfristig schöne helle Anwaltsund Sekretariatszimmer in Bürogemeinschaft in München mit Größen zwischen 9m² und 15m². Die Mitbenutzung unseres Besprechungszimmers ist möglich. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei:

> Kanzlei STEFANI & TICHY Tel. 089 2388 6750 oder info@kanzleifamilienrecht.de

Vermietung

München – Nähe Harras

Büroraum (18,40 QM) zzgl. Sekretariatsfläche und Mitnutzung des Besprechungsraumes in netter und freundlicher Kanzlei ab sofort zu vermieten. Die Anwaltskanzlei befindet sich in einem repräsentativen Altbau in der Nähe München-Harras.

Kontakt: 089/72069200

München - Karlsplatz

Bis zu 3 Büroräume (auch einzeln), zwischen 12 bis 15 m², mit der Möglichkeit der Nutzung eines repräsentativen Besprechungszimmers, in bester Innenstadtlage, Gerichtsnähe, in Rechtsanwaltskanzlei, ab sofort, zu vermieten. **Attraktive Bedingungen!**

Kontakt: 0172 / 9138655

Zum 01.07.2017, eventuell auch früher, suche ich einen **Nachfolger** für sehr **schöne**, **helle Büroräume** mit Blick ins Grüne.

Diese umfassen rund 125 qm mit gut geschnittenen 4 Zimmern, Nebenräumen, Kellerabteil und TG-Stellplätzen.

Die Kanzlei liegt innenstadtnah und ist sowohl mit dem PKW (Parkmöglichkeiten für Mandanten sind vorhanden) als auch mit der U-Bahn sehr gut zu erreichen.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme unter 0160 / 44 09 439.

Vermietung oder Bürogemeinschaft

Grünwald, schönes Geschäftshaus in renommierter Lage Südl. Münchnerstr. 68 Ecke Robert-Kochstr.

Ab November/Dezember 2016 werden attraktive, renovierte Räume zur Anmietung direkt vom Eigentümer angeboten. Zwei weitere Kanzleien werden in das Gebäude einziehen. Es besteht auch die Möglichkeit einer Bürogemeinschaft mit einer familienrechtlich orientierten Kanzlei. Flächen von ca. 30 m² bzw.ca. 85 m² stehen zur Verfügung.

Ansprechpartner: Rechtsanwältin Michaela Keller

mail@Kanzlei-Keller-Gruenwald.de

089/699894390

Zentral gelegene Anwaltskanzlei, (Theresienstr. 23, 80333 München) bietet Rechtsanwalt (m/w) ein 16 m² großes Anwaltszimmer zur Untermiete an. Bei Bedarf kann ein Sekretariatsarbeitsplatz sowie die Mitnutzung der Telefonanlage mit insgesamt 80 Rufnummern, Faxanschluss und leistungsfähigem Kopierer und separatem Drucker zusätzlich angeboten werden. Monatliche Warmmiete des Anwaltszimmers einschließlich Mitnutzung des Empfangsbereichs € 650,00. Die Kosten der Mitnutzung des Sekretariats, abhängig von der Intensität der Mitnutzung, ist Verhandlungssache. Die Kaution beträgt zwei Monatsmieten.

Ansprechpartner: RA Graf von Platen Hallermund: 089/5488490 oder 0171/2009328 oder graf@grafplaten.de

Kanzleiübernahme

Kanzleinachfolger/in für komplette Einzelkanzlei aus gesundheitlichen Gründen gesucht, Inventar, Technik, Bibliothek, Mietvertrag über 4 Zi., + Empfang kann übernommen werden, Neubau, gute Lage: U-Bahn vor dem Haus, 10 Min. zur Innenstadt, Einarbeitung erfolgt auf Wunsch, **Kontaktaufnahme** an Telefax 089/79367224.

Münchener-Anwaltskanzlei

Angeboten wird die Übernahme einer gut geführten, etablierten Kanzlei im Zentrum Münchens zu angemessenen Bedingungen. Die Kanzlei ist interdisziplinär, vorwiegend wirtschaftsrechtlich, aufgestellt. Sie befindet sich in bester Lage und ist mit modernsten Kommunikationsmitteln ausgestattet. Es bestehen sehr gute Kooperationen zu Fachanwaltschaften, womit die juristischen Fachbereiche weitgehend abgedeckt sind. Der Mandantenstamm besteht vorwiegend aus mittelständischen Betrieben.

Interessenten wollen bitte ihr Statement richten an: muc-anwaltskanzlei@web.de

aktive Freizeitgestaltung

Anwalt sein - schön war's Pflicht ade – Freizeit juchee

Nach 30 Berufsjahren endlich Zeit haben, sich auch für die schönen Dinge des Lebens zu interessieren, Museen und Ausstellungen besuchen, italienisch lernen, Vorlesungen in der Uni München anhören, Sport treiben, Tennis spielen, Bergwandern, Motorrad- und Fahrradtouren unternehmen, etc.

Gibt es Kollegen/Leser (m/w), denen es genauso geht und die Lust auf gemeinsame Unternehmungen haben?

Bitte meldet Euch bei RA Otto von Hören, München, Tel. 089 / 39 70 70 oder ottovonhoeren@t-online.de

Termins-/Prozessvertretung

Zivilverfahren in den Niederlanden

Advocaat Wouter Timmermans steht deutschen Kollegen für Mandatsübernahme in den Niederlanden zur Verfügung

Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft Rechtsanwalt & Advocaat

Dircksenstraße 41, 10178 Berlin timmermans@gtp-legal.de, Tel.: 030-577 014 660

www.gtp-legal.de

Belgien und Deutschland PETER DE COCK

Advocaat in Belgien Rechtsanwalt in Deutschland (Eignungsprüfung 1994 best.) steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

Kapelsesteenweg 48, B-2930 Brasschaat (Antwerpen) Tel. 0032 3 646 92 25 - Fax. 0032 3 646 45 33

> E-Mail: <u>advocaat@peterdecock.be</u> Internet: <u>www.peterdecock.be</u>

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter



Hilfe! Wir sind gute Anwälte und nette Chefs, aber von Büroorganisation haben wir wenig Ahnung.

Wie brauchen Sie: Assistenz mit Erfahrung in Anwaltskanzleien, guten Fremdsprachenkenntnissen (Englisch, gerne auch Französisch) und pro-aktiver Arbeitseinstellung. Wir führen eine kleine, aber sehr erfolgreiche internationale Wirtschaftskanzlei, bieten Ihnen eine angenehme Arbeitsatmosphäre, spannende Themen und gute Bezahlung. Manchmal arbeiten wir abends etwas länger und erwarten, dass Sie auch unter Zeitdruck präzise, selbstständig und lösungsorientiert arbeiten – aber dafür nehmen wir Rücksicht auf Ihre familiären Verpflichtungen und sorgen uns um unsere Angestellten. Wenn Sie Erfahrung in der Anwaltsbranche haben, Fristenkontrolle und Rechnungsstellung beherrschen und Sie Ihr Arbeitsumfeld selbst aktiv gestalten wollen, dann sind Sie uns herzlich willkommen!

Bewerbungen bitte per E-Mail an: info@ariathes.eu

Gesucht: Rechtsanwaltsfachangestellte(r)

mit Format und Interesse an Arbeit in einem gemischten Team. Wir sind eine Kanzlei, in der es keine Langeweile gibt. Wir haben viel Kontakt zu unseren Mandanten, es wird viel telefoniert und gesprochen, auch geschrieben natürlich. Sie sollten selbständig arbeiten und sich auf die Eigenheiten von 6 AnwältInnen einstellen. Unser Umgangston ist offen und freundlich, Leistung fordern wir auch. Die Kanzlei liegt im Zentrum von München, in einem grünen Hof.

Bei Interesse bitte Kontakt mit Frau Toth, email: toth@waechtler-kollegen.de

SIEBECK HOFMANN VOßEN

RECHTSANWÄLTE

Wir sind eine etablierte Münchener Kanzlei im Lehel/direkt am Englischen Garten und auf das Öffentliche Recht und Zivilrecht/ Gesellschaftsrecht spezialisiert. Zur Verstärkung suchen wir ab sofort eine(-n)

Rechtsanwaltsfachangestellte(-n)

in Teilzeit (ca. 20 Std. pro Woche).

Sie haben gute Zeugnisse, sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache und ein gepflegtes Auftreten, gehen freundlich mit Mandanten und Kollegen um und zeichnen sich durch eine sehr gute Beherrschung der allgemeinen Aufgaben von Rechtsanwaltsfachangestellten aus.

Sie erwarten ein modern ausgestatteter Arbeitsplatz in einer zentral gelegenen Kanzlei, schöne, großzügige Büroräume sowie ein freundliches und interessantes Arbeitsumfeld.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

SIEBECK HOFMANN VOßEN RECHTSANWÄLTE

Karolinenstr. 4, 80538 München
E-Mail: kontakt@shv-law.de, Internet: www.shv-law.de

Angebot | Nachfrage

SIEBECK HOFMANN VOßEN

RECHTSANWÄLTE

Wir sind eine etablierte Münchener Kanzlei im Lehel/direkt am Englischen Garten und auf das Öffentliche Recht und Zivilrecht/ Gesellschaftsrecht spezialisiert. Zur Verstärkung suchen wir ab sofort eine(-n)

Rechtsanwaltsfachangestellte(-n)

in Vollzeit.

Sie haben gute Zeugnisse, sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache und ein gepflegtes Auftreten, gehen freundlich mit Mandanten und Kollegen um und zeichnen sich durch eine sehr gute Beherrschung der allgemeinen Aufgaben von Rechtsanwaltsfachangestellten aus.

Sie erwarten ein modern ausgestatteter Arbeitsplatz in einer zentral gelegenen Kanzlei, schöne, großzügige Büroräume sowie ein freundliches und interessantes Arbeitsumfeld.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

SIEBECK HOFMANN VOßEN RECHTSANWÄLTE

Karolinenstr. 4, 80538 München E-Mail: kontakt@shv-law.de, Internet: www.shv-law.de

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahnund Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buero.bergmann@arcor.de

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit langjähriger Erfahrung in allen in einer RA-Kanzlei anfallenden Tätigkeiten (außer ZV), sehr schreibfreudig und gewandt im Umgang mit dem geschriebenen Wort, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz in Festanstellung (ca. 30 Wochenstunden an 4 Wochentagen, München bzw. S-Bahn-Bereich München), gerne auch als Alleinsekretärin in einer Einzelkanzlei. Wenn Sie Wert auf positive Arbeitseinstellung, hohen Einsatz und großes Verantwortungs- und Loyalitätsbewusstsein legen und selbst ein vertrauensvolles Betriebsklima sehr schätzen, schreiben Sie mir bitte unter Chiffre Nr. 31 / Januar/Februar 2017. Ich freue mich auf Ihre Antwort.

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

EXTERNES ANWALTSSEKRETARIAT

4

JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung und Vollstreckung Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345 www.jura-schreibbuero.de info@jura-schreibbuero.de

www.recht-schreiben.com

- ► **Schreibarbeiten:** Vom erfahrenen Profi in perfekter Qualität!
- Digitale Diktate: (.wav, .dss, .ds2, .mp3 etc.) unabhängiq von Bürozeiten und Ihrem Aufenthaltsort!
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren: Professionelle Sachbearbeitung mit eigener RA-MICRO-Lizenz!
- Profitieren Sie von meinen umfassenden Möglichkeiten der Sofort-Online-Recherchen und -Auskünften: Handelsregister, Schuldnerregister, Einwohnermelderegister Umzugsdatenbank, Bonitätsauskünfte, Firmenprofile u.a.

Juristisches Schreibbüro Brigitte Gadanecz

Tel. 089 - 89 71 25 27 Fax 089 - 89 71 25 28 Mobil 0163 - 364 26 56 E-Mail: gadanecz@gmx.de www.recht-schreiben.com

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN **ITALIENISCH / DEUTSCH Recht / Technik**

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom) Rindermarkt 7, 80331 München Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete



Express Herbst & Co. ÜBERSETZUNGEN

HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40 80331 München

Tel. 089 - 26 55 90 Fax 089 - 260 72 73

e-mail: express.herbst@t-online.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen **SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ) Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München, Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400 Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

- **Englisch**
- Französisch

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT **ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH**

Marion Huber

(Muttersprache Englisch) Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55 E-Mail: office@huber-translations.de www.huber-translations.de

FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT

Deutsch / Englisch > Französisch **Nathalie Maupetit**

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 ● 85737 Ismaning Tel. 089 / 96 20 35 60

maupetit@nm-uebersetzungen.de www.nm-uebersetzungen.de



Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Weitere Anzeigenpreise und die Mediadaten finden Sie unter: http://www.muenchener-anwaltverein.de/ anwaltsportal/mavmitteilungen/anzeigen-schalten/

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München Tel 089. 55 26 33 96, Fax 089. 55 26 33 98 eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die **MAV-Mitteilungen März 2017** ist der 15. Februar 2017 Mediadaten siehe

http://www.muenchener-anwaltverein.de

Veranstaltungen im RA-MICRO Store



Moderne Kanzleiorganisation mit RA-MICRO und DictaNet

Professionelles Anwalten mit iPhone und iPad, effizienter Kanzleiworkflow mit elektronischen Akten und voller Zugriff auf die Kanzleidaten von jedem beliebigen Ort. Das und mehr wird ganz einfach abbildbar mit maßgeschneiderten und individuellen Lösungen für jede Kanzleigröße. Besuchen Sie unsere Münchener Workshops und erfahren Sie, wie Kanzlei- und Anwaltsarbeit mit RA-MICRO und DictaNet noch effizienter wird!

RA-MICRO Store München
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

Veranstaltungstermine und weitere Informationen unter: www.ra-micro.de/go-store-muenchen

Jetzt anmelden
Tel. +49 (0) 89 260 100 80
store-muenchen@ra-micro.de





HOUBEN

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

Ihre Mandanten möchten ihre Immobilie in München verkaufen?

Als privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München suchen wir zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes laufend Mehrfamilienhäuser im Stadtgebiet München zum Ankauf. Wir kaufen auch Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile und Erbanteile. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 - 5000 m² pro Haus. In Schwabing, Maxvorstadt, Altstadt und Lehel erwerben wir auch einzelne Wohnungen.

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:

TITT

Stilaltbau

Ludwigsvorstadt



H H H H

HHHM